BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die themen

1

2005

Anhebung der Pfändungsgrenzen

Schuldnerberatung und Arbeitslosigkeit

Schuldnerberatung und Hartz IV

- Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach § 11 SGB XII
- Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 20. Jahrgang, März 2005
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits in der letzten Ausgabe der BAG-SB-Informationen angekündigt, setzen wir in diesem Heft die Veröffentlichung von Positionspapieren zur Schuldnerberatung nach dem SGB II und SGB XII fort. Die Diskussion um die neuen gesetzlichen Regelungen und Finanzierungsansprüche ist derzeit voll im Gange. Anfang März hat sich mit diesem Thema auch der Sozialausschuss des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge befasst. Dabei wurde ein Papier zur Schuldnerberatung nach dem SGB II verabschiedet, das zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vorlag und in der nächsten bzw. übernächsten Ausgabe veröffentlicht wird. Wie auf Anfrage zu erfahren war, soll beim Deutschen Verein noch ein ergänzendes Papier zur Schuldnerberatung nach dem SGB XII erstellt werden. Die lebhafte Diskussion zeigt, dass alle bisher vorliegenden Veröffentlichungen zu diesem Thema noch nicht als „absolute Wahrheiten" zu werten sind. Es bestehen somit durchaus noch Gestaltungs- und Argumentationsspielräume, die in den konkreten Verhandlungen vor Ort genützt werden können.

Diese Offenheit schafft andererseits aber auch Verunsicherungen über die konkreten Beratungs- und Finanzierungsansprüche. Diese Lücke soll im Rahmen der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB durch ein umfassendes Referat von Prof. Dr. Utz Krahmer von der Fachhochschule Düsseldorf geschlossen werden. Prof. Krahmer wird sich dabei eingehend mit der Schuldnerberatung nach dem SGB II und SGB XII befassen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Jahresfachtagung, die am 27./28. April in Dresden stattfindet, werden die voraussichtlich sehr massiven Gesetzesänderungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren sowie zum völlig neu gestalteten Rechtsdienstleistungsgesetz sein.

Mit den Änderungen durch die Einführung des SGB II und SGB XII, der geplanten Radikalreform in der InsO und dem Rechtsdienstleistungsgesetz wird die Schuldnerberatung buchstäblich auf neue gesetzliche Gleise gestellt. Das Motto der bisherigen Jahresfachtagung „Schuldnerberatung auf neuen Schienen – wir stellen die Weichen!" trägt diesen Veränderungen Rechnung.

Angestoßen durch eine Initiative Bayerns plant das Bundesjustizministerium derzeit eine fundamentale Umstrukturierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu fand vom 8.bis 10.2.2005 eine Klausurtagung des BMJ in der Richterakademie Wustrau statt. Dabei wurden Eckpunkte für eine Neugestaltung des Verfahrens erarbeitet. Inwieweit diese Vorschläge Eingang in den derzeit noch nicht vorliegenden Entwurf des BMJ finden, ist momentan noch offen. Die entsprechenden Vorschläge und eine kritische Würdigung stellen einen Schwerpunkt der Jahrestagung dar.

Mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz will der Gesetzgeber den Rechtsdienstleistungsmarkt erheblich liberalisieren. Daraus öffnen sich Chancen, aber auch Probleme für die Schuldnerberatung. Denn es gilt zu klären, inwieweit das neue Gesetz ein Einfallstor für unseriöse gewerbliche Regulierer bietet.

Wir freuen uns auf eine lebhafte Beteiligung an der Jahresfachtagung. Das detaillierte Programm ist in diesem Heft abgedruckt.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

in eigener sache 5

terminkalender – fortbildungen 7

gerichtsentscheidungen 12

literaturprodukte 24

meldungen 25

themen

Neue Pfändungstabelle zum 1. Juli 2005
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt 27

Schuldnerberatung und Arbeitslosigkeit – Eine geschichtliche Betrachtung von den Anfängen der Schuldnerberatung bis zu den künftigen Auswirkungen durch Hartz IV
Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg 32

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII
Assessor Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. und Assessor Christian Wiczorek, Julateg Finsolv Treptov-Köpenik e.V. 38

Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II
Werner Just, Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. 40

Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II
Positionspapier des Fachausschusses Schuldnerberatung DW EDK 44

Gegenüberstellung der Empfehlungen von Caritas und Diakonie für die Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II 41

berichte

UGV Inkasso und Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen – die Abzocker?
Renate Lau-Gaiser, Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE) 59

Selbstständige Schuldnerberater – Tabu oder Hoffnungsschimmer?
Heiko Neumann, selbstständiger Schuldnerberater 60

arbeitsmaterialien
A wie Aktionswoche 64

jahresbericht 2004 66

hier kommt der Gläubiger zu Wort 72

in eigener sache

Nachruf

Ilse Rittmeister

Am 30. Januar 2005 ist unsere Kollegin, Frau Ilse Rittmeister gestorben. Manch eine oder einer hat sie womöglich noch in Erinnerung unter Ihrem Namen als verheiratete Frau von Puttkamer.
Sie war die Schuldnerberaterin der ersten Stunde in Frankfurt am Main. Ihr Anstellungsträger war die Arbeiterwohlfahrt (AWO). Ihr Bezugspunkt war die Anlaufstelle für haftentlassene Frauen in Frankfurt.
Lange, bevor wir 1986 beim Caritas Frankfurt auf die Idee kamen, Schuldnerberatung in die Beratungsvielfalt des Verbandes zu integrieren, hatte sie mit dieser Tätigkeit begonnen.
Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob sie oder ihr Träger auch Mitglied waren in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Sie hat rege Anteil genommen an den erforderlichen Diskussionen in der BAG, in dem sie an Jahrestagungen teilgenommen hat.
Bei einer dieser Tagungen (in Bonn) hat sie in der arbeitsfreien Zeit mir „Ihr“ Bonn gezeigt. Sie hat Ihr Jurastudium dort erlebt und mir zeigen wollen, was ihr aus dieser Zeit schön und angenehm in Erinnerung war. Diese gemeinsame Entdeckungsreise durch Bonn hat sie mir als Kollegin in neuer Weise näher gebracht.
Sie hat mit mir den Grundstein gelegt für den örtlichen Arbeitskreis der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater von Frankfurt und Umgebung, der bis heute institutionalisiert den fachlichen und fachpolitischen Austausch trägerübergreifend sichert.
Anfang der 90er Jahre hat sie ihre berufliche Tätigkeit beendet. Leider sind wir uns nach ihrem Austritt aus dem Berufsleben nicht mehr begegnet.
Jetzt bedauere ich, keine Gelegenheit mehr gefunden zu haben, ihr zu danken für die teilweise gesammelten Erfahrungen in der Startphase.

Für die Kolleginnen und Kollegen in Frankfurt

Bernd Sorge

Info 4/2004

Richtigstellung

BAG-SB ■ Bei dem grau unterlegten Text in der Ausgabe 4/2004, S. 66, zweite Spalte handelt es sich um eine Korrekturfahne, die von der Autorin A. Braune überarbeitet wurde. Leider erschien nicht die überarbeitete Version beim Abdruck, so dass dieser Abschnitt durch den folgenden Text ersetzt werden muss:
Zunächst existierte keine einheitliche Kostenhilferegelung für das Insolvenzverfahren. Bei der Prozesskostenbeihilfe handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. „Auch nach dem Beschluss des BGH vom 16.03.2000 (...) hält das Gericht daran fest, dass für das Schuldenbereinigungsplanverfahren und für das vereinfachte Insolvenzverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann“ (Schmerbach 2000: 39). Eine Vereinheitlichung der Kostenhilferegelung erfolgte mit der Novellierung vom Dezember 2001 im I § 4a Abs. 1 InsO: „Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken“ (Weinzierl et al. 2001: 29). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht den Stundungsbetrag verändern, die Stundung verlängern oder aufheben (vgl. ebd.: 29).

Jahresachtagung

Durch die Neuverortung der sozialen Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII zum 1.1.2005 sowie durch noch bevorstehende, sehr weitreichende Gesetzesänderungen in der Insolvenzordnung und dem Rechtsberatungsgesetz, wird die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen buchstäblich auf neue gesetzliche Gleise gelegt. Dies hat allerdings auch Auswirkungen auf die Finanzierung und Organisation der Schuldnerberatung. Die Inhalte der diesjährigen Jahresfachtagung der BAG-SB unter dem Motto „Schuldnerberatung auf neuen Schienen – wir stellen die Weichen!“ tragen diesen Veränderungen Rechnung.

Die Verankerung der Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII wirft u.a. die Frage auf, für welche Personenkreise jeweils ein Anspruch und damit auch eine Finanzierung für Schuldnerberatung begründet werden kann. Hierzu gilt es, im Sinne einer umfassenden Armutsbekämpfung fundierte Anspruchsgrundlagen zu definieren und in eine kritische Auseinandersetzung mit der sozialen Lage Überschuldeter einzubetten.

Angestoßen durch eine Initiative Bayerns plant das Bundesjustizministerium eine radikale Umstrukturierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Die entsprechenden Vorschläge und eine kritische Würdigung stellen einen Schwerpunkt der Tagung dar.

Mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz soll das bisherige Rechtsberatungsgesetz ersetzt werden. Der Gesetzgeber will dabei den Rechtsdienstleistungsmarkt erheblich liberalisieren. Daraus eröffnen sich Chancen aber auch Probleme für die Schuldnerberatung. Denn es gilt zu klären, inwieweit das neue Gesetz ein Einfallstor für gewerbliche Regulierer bietet.

In den Praxisforen wie auch im Anschluss an die Referate bietet sich für die Teilnehmer die Gelegenheit zur Diskussion der sicherlich sehr brisanten Themen.

Programm

Mittwoch, 27. April 2005

14:00 **Begrüßung**
Vorstand der BAG-SB

Grußwort
Helma Orosz, Sächsische Sozialministerin

14:30 **InsO – Reformerfordernis aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz**
Guido Stephan, BMJ

15:30 **Reformvorschläge aus Sicht der Beratungsstellen und des Verbraucherschutzes**
Prof. Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus

16:00 **Diskussion und Aussprache**

16:30 Kaffeepause

17:00 **Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)- längst überfällige Reform?**
Oliver Sabel, BMJ

17:30 **Das neue RDG**
Gefahren für die Soziale Schuldnerberatung
Steilvorlage für gewerbliche Regulierer
Helga Springeneer, vzbv

18:00 **Diskussion und Aussprache**

18:30 Abendessen

Donnerstag, 28. April 2005

9:00 **Hartz IV und wie es weiter geht**
Immer mehr Armut – Immer mehr Schulden
Ansätze für politische Alternativen
Prof. Dr. Christoph Butterwegge,
Universität zu Köln

10:15 Kaffeepause

11:00 **Hartz IV und Schuldnerberatung Beratungsanspruch und –leistungen nach SGB II und XII**
Prof. Dr. Utz Krahmer,
Fachhochschule Düsseldorf

11:45 **Diskussion und Aussprache**

12:30 **Mittagessen**

14:00 **Praxisforum**
Umsetzung der Schuldnerberatung
nach SGB II und SGB XII

Position der Kommunen
Kerstin Ayl, Sachgebietsleiterin Sozialamt Görlitz
Position der Länder
Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Soziales, Berlin
Position der Beratungspraxis
Andrea Günther, LAG-Sachsen
Siegfried Jürgensen, LAG Meckl.-Vorpommern

15.30 Kaffeepause

16:00 **Diskussion und Aussprache**

17:30 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse und Schlusswort

17:30 Ende der Tagung

Powerkurs
Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Modul:
Gläubiger/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht
Inhalte:
- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Konsumkreditformen, -berechnung und -abwicklung
- Darlehens-, Fernabsatzrecht und Finanzierungshilfen
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen
- Grundstückskauf – vom Kaufvertrag bis Eintragung ins Grundbuch
- ***Allgemeines Schuldrecht*** (Geschäftsfähigkeit und Verjährung, Sittenwidrigkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf etc.)

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg
Termin: 16.04. bis 20.04.2005
Ort: Würzburg

2. Modul:
Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe
Inhalte:
- Grundlagen des Beratungsgespräches und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater – Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referent: Bettina Harsleben
Soz. Päd, Verein Bremische Straffälligenbetreuung
Termin: 25.05. bis 27.05.2005
Ort: Bremen

3. Modul:
Zwangsvollstreckungsrecht
Inhalte:
- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs-, Bürgschafts- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

Referent: Dr. Michael Köhler,
Johannes-Gutenberg Universität, Mainz
Termin: 08.07. – 12.07.2005
Ort: Mainz

4. Modul:
Vertiefende rechtliche Grundlagen
Inhalte:
- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso

Referent: Rechtsanwalt Hans Peter Ehlen,
Förderverein SB Bremen
Termin: 05.10. bis 07.10.2005
Ort: Bremen

5. Modul:
Insolvenzrecht
Inhalte:
- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referent: Dr. Michael Köhler,
Johannes-Gutenberg Universität, Mainz
Termin: 02.11. bis 06.11.2005
Ort: Mainz

6. Modul:
Unterhaltsrecht
Inhalt:
- Grundkenntnisse
- Unterhaltsbedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Rangverhältnisse und Mangelfall
- Berechnung und Änderung

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg
Termin: 02.12 bis 03.12.2005
Ort: Nürnberg

7. Modul:
EDV Programme in der Schuldnerberatung
Inhalte:
- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Referent: **Malte Poppe, Dipl. Sozialarbeiter, Schuldner- und Insolvenzberater**
Termin: 17.12. bis 18.12.2005
Ort: Kassel

Kosten: 2.490 € (im Preis enthalten ist die Verpflegung (Mittagessen und Kaffeepausen) während der Seminarstunden. Übernachtungen sind **nicht** im Preis inbegriffen.

Es können auch einzelne Module gebucht werden!

Neues Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung

Im Frühsommer des Jahres 2005 soll ein weiteres Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen sind:

- die Teilnahme an einem Verbraucherinsolvenzverfahren für ehemalige Selbstständige,
- die Umgestaltung des Einigungsversuches im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verzicht auf den außergerichtlichen Einigungsversuch bei aussichtslosen Fällen),
- Versagungsanträge einer Restschuldbefreiung durch Gerichte, Gläubiger und Treuhänder,
- Schutz von Lebensversicherungen zur Altersvorsorge,
- Änderungen bei der Kontenpfändung (nicht nur in InsO-Verfahren),

Wesentliche Änderungen betreffen auch die künftige Festsetzung eines Grundfreibetrages bei der Kontenpfändung und die Möglichkeit, eine Kontenpfändung bei bestimmten Fallkonstellationen aufheben zu lassen.

Das Seminar informiert über die Anwendung des Änderungsgesetzes, über seine Auswirkungen und über neue Urteile zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Team: **Guido Stephan**, Referat Insolvenzrecht im Bundesjustizministerium
Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend- u. Sozialamt der Stadt Frankfurt
Termin: 14.11.2005 von 10.00 bis 17.00 h
und 15.11.2005 von 9.00 bis 15.00 h
Ort: Frankfurt am Main-Nordend, Kath. Studentengemeinde, Koselstr. 15, 60318 Frankfurt/Main
Kosten: 155,00 € incl. Imbiss und Seminarunterlagen
(für Mitglieder der BAG-SB 140,00 €)

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

(einschl. Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.
Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.
Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:
– Miet-/Energieschulden,
– Lohn-/Kontenpfändung,
– Lohnabtretung,
– Aufrechnung der kontenführenden Bank
– sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: **Ulli Winter**, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt
Termin: Donnerstag 15.09.2005 (10.30 bis 17.00 h)
und Freitag 16.09.2005 (9.30 bis 15.00 h)
Ort: Frankfurt/Main
Kosten: 155 € incl. Getränke u. Imbiss
140 € Mitgliederpreis

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Weiterbildungsprogramm
In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

“Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 13.06. – 17.06.2005
2. Kursabschnitt: 04.10. – 07.10.2005
3. Kursabschnitt: Jan./Feb. 2006
4. Kursabschnitt: Mai 2006
5. Kursabschnitt: Oktober 2006

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

– Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

– Handwerkszeug/Rechtswissen

– Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters

– Planspiel/Strategien/Fallmanagement

– Prävention und Sozialpolitik

TeilnehmerInnen:
KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:
Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64
63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
email: info@burckhardthaus.de

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:
- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.
Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ
und Restschuldbefreiung
der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

DeutscherAnwaltVerein

8. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Termin Freitag, 3. Juni 2005

Ort: Hotel Dorint, Grunaer Str. 14, 01069 Dresden, Tel. 0351/49150

Moderation: Prof. Dr. Hugo Grote, Köln

Programm

9.00 – 9.30 Begrüßungskaffee

9.30– 11.00 **Schrottimmobilien I – rechtliche Gesichtspunkte und Verhandlungspraxis mit Banken und Bausparkassen**
Bundesminister a.D. und Rechtsanwalt Gerhard Baum, Köln/Rechtsanwalt Julius F. Reiter, Düsseldorf

11.00 – 11.30 Kaffeepause

11.30 – 13.00 **Schrottimmobilien II – die minderwertige Immobilie im Insolvenzverfahren aus Verwalter- und Schuldnersicht**
Rechtsanwalt Joachim Voigt, Berlin

13.00 – 14.00 Mittagessen

14.00 – 15.00 **Das neue Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren der natürlichen Personen**
Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

15.00 – 15.30 Kaffeepause

15.30 – 17.00 **Das pfändbare Einkommen des Schuldners – Das System der Einkommenspfändung gemäß §§ 850 ff. ZPO im Hinblick auf die Insolvenzverfahren natürlicher Personen**
Rechtsanwalt Werner Müller, Würzburg

17.00 Ende der Veranstaltung

Anmeldung
Die Teilnahmegebühr beträgt 150 € einschl. der Kosten für Getränke und das Mittagessen. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte an Deutsche**Anwalt**akademie, Anja Hoffmann, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188, hoffmann@anwaltakademie.de . Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO wird erteilt.

Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Infos: www. arge-insolvenzrecht.de

anzeige

InFobiS
Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen 2005
Schuldnerberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung
7.3. bis 11.3.2005 und 29.8. bis 2.9.2005
Aufbauseminar Schuldnerberatung
7.11. bis 11.11.2005
Kurzeinführungen Verbraucherinsolvenz
4.4.2005 und 24.9.2005
Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz
14.9. bis 16.9.2005
Praxisseminare Verbraucherinsolvenz
15.6. bis 17.6.2005 und 23.11. bis 25.11.2005

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080
Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

anzeige

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der **1-wöchige Grundkurs**
„Integrierte Schuldnerberatung“ vermittelt **fallorientiert** das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten
· in der Straffälligenhilfe
· in der Beratung mit Suchtkranken
· in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
· in der betrieblichen Sozialberatung
· in der Wohnungssicherung
· in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die **existenzsichernde Krisenintervention, Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung sowie die Entwicklung von Sanierungsstrategien.**

Termin: **12.-16.09.2005**
(oder 13. bis 17.02.2006)
Ort: Diakonische Akademie,
Berlin-Pankow

Der **1-wöchige Aufbaukurs**
vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen, aktualisiert den Kenntnisstand und ermöglicht kollegiale Fallberatung/Erfahrungsaustausch.

Ausführlich werden erörtert:
- Entwicklung von Sanierungsstrategien
- Hilfsmöglichkeiten von **Stiftungen**,
  z.B. Marianne von Weizsäcker Fonds, Reso-Fonds
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der **Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung**
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: **19.-23.09.2005**
(oder 18. bis 22.09.2006)
Ort: Diakonische Akademie,
Berlin-Pankow

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

Kosten: je Woche 333,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) – jedenfalls in 2005

Info: **Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin**
(Tel. 030/48837-488; Fax 48837)

gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Richterliche Anordnung für Vollstreckung eines Haftbefehls zur Nachtzeit notwendig

BGH, Beschluss vom 16.07.2004 – IXa ZB 46/04

Leitsatz des Gerichts:
Für die Vollstreckung eines Haftbefehls (§ 901 ZPO) in der Wohnung des Schuldners zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ist eine besondere Anordnung des Amtsrichters erforderlich.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers bei Geldabhebungen mit gestohlener ec-Karte

BGH, Urteil vom 05.10.2004 – XI ZR 210/03

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob in Fällen, in denen mit einer gestohlenen ec-Karte an Geldausgabeautomaten unter Verwendung der zutreffenden Geheimnummer Geld abgehoben wurde, bei Anwendung des seit 1997/1998 eingeführten PIN-Schlüssels der Sparkassenorganisation in einer Breite von 128 BIT der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der Dieb von der Geheimnummer nur wegen ihrer Verwahrung gemeinsam mit der ec-Karte Kenntnis erlangen konnte.
Die Klägerin unterhielt bei der beklagten Sparkasse ein Girokonto. Für dieses erteilte die Beklagte der Klägerin im November 1999 eine ec-Karte und eine persönliche Geheimnummer (PIN). Mit der ec-Karte der Klägerin wurden an Geldausgabeautomaten zweier Sparkassen unter Eingabe der richtigen PIN am 23. September 2000 gegen 17.30 Uhr zweimal 500 DM und am Morgen des folgenden Tages 1.000 DM abgehoben. Die Beklagte belastete das Girokonto der Klägerin mit den abgehobenen Beträgen. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer auf Zahlung von 2.000 DM gerichteten Klage geltend gemacht, ihr seien am 23. September 2000 zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr auf einem Stadtfest ihr Portemonnaie und die darin befindliche ec-Karte entwendet worden. Der Dieb müsse die persönliche Geheimzahl, die nirgendwo schriftlich notiert gewesen sei, entschlüsselt oder Mängel des Sicherheitssystems der Beklagten ausgenutzt haben. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landgericht hat sie abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Landgerichts bestätigt und die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Beklagte hat das Konto der Klägerin zu Recht mit den abgehobenen Beträgen belastet. Das Berufungsgericht hat zwar festgestellt, dass die Geldabhebungen durch einen unbefugten Dritten, nämlich den Dieb oder einen Komplizen, erfolgten. Die Klägerin haftet aber für die durch die missbräuchliche Verwendung ihrer ec-Karte entstandenen Schäden, weil diese auf einer grob fahrlässigen Verletzung ihrer Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, zugunsten der hierfür beweispflichtigen Beklagten spreche der Beweis des ersten Anscheins, dass die Klägerin ihre Pflicht zur Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl verletzt habe, indem sie diese auf der ec-Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-Karte verwahrt habe. Ein solches Verhalten stellt nach der Rechtsprechung des Senats eine grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers dar. Die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins greifen nur bei typischen Geschehensabläufen ein, d.h. in Fällen, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist. Spricht ein Anscheinsbeweis für einen bestimmten Ursachenverlauf, kann der in Anspruch genommene diesen entkräften, indem er Tatsachen darlegt und gegebenenfalls beweist, aus denen sich die ernsthafte, ebenfalls in Betracht kommende Möglichkeit einer anderen Ursache ergibt.
Nach diesen Maßstäben streitet in einem Fall der vorliegenden Art der Beweis des ersten Anscheins für ein grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers im Zusammenhang mit der Geheimhaltung seiner persönlichen Geheimzahl. Das Berufungsgericht hat sachverständig beraten festgestellt, es sei mathematisch ausgeschlossen, die PIN einzelner Karten aus den auf ihnen vorhandenen Daten ohne vorherige Erlangung des zur Verschlüsselung verwendeten Institutsschlüssels zu errechnen. Dass die Eingabe der zutreffenden PIN durch den Dieb der ec-Karte hier dadurch ermöglicht wurde, dass dieser zuvor die persönliche Geheimzahl des Karteninhabers bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten ausgespäht hat, war nicht hinreichend dargetan. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht ferner so genannten „Innentäterattacken“, d.h. Angriffen von Bankmitarbeitern, etwa zur Ausspähung des der Verschlüsselung dienenden Institutsschlüssels, Angriffen gegen die im Rechenzentrum des Kreditinstituts im Umfeld der Transaktionsautorisierung ablaufende Software und unbeabsichtigten Sicherheitslücken dieser Software keine einem Anscheinsbeweis entgegenstehende Wahrscheinlichkeit zugemessen. Zugleich hat der Bundesgerichtshof aber deutlich gemacht, dass Karten ausge-

bende Kreditinstitute verpflichtet sein können, in Zivilprozessen der vorliegenden Art (im Rahmen berechtigter Geheimhaltungsinteressen) nähere Angaben über die von ihnen getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu machen, um gegebenenfalls auch deren Überprüfung durch Sachverständige zu ermöglichen.

Der Unterhaltsbedarf der nicht verheirateten Mutter ist zur Höhe durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt

BGH, Urteil vom 15.12.2004 – XII ZR 121/03

Der BGH hatte sich in der vorliegenden Entscheidung mit einem wichtigen Teilaspekt des Unterhaltsanspruchs der nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Mutter nach § 1615l Abs. 2 BGB zu befassen.
Nach dieser Vorschrift steht der Mutter ein Unterhaltsanspruch für die Dauer von mindestens drei Jahren zu, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dieser Unterhaltsanspruch kann auch über die Dauer von drei Jahren hinaus gewährt werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen mit Blick auf die Belange des Kindes geboten ist (zur Verfassungsmäßigkeit der Befristung des Unterhaltsanspruchs s.a. den nachfolgenden Vorlagebeschluss des OLG Hamm, NJW 2004, S. 3512 und BVerfG, NJW-RR 2004, S. 1153).
Die Höhe des Unterhalts nach § 1615l Abs. 2 BGB richtet sich nach der Lebensstellung der unterhaltsberechtigten Mutter. Dabei ist zunächst von dem Einkommen auszugehen, das der Mutter ohne die Geburt des Kindes zur Verfügung stehen würde. Bei besonders hoher Lebensstellung der Mutter könnte ihr dann aber ein Unterhaltsbedarf zustehen, der das dem unterhaltspflichtigen Vater verbleibende Einkommen übersteigt. Der BGH hatte deswegen zu entscheiden, ob der Unterhaltsanspruch der Mutter nicht nur durch den dem Vater ohnehin zu belassenden Selbstbehalt, sondern auch durch den sog. Halbteilungsgrundsatz begrenzt ist und ihr deswegen nach § 1615l Abs. 2 BGB nicht mehr Unterhalt zusteht, als dem Vater selbst verbleibt.
Der BGH hat entschieden, dass die Lebensstellung der Mutter nicht im Sinne einer Bestandsgarantie unwandelbar ist. Vielmehr ist schon ihr Unterhaltsbedarf durch den Grundsatz der Halbteilung begrenzt, den die Rechtsprechung des Senats für den nachehelichen Unterhalt aufgestellt hat. Maßgebend dafür ist, dass der Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Gründen des Kindeswohls dem Anspruch der geschiedenen Ehefrau wegen Betreuung des ehelichen Kindes nach § 1570 BGB immer mehr angeglichen hat. Auch der nicht verheirateten Mutter soll es jedenfalls in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes möglich sein, sich ganz dessen Pflege und Erziehung zu widmen, ohne für ihren Lebensunterhalt auf eine eigene Erwerbstätigkeit angewiesen zu sein. Insoweit unterscheidet sich der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter nach seiner Zweckrichtung nicht von dem der geschiedenen Ehefrau. Allerdings beruht der nacheheliche Betreuungsunterhalt zusätzlich auf einer fortwirkenden ehelichen Solidarität und ist deswegen, insbesondere hinsichtlich der Dauer, stärker ausgestaltet. Wenn aber der stärker ausgestaltete nacheheliche Betreuungsunterhalt stets durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt ist, muss dies erst recht für den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter gelten. Die Lebensstellung der Mutter und damit ihr Unterhaltsbedarf ist deswegen durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt, wenn der unterhaltspflichtige Vater nicht über so hohe Einkünfte verfügt, dass er die frühere Lebensstellung der Mutter ungeschmälert aufrechterhalten kann.

Verfassungswidrigkeit der Befristung des Betreuungsunterhalts nichtehelicher Mütter

OLG Hamm, Vorlagebeschluss vom 16.08.2004 – 5 UF 262/04 in NJW Heft 48/2004, S. 3512

Das OLG Hamm vertritt die Auffassung, dass die grundsätzliche zeitliche Befristung des Anspruchs der nichtehelichen Mutter auf Betreuungsunterhalt für bis zu 3 Jahren nach der Geburt des Kindes (§ 1615l Abs. 2 S. 3, Halbsatz 2 BGB) gegen Art. 6 Abs. 5 GG verstößt. Die Fragestellung wurde daher vom OLG Hamm dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Anmerkung: Das OLG Karlsruhe hingegen hält die Fristenregelung für verfassungsgemäß (NJW 2004, S. 523).

Schadensberechnung bei außerordentlicher Kündigung eines Leasingfahrzeuges wegen Zahlungsverzugs

BGH, Urteil vom 14.07.2004 – VIII ZR 367/03 in NJW Heft 39/2004, S. 2823ff

Im Falle der außerordentlichen Kündigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrages mit Kilometerabrechnung wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers findet der vom Leasinggeber intern kalkulierte Restwert des Leasingfahrzeugs bei der konkreten Berechnung des Kündigungsschadens als Rechnungsposten für den hypothetischen Fahrzeugwert bei Vertragsende keine Berücksichtigung. Dies gilt selbst dann, wenn der Leasinggeber für den Fall der ordnungsgemäßen Beendigung des Leasingvertrages in Höhe des Restwertes eine Rückkaufvereinbarung mit dem Fahrzeughändler getroffen hat, von dem er das Leasingfahrzeug erworben hat.

Hinweis: Urteil im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Zum Begriff des „Senders“ einer Gewinnzusage

BGH, Urteil vom 07.10.2004 – III ZR 158/04 in NJW Heft 49/2004, S. 3555ff

Gemäß § 661a BGB hat ein Unternehmer einen zugesagten Preis an den Verbraucher zu leisten, wenn er entsprechende Gewinnzusagen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher diesen Preis gewonnen hat. In der vorliegenden Entscheidung hatte sich der BGH damit zu befassen, wer als „Sender“ einer Gewinnzusage anzusehen ist. „Sender“ einer Gewinnmitteilung im Sinne des § 661a BGB ist nach Definition des BGH derjenige Unternehmer, den ein durchschnittlicher Verbraucher in der Lage des Empfängers einer Gewinnzusage als Versprechenden ansieht. Als „Sender“ können nach den Ausführungen des Gerichts allerdings auch solche Unternehmer in Anspruch genommen werden, die Verbrauchern unter nicht existierenden oder falschen Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen oder Anschriften Gewinnmitteilungen zukommen lassen.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:
a) Wer „Sender“ einer Gewinnmitteilung ist, beurteilt sich zunächst – ebenso wie die Frage, ob eine bestimmte Zusendung eine Gewinnzusage oder vergleichbare Mitteilung im Sinne des § 661a BGB ist (vgl. Senatsurteil vom 19. Februar 2004 – III ZR 226/03 – NJW 2004, 1652, 1653) – aus der objektivierten Empfängersicht. „Sender“ ist derjenige Unternehmer, den ein durchschnittlicher Verbraucher in der Lage des Empfängers einer Gewinnzusage als Versprechenden ansieht.

b) aa) Das Berufungsgericht hat gemeint, jedenfalls auch derjenige, der sich mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden, tatsächlich aber nicht existierenden Person tarne und diese als Versprechende vorschiebe, müsse für deren Gewinnversprechen nach § 661a BGB einstehen. Denn er sei in Wahrheit derjenige, der die Gewinnzusage abgegeben habe und sich nach dem Willen des Gesetzgebers daran festhalten lassen müsse. …

Im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Handeln unter fremdem Namen) können als „Sender“ einer Gewinnzusage nach § 661a BGB auch solche Unternehmer in Anspruch genommen werden, die Verbrauchern unter nicht existierenden oder falschen Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen oder Anschriften Gewinnmitteilungen zukommen lassen. Denn sie sind die wahren „Sender“ der Gewinnzusage und müssen für ihr „lautes Wort“ (Mankowski EWiR 2002, 873, 874) durch die Leistung des Preises einstehen. § 661a BGB zielt gerade auf die Bekämpfung solcher Praktiken.
Anmerkung: Zur Problematik der Gewinnzusagehaftung s. die ausführlichen Darlegungen von Bornemann in Verbraucher und Recht (VuR), Heft 12/2004, S. 434ff.

Zur Haftung bei Gewinnzusagen

BGH, Urteil vom 15.07.2004 – III ZR 315/03 in NJW Heft 42/ 2004, S. 3039ff

Leitsatz des Gerichts:
Der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (hier: einer s.a.r.l. französischen Rechts) haftet nicht nach § 661a BGB persönlich für die Erfüllung einer von der Gesellschaft versandten Gewinnzusage oder vergleichbaren Mitteilung.

Hinweis: Beide o.g. Urteile zum Thema Gewinnzusagen im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Angabe des Gesamtbetrages der Verbraucherleistungen bei sog. Abschnittsfinanzierung

BGH, Urteil vom 08.06.2004 – XI ZR 150/03 in NJW Heft 39/2004, S. 2820ff

Leitsätze des Gerichts:
1. **Bei einer so genannten unechten Abschnittsfinanzierung besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1b Satz 2 VerbrKrG eine Pflicht zur Angabe des Gesamtbetrags aller vom Verbraucher zu erbringenden Leistungen.**
2. **Bei Bestehen einer engen Verbindung zwischen Darlehens- und Ansparvertrag bedarf es der Angabe des Gesamtbetrags aller vom Verbraucher zu erbringenden Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1b VerbrKrG auch bei endfälligen Verbraucherkrediten, die bei Fälligkeit zumindest zum Teil mittels einer in der Zwischenzeit angesparten Kapitallebensversicherung abgelöst werden sollen (Bestätigung von BGHZ 149, 302, s. NJW 2002, S. 957).**
3. **Die Annahme einer solchen engen Verbindung setzt voraus, dass die Zahlungen auf den Ansparvertrag aus der Sicht des Verbrauchers wirtschaftlich regelmäßigen Tilgungsleistungen an den Kreditgeber gleichstehen.**

Hinweis: Urteil im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Keine Überleitung ins streitige Verfahren bei Unzustellbarkeit des Mahnbescheides

BGH, Beschluss vom 17.06.2004 – IX ZB 206/03

Kann der Mahnbescheid nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Antragsgegners unbekannt ist, kommt eine Überleitung in das streitige Verfahren nicht in Betracht. Dies hat der BGH im vorliegenden Beschluss entschieden.

Hinweis: Beschluss im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter (eBay)

BGH, Urteil vom 03.11.2004 – VIII ZR 375/03

Der BGH hat im vorliegenden Urteil entschieden, dass Verbrauchern, die im Rahmen sog. Internet-Auktionen Waren von gewerblichen Anbietern ersteigern, bei bestimmten Vertragsgestaltungen ein Widerrufsrecht zusteht.
Der Kläger, der gewerblich mit Gold- und Silberschmuckstücken handelt, stellte auf der Internetseite der Firma eBay International AG (eBay) ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1 EUR“ zur Versteigerung ein. Der Beklagte gab innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot ab, verweigerte dann jedoch die Abnahme und Bezahlung des Armbands. Die auf Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage des Händlers war in den Vorinstanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof hat die vom Berufsgericht zugelassene Revision des Klägers zurückgewiesen.
Gemäß § 312d Abs. 1 BGB steht einem Verbraucher, der von einem Unternehmer Waren oder Dienstleistungen aufgrund eines Fernabsatzvertrages bezieht, grundsätzlich ein befristetes Widerrufsrecht zu. Im Vordergrund des Rechtsstreits stand die Frage, ob dieses Widerrufsrecht bei Internet-Auktionen gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB ausgeschlossen ist. Nach dieser Vorschrift besteht das Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen, die „in der Form von Versteigerungen (§ 156)“ geschlossen werden. Diese Voraussetzung hat der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Internet-Auktion von eBay mit der Begründung verneint, hier liege aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Vertragsschlusses nicht die Form der Versteigerung vor, die in § 156 BGB geregelt sei und damit unter die Ausschlussregelung des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB falle.
Gemäß § 156 Satz 1 BGB kommt bei einer Versteigerung der Vertrag erst durch den Zuschlag des Versteigerers zustande. An einem solchen Zuschlag fehlte es bei der vorliegenden Internet-Auktion von eBay. Der Vertrag kam hier durch ein verbindliches Verkaufsangebot des Klägers und die Annahme dieses Angebots durch das Höchstgebot des Beklagten – also nicht durch einen Zuschlag nach § 156 BGB – zustande. Solche Formen des Vertragsschlusses, die von § 156 BGB abweichen, werden, wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, nicht von dem Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB erfasst. Dafür sprächen zunächst die ausdrückliche Bezugnahme im Gesetzestext auf § 156 BGB und der Charakter der Vorschrift als einer grundsätzlich eng auszulegenden – Ausnahmebestimmung. Darüber hinaus fordere aber auch der Zweck des im Interesse des Verbraucherschutzes geschaffenen Widerrufsrechts eine enge Auslegung der Ausschlussregelung, da der Verbraucher, der einen Gegenstand bei einer Internet-Auktion von einem gewerblichen Anbieter erwerbe, den gleichen Risiken ausgesetzt und in gleicher Weise schutzbedürftig sei wie bei anderen Vertriebsformen des Fernabsatzes.

Anmerkung: Das Urteil birgt die Gefahr, dass Verbraucher meinen, dass sie im Internet immer ein Widerrufsrecht hätten. Dies besteht jedoch nur, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer Waren oder Dienstleistungen kauft, die Anwendbarkeit der Fernabsatzvorschriften generell gilt (§ 312b BGB) und darüber hinaus das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen ist (§ 312d BGB). Diese Ausnahmen sind sehr umfangreich. Bei Händlern, die im Internet als Privatpersonen auftreten, muss der Verbraucher die Unternehmereigenschaft beweisen. Im Dezember 2004 haben sich die Fernabsatzvorschriften erheblich geändert. Insbesondere der Absatz von Finanzdienstleistungen (für Versicherungen nicht im BGB, sondern im Versicherungsvertragsgesetz VVG geregelt) ist einbezogen, und die Informationspflichten sind für alle Verträge erweitert. Der Inhalt und die Gültigkeit der oben dargestellten Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

Erstattung von Ausbildungskosten bei Arbeitgeberkündigung

BAG, Urteil vom 24.06.2004 – 6 AZR 383/03 in NJW Heft 42/2004, S. 3059

Leitsatz des Gerichts:
Eine einzelvertragliche Abrede über die Erstattung von Ausbildungskosten, die den Arbeitnehmer auch bei einer vorzeitigen Kündigung des Arbeitgebers zur Rückzahlung verpflichtet, kann nur dann den Anforderungen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle am Maßstab des § 242 BGB genügen, wenn der Arbeitnehmer die Kündigungsentscheidung und damit das Fehlschlagen der Bildungsinvestition des Arbeitgebers durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst hat.

Erstattung nachentrichteter Lohnsteuer an Arbeitgeber

BAG, Beschluss vom 16.06.2004 – 5 AZR 521/03 in NJW Heft 49/2004, S. 3588 f.

Das Bundesarbeitsgericht stellt in seinem Beschluss fest, dass der Arbeitgeber die Erstattung nachentrichteter Lohnsteuer vom Arbeitnehmer verlangen kann, wenn er zu wenig Lohnsteuern einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:
Der Arbeitgeber kann, wenn er von den Einkünften des Arbeitnehmers zu wenig Lohnsteuern einbehalten und an das

Finanzamt abgeführt hat, nach Inanspruchnahme und Zahlung der Lohnsteuer gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG deren Erstattung verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber freiwillig oder auf Grund eines Haftungsbescheids die Steuerforderung für den Arbeitnehmer erfüllt (BAG 14. Juni 1974 – 3 AZR 456/73 – BAGE 26, 187; 19. Januar 1979 – 3 AZR 330/77 – BAGE 31, 236, 238; 20. März 1984 – 3 AZR 124/82 – BAGE 45, 222). Der Arbeitgeber haftet zwar gemäß § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Beim Einbehalt und der Abführung der Lohnsteuer erfüllt der Arbeitgeber jedoch eine fremde Schuld (Senat 11. Oktober 1989 – 5 AZR 585/88 – NZA 1990, 309; BAG 15. März 2000 – 10 AZR 101/99 – BAGE 94, 73). Schuldner der Lohnsteuer ist gemäß § 38 Abs. 2 EStG der Arbeitnehmer. Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 42d Abs. 3 EStG Gesamtschuldner. Im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander ist grundsätzlich allein der Arbeitnehmer Schuldner der Steuerforderung (BAG 20. März 1984 – 3 AZR 124/82 – BAGE 45, 222, 227). Etwas anderes gilt nur, wenn ausnahmsweise der klar erkennbare Parteiwille dahin geht, die Steuerlast solle den Arbeitgeber treffen (BAG 18. Januar 1974 – 3 AZR 183/73 – AP BGB § 670 Nr. 19 = EzA BGB § 611 Nettolohn, Lohnsteuer Nr. 2; Senat 19. Dezember 1963 – 5 AZR 174/63 – BAGE 15, 168).

Teilzeitarbeit neben Elternzeit

BAG, Urteil vom 27.04.2004 – 9 AZR 21/04 in NZA 2004, S. 1039

Leitsätze des Gerichts:
Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann durch einseitige Erklärung ein Teilzeitarbeitsverhältnis von bis zu 30 Stunden wöchentlich auch während der Elternzeit fortsetzen. Für das Verlangen gelten dieselben Regelungen wie für die Mitteilung der Inanspruchnahme der Elternzeit.

Aufwendungen für privat und beruflich genutzten PC als Werbungskosten

BFH, Urteil vom 19.02.2004 – VI R 135/01

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes kann ein privat angeschaffter und in der privaten Wohnung aufgestellter PC ein Arbeitsmittel i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG sein. Eine private Mitbenutzung ist unschädlich, soweit sie einen Nutzungsanteil von etwa 10 v.H. nicht übersteigt. Die Kosten eines gemischt genutzten PC sind aufzuteilen. Die Regelung des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG steht einer solchen Aufteilung nicht entgegen. Die Peripherie-Geräte einer PC-Anlage sind regelmäßig keine geringwertigen Wirtschaftsgüter i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Hinweis: Urteil im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Immobilienkäuferin gewinnt Rechtsstreit gegen Badenia Bausparkasse

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.11.2004 – 15 U 4/01

Die Klägerin, damals eine ledige 22jährige Polizeibeamtin, kaufte 1997 als Anlageobjekt auf Vermittlung einer Immobilienmaklerin bei einer Verwaltungsgesellschaft eine vermietete Eigentumswohnung in der Nähe von Wuppertal. Zur Finanzierung des Kaufpreises schloss sie bei der beklagten Badenia Bausparkasse zwei Bausparverträge ab, bis zu deren Zuteilungsreife sollte die Zwischenfinanzierung durch das Darlehen einer Bank erfolgen. Dieses Vorausdarlehen sollte mit den zugeteilten Bausparsummen getilgt werden. Zugleich schloss die Klägerin eine Mietpoolvereinbarung mit einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft, die zugleich Verwalterin der Wohnungseigentümergemeinschaft war.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz und Rückabwicklung der Darlehensverträge.
Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe sich des Strukturvertriebes der Heinen & Biege GmbH bedient, um an geschäftsunerfahrene Bezieher geringer bis mittlerer Einkommen stark überteuert Immobilien zu veräußern. Ihr sei wahrheitswidrig zugesichert worden, es handele sich um eine Top-Immobilie, einen Neubau, bei dem keine Instandhaltungskosten anfielen, jederzeit Mieterhöhungen möglich seien und bei einem Mieterwechsel jede Miete verlangt werden könne. Es seien erhebliche Steuerersparnisse möglich, die monatlichen Belastungen sänken nach drei Jahren, die Steuerersparnisse blieben auf unabsehbare Zeit der Höhe nach gleich. Vorteil des Mietpools sei, dass der Mietpool ein Leerstehen der Mietsache auffangen werde. Die Vermittler hätten jedoch nicht darauf hingewiesen, dass bei Unterdeckung des Mietpools Nachzahlungen erforderlich seien. Die Vermietungssituation sei falsch als äußerst positiv dargestellt worden. Die Wertsteigerung der Immobilie sei garantiert worden. Der Verkehrswert des Objektes sei wesentlich geringer als der Kaufpreis gewesen. Nachdem eine Mietpoolunterdeckung bestehe und wegen erheblicher Mängel am Anwesen eine Sonderumlage von 10.000 DM je Wohnungseigentümer im Jahr 2000 gefordert worden sei, sei sie wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung der Beklagten berechtigt, die Rückabwicklung des Darlehensvertrages über das Vorausdarlehen zu verlangen. Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 11.689,36 €, zur Freistellung von allen Verbindlichkeiten aus dem Vorausdarlehensvertrag und zur Rückabtretung der Bausparguthaben beantragt. Das Landgericht Karlsruhe hatte die Klage abgewiesen.
Im Berufungsverfahren hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe ein schriftliches Sachverständigengutachten zur Frage der Branchenüblichkeit von Mietpools

im Zusammenhang mit der Gewährung von Bauspardarlehen eingeholt und den Sachverständigen zur Erläuterung dieses Gutachtens angehört. Am Ende der Sitzung hat das Gericht der Klage stattgegeben. Die schriftlichen Urteilsgründe werden den Parteien in den nächsten Wochen zugehen. Dazu wird eine weitere Presseerklärung folgen. (Pressemitteilung d. OLG Karlsruhe v. 25.11.2004 – das schriftliche Urteil mit Entscheidungsgründen lag bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor.)

Erfolgreiche Klagen von Sparkassenkunden nach kreditfinanziertem Erwerb von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds in Dresden

OLG Karlsruhe, Urteile vom 05.01.2005 – 14 U 212/00 und 14 U 213/00

Am 5.1.2005 haben zwei der umfangreichsten Zivilverfahren aus der Praxis des Oberlandesgerichts vor den Freiburger Zivilsenaten ihren Abschluss gefunden.
In der einen Sache hatten 36, in der anderen 28 Kläger Klage gegen eine Sparkasse im Landgerichtsbezirk Offenburg erhoben, die in den meisten Fällen ihrerseits im Wege der Widerklage gegen die Kläger vorgegangen war.
Die Kläger hatten sich an einem geschlossenen Immobilienfonds – eine Immobilie in Dresden betreffend – beteiligt, der von einem später wegen Kapitalanlagebetrugs rechtskräftig verurteilten Kaufmann aufgelegt worden war. Die Verurteilung betraf zwar andere Immobilienfonds dieses Kaufmanns, die aber im Wesentlichen gleich strukturiert waren. Die Sparkasse hatte den Erwerb der Anteile für sämtliche Kläger finanziert. Die Kläger sind im ganzen Bundesgebiet wohnhaft, einige auch im südbadischen Raum. Nachdem sich die von den Investoren gehegten Erwartungen nicht erfüllten, haben sie die Zahlungen auf ihre Finanzierungskredite bei der beklagten Sparkasse eingestellt und Rückzahlung der bisher geleisteten Zahlungen verlangt; die Sparkasse hat ihrerseits die Darlehen fällig gestellt und Zahlung der ausstehenden Darlehensraten von den Klägern verlangt.

Wie Fälle dieser Art rechtlich zu beurteilen sind, war jedenfalls bis zum Erlass mehrerer Grundsatzurteile durch den II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 14.6.2004 lebhaft umstritten. Der in Freiburg ansässige 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat sich jetzt den vom Bundesgerichtshof erarbeiteten Rechtsgrundsätzen angeschlossen und den Klagen der im Rechtsstreit verbliebenen sechs Kläger – soweit nicht zwei von ihnen ein Rechenfehler unterlaufen war – in vollem Umfang stattgegeben. Da der den Immobilienfonds betreffende Verkaufsprospekt in mehreren Punkten fehlerhaft war, stehen nach der Auffassung des Senats den Klägern Prospekthaftungsansprüche gegen die Initiatoren des Fonds zu, die die Anleger auch gegen die Sparkasse geltend machen können. Die Sparkasse wurde verurteilt, den im Rechtsstreit verbliebenen Klägern die von ihnen erbrachten Zahlungen zurückzugewähren; die Klage der Sparkasse gegen diese Kläger wurde abgewiesen. Wo die Sparkasse in vollem Umfang unterlegen ist, hat sie auch sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen; im Fall der beiden Kläger, denen ein Rechenfehler unterlaufen war, hat die Sparkasse den weit überwiegenden Teil der Kosten zu tragen. (Pressemitteilung d. OLG Karlsruhe v. 05.01.2005)

Missbrauch einer Partnerkarte – Haftung des Kreditkarteninhabers

OLG Koblenz, Urteil vom 21.06.2004 – 12 U 786/03 in NJW Heft 49/2004, S. 3563ff

Leitsätze des Gerichts:

1. **In Zwei-Partner-Systemen haftet der Kontoinhaber auch für die missbräuchliche Verwendung der Partnerkarte. Ausgeschlossen ist die Haftung der Kreditkartenbank nach deren allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fall des Abhandenkommens der Partnerkarte; ein Abhandenkommen liegt aber nicht in der Überlassung der 2. Kreditkarte an den Partner des Kreditkartennehmers, und zwar auch dann nicht, wenn dieser die Karte nach Ende der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung nicht zurückgibt und nicht weiter benutzt.**
2. **Die formularmäßig vereinbarte Haftung des Kreditkartennehmers für die Benutzung der Zweitkreditkarte durch dessen Partner hält einer Inhaltskontrolle stand, auch wenn auf das Risiko, dass eine wirksame Sperrung der Partner-Kreditkarte gegenüber allen Vertragsunternehmen ausgeschlossen ist, nicht hingewiesen wird. Die Haftungsverteilung nach Gefahrenbereichen beruht auf der Erwägung, dass auf einen Vertragsteil die Risiken abgewälzt werden dürfen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und vom anderen Vertragsteil nicht beherrscht werden können. Lassen die allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen, dass ein Kreditkartennehmer, der die Zweitkarte einem anderen überlässt, zum Ausgleich der Kontobelastungen auf Grund der Benutzung der Zweitkarte als „Alleinschuldner" verpflichtet sein soll, dann ist auch das Transparenzgebot nicht verletzt.**

Hinweis: Die Entscheidung wird kommentiert in NJW, Heft 49/2004, S. 3522 von Langenbucher.

Schadensersatz für Drogenabhängigkeit als Folge eines Unfalls

OLG Koblenz, Urteil vom 11.10.2004 – 12 U 621/03 in NJW Heft 49/2004, S. 3567ff

Leitsätze des Gerichts:

1. **Entwickelt ein Unfallopfer, das mit knapp 17 Jahren einen schwerwiegenden Verlust seines zuvor intakten Körperschemas erleidet, aufgrund einer erheblichen Umstrukturierung der gewohnten Lebensbedingungen eine chronische Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, der zufolge es an Drogen (zunächst Cannabis, dann Heroin) gerät, deren Konsum ihm eine subjektive Entlastung seiner psychischen Problematik bringt, so ist diese gesundheitlich abträgliche Drogenabhängigkeit eine dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unfallfolge.**
2. **Soweit im Bereich des Opferentschädigungsrechts die Auffassung vertreten wird, der Sinn der Entschädigungsleistung bleibe nicht gewahrt, wenn ein Opfer Angehöriger einer Gruppe, namentlich aus der Drogenszene sei, die sich außerhalb der Rechtsordnung stelle, kann diese Einschränkung grundsätzlich nicht in das vom Prinzip des vollständigen Schadensausgleichs beherrschte Zivilrecht hineingenommen werden. Auch ein Drogenabhängiger, der zunächst „immer tiefer in die Szene abrutscht", hat, wenn und soweit dies unfallbedingt ist, Anspruch auf Schadensersatz.**
3. **Jedoch muss, da die Strafbarkeit der Beschaffung solcher Drogen und deren gesundheitsschädigende Wirkung allgemein bekannt sind, zu Lasten des Betroffenen, der noch in der Lage ist, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, von vornherein ein hoher Mitverschuldensanteil angesetzt werden. Bei einem Anteil von zwei Drittel, einer schon vorab auf drei Viertel begrenzten Unfallfolgenhaftung und einem nach Haschischrauchen davor noch eineinhalb bis zwei Jahre anhaltenden Heroinkonsum (bis zum Ausstieg in eine freiwillige substituierende Entzugsbehandlung) scheint gesamtwürdigend ein Schmerzensgeld von 10.000 € angemessen.**

Verjährung eines Anspruches der Telekom AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost

AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 23.08.2004 – 20 C 227/04

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die Klägerin ist prozessführungsbefugt. Die Deutsche Telekom AG ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 PostUmwG Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost, der die Forderung ursprünglich zustand. Die Abtretung der Forderung zwischen Deutscher Telekom AG und der Klägerin erfolgte wirksam.
2. Zudem hat die Klägerin ein Rechtschutzbedürfnis, ihren Anspruch im Wege des Zivilverfahrens zu verfolgen. Ihr steht kein einfacherer Weg offen, ihre Forderung durchzusetzen. Sie kann die Forderung nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren mittels des Leistungsbescheides vom 15.04.1983 eintreiben, da dieses lediglich bestimmten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes offen steht. Eine Vollstreckung im Zivilvollstreckungsverfahren ist ebenfalls ausgeschlossen, da der öffentlich rechtliche Leistungsbescheid weder ein Endurteil im Sinne des § 704 Abs. 1 ZPO noch ein Titel nach § 794 Abs. 1 ZPO ist.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Anspruch der Klägerin ist verjährt.

1. Die Forderung ist als von der Deutschen Bundespost aus Anlass einer Benutzung der Einrichtungen des Postwesens verauslagter Betrag gem. § 9 Abs. 3 S. 2 PostG einzuordnen (AG Tempelhof-Kreuzberg v. 23.07.1997, Az. 4 C 213/97; a.A. AG Tempelhof-Kreuzberg v. 30.07.1997, Az. 3 C 201/97) und unterliegt damit nicht den Regelungen des § 607 BGB. Ein Betrag, der sich bei „normalen" Banken als Überziehungskredit darstellen würde, kann gem. § 12 Abs. 1 S. 2 PostGiroO bei der Benutzung der Einrichtungen des Postgirodiensten verauslagt werden, wenn das Postgiroamt Aufträge durchführt, obwohl das Postgirokonto dadurch überzogen wird.
2. Die Forderung ist verjährt. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 PostG verjähren derartige Gebührenforderungen in einem Jahr seit Fälligkeit der Postgebühren (Eidenmüller, Grundlagen des Post- und Postbankrechtes, 1983, § 9 PostG Anm. 6). Damit war die Forderung jedenfalls bereits im Mai 1995, als sich die Rechtsvorgängerin der Klägerin an den Beklagten wandte, verjährt. Die Vorschrift des § 218 BGB a.F., nach der rechtskräftig festgestellte Ansprüche nach dreißig Jahren verjähren, findet vorliegend trotz der Verweisung des § 53 Abs. 2 VwVfG keine Anwendung, da der Titel wegen der Umwandlung der Deutschen Bundespost und der Abtretung der Forderung keine Wirkung mehr entfaltet.

III. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

V. Mangels besonderer grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und da die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht erfordern, ist die Berufung nicht nach § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen.

Knalltrauma statt Götterdämmerung – Verkehrssicherungspflicht bei einer Fronleichnamsprozession

AG Überlingen, Urteil vom 26.05.2004 – 6 C 129/04 in NJW Heft 39/2004, S. 2835

Das AG Überlingen führt in seinem Urteil aus, dass der Veranstalter einer Fronleichnamsprozession nicht für alle denkbaren entfernten Möglichkeiten eines potenziellen Schadens Vorsorge treffen muss. Vielmehr sind nur Maßnahmen zu ergreifen, die der jeweiligen Situation und der aktuellen Schadenswahrscheinlichkeit angemessen sind. Im vorliegenden Fall hatte eine Klägerin Schadensersatz und Schmerzensgeld begehrt, weil sie als Teilnehmerin der Prozession durch die Schallwelle von Salutschüssen, die bei der Veranstaltung abgegeben wurden, ein schweres Knalltrauma erlitten hatte. Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

Zur Pfändbarkeit eines Guthabens aus einer Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe

LG Landshut, Beschluss vom 09.04.2004 – 34 T 1026/04 in ZVI Heft 11/2004, S. 678 f.

In der Entscheidung des LG Landshut konnte nicht mehr auf den Pfändungsschutz nach § 55 Abs. 1 SGB I zurückgegriffen werden, da die 7-Tages-Frist abgelaufen war. Für diesen Fall hält das Gericht zwar § 54 Abs. 2 SGB I für entsprechend anwendbar (ebenso Zöller, Rdnr. 53 zu § 850i ZPO): Danach hat bei einmaligen Geldleistungen eine Prüfung zu erfolgen, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht. Allerdings gilt nach verbreiteter Ansicht, der sich das LG hier anschließt, die *Nachzahlung* von Sozialleistungen nicht als „einmalige Geldleistung“ im Sinne dieser Vorschrift (so auch Zöller, Rdnr. 18 zu § 850i). Da das LG eine besondere Härte i.S. des § 765a ZPO nicht gegeben sieht, hält es die gesamte Nachzahlung für pfändbar.

Pfändbarkeit der Rückerstattung von Arztzuzahlungen

AG Stuttgart, Beschluss vom 05.10.2004 – 2 M 3037/03 (nicht rechtskräftig) in ZVI Heft 11/2004, S. 679

Der Schuldner hatte einen Betrag von 86,42 € als Rückerstattung von Arztzuzahlungen durch die AOK erhalten. Das AG Stuttgart hält in seinem Beschluss die Rückerstattungen für pfändbar. Zunächst gewähre § 55 SGB I keinen Schutz, da es sich nicht um eine Sozialleistung in diesem Sinne handele. Der Schuldner habe laufende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten und seinen Lebensunterhalt trotz der Arztzuzahlungen noch bestreiten können. Die *Rückerstattung* falle damit nicht unter den Schutz des § 55 SGB I. Es handele sich auch nicht um eine unbillige Härte i.S.d. § 765a ZPO. Der Schuldner hätte nach Auffassung des Gerichts „von der Möglichkeit Gebrauch machen können, bereits ab Erreichen der Begrenzung für Zuzahlungen bei der Krankenkasse die Befreiung von der Zuzahlungspflicht zu beantragen.“

Anmerkung: Nach überwiegender Ansicht (und entgegen der Ansicht des AG Stuttgart) stellen Leistungen der *gesetzlichen Krankenversicherung* unabhängig, ob es sich um Erstattungen handelt, Sozialleistungen i.S.d. § 55 SGB I dar. Erstattungsansprüche, die der *privat Versicherte* gegenüber seiner Krankenkasse hat, fallen nicht unter § 55 SGB I, stellen aber „Bezüge aus (...) Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden,“ i.S.v. § 850b Abs. 1 Nr. 4 dar. Sie sind damit *bedingt pfändbar*. Dies bedeutet, dass sie zunächst für alle Gläubiger, auch für Unterhaltsgläubiger, voll *unpfändbar* sind. Nur unter besonderen Voraussetzungen kann gem. § 850b Abs. 2 ZPO die Pfändung zugelassen werden (Stöber in Zöller, ZPO, Rdnr. 11 zu § 850b). Die Pfändbarkeit wird dann erst durch den Pfändungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts begründet (vgl. die Nachweise bei Stöber, a.a.O.).
Wird allerdings die Erstattungsleistung auf dem Konto des Schuldners gutgeschrieben, so geht damit der Anspruch *gegen die Kasse* durch Erfüllung unter „und mit ihm der Pfändungsschutz gem. § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO“, der für den Anspruch *gegen die Bank* aus dem Girovertrag nicht gilt (so der BGH, Urt. vom 30.05.1988 – II ZR 373/87 = NJW 1988, S. 2670 f.).

Aufnahme einzelner Gegenstände in das Zwangsvollstreckungsprotokoll

LG Mainz, Beschluss vom 27.11.2003 – 3 T 1117/2003 in DGVZ, Heft 5/2004, S. 74

Nach dem Beschluss des LG Mainz ist die Aufnahme einzelner Gegenstände in das Zwangsvollstreckungsprotokoll nur notwendig, wenn hierfür eine Austauschpfändung in Betracht kommt, ansonsten ist ein allgemeiner Hinweis darüber, dass die Pfändung unterblieben ist, ausreichend.

Kostenübernahme für die Einlagerung von Räumungsgut

LG Berlin, Beschluss vom 13.02.2004 – 81 T 1358/03 in Rechtspfleger Heft 7/2004, S. 431

Räumungsgut, das der Gerichtsvollzieher eingelagert hat, kann der Schuldner binnen 2 Monaten abholen. Nach dieser Frist hat der Gerichtsvollzieher den Verkauf oder die Vernichtung der Sachen zu veranlassen. Die Haftung des Gläubigers für die Lagerkosten erstreckt sich lediglich auf den Zeitraum von 2 Monaten sowie eine weitere angemessene Frist, bis zu der das Räumungsgut vom Gerichtsvollzieher verwertet wurde.

Räumungstitel gegen Ehepartner in gemeinsamer Wohnung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.06.2003 – 26 W 24/03 in Info Heft 4/2004, S. 163 f.
LG Heilbronn Beschluss vom 09.02.2004 – 1 T 35/04 in Rechtspfleger Heft 7/2004, S. 431

Sowohl das OLG Frankfurt wie auch das LG Heilbronn haben in ihren Beschlüssen entschieden, dass zur Räumung einer gemeinsam bewohnten Wohnung ein gegen beide Ehepartner gerichteter Titel nötig ist, auch wenn nur einer von ihnen der Mieter der zu räumenden Wohnung ist.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Zu den Anforderungen an die Begründung eines Stundungsantrages

BGH, Beschluss vom 04.11.2004 – IX ZB 70/03 in ZInsO Heft 23/2004, S. 1307ff

Leitsätze des Gerichts:
1. Für die Begründung des Stundungsantrags kann die Bezugnahme auf ein zeitnah erstelltes Gutachten genügen, in welchem der Sachverständige ermittelt hat, der Schuldner verfüge über kein die Kosten des Verfahrens deckendes Vermögen.

2. Hält das Insolvenzgericht die Angaben des Antragstellers für unvollständig, hat es die Mängel konkret zu bezeichnen und dem Antragsteller aufzugeben, sie binnen angemessener Frist zu beheben.

Hinweis: Beschluss im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Bei ernsthaften Zweifeln keine Zustimmungsersetzung

BGH, Beschluss vom 21.10.2004 – IX ZB 427/02 in ZVI Heft 12/2004, S. 748ff = ZInsO Heft 23/2004, S. 1311 f.

Leitsatz des Gerichts:
Die Zustimmung eines Gläubigers zu dem vom Schuldner vorgelegten Fast-Nullplan darf durch das Insolvenzgericht nicht ersetzt werden, wenn der widersprechende Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und vom Ausgang des Streites abhängt, ob die Kopf- und Summenmehrheit der zustimmenden Gläubiger erreicht wird.

Der BGH hatte hier über die Rechtsbeschwerde des Schuldners zu entscheiden, dessen Antrag auf Zustimmungsersetzung im Schuldenbereinigungsplanverfahren abgelehnt worden war.
Die Summenmehrheit für den Plan war durch die Zustimmung der Ehefrau sowie zweier weiterer Gläubiger erreicht worden. Am Bestand der Forderungen dieser Gläubiger bestehen jedoch aus Sicht des Beschwerdegerichts aufgrund von Angaben der übrigen Gläubiger ernsthafte Zweifel. Das Gericht hat nach der nun vorliegenden Entscheidung dann, wenn sich aus dem Vorbringen der Gläubiger ernsthafte Zweifel ergeben, diese zu berücksichtigen und darf nicht allein von den Angaben des Schuldners ausgehen. Dies gilt danach auch dann, wenn in einem Nullplanverfahren die Frage des Bestehens oder der Höhe einzelner Forderungen *im Ergebnis* (aufgrund des Fehlens jeglicher verteilbarer Summen) nicht zu einer unangemessenen Beteiligung im Sinne von § 309 I 1 führt. Auch hier kann nach Ansicht des BGH ein die Zustimmung versagender Gläubiger nicht unter Zugrundelegung lediglich der Schuldnerangaben als *Minderheits*gläubiger behandelt werden, obwohl er tatsächlich *Mehrheits*gläubiger wäre.

Hinweis: Beschluss im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Steuererstattungskosten als erstattungsfähige Auslagen des Treuhänders in masselosen Insolvenzverfahren bei Kostenstundung

BGH, Beschluss vom 22.07.2004 – IX ZB 161/03 – in ZVI Heft 10/2004, S. 606ff

Der BGH führt aus, dass den Insolvenzverwalter zunächst die Verpflichtung trifft, im Verhandlungswege die Befreiung von steuerlichen Pflichten zu erhalten, deren Erfüllung die Einschaltung eines Steuerberaters erfordert. Er ist allerdings auch befugt, einen Steuerberater zu beauftragen, wenn dies bzgl. der notwendigen Kenntnisse oder des Umfanges gerechtfertigt ist

Leitsätze des Gerichts:
1. **Ein Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erstattung von Auslagen, die ihm zur Erfüllung einer Verfügung der Finanzverwaltung, Steuererklärungen und Bilanzen für den Schuldner zu erstellen, entstanden sind, kann nicht mit der Erwägung verneint werden, eine solche Verfügung sei bei masselosen Verfahren rechtswidrig.**
2. **Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, mit der Erledigung steuerlicher Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse erfordern oder dem Umfang nach über das hinausgehen, was mit der Erstellung einer Steuererklärung allgemein verbunden ist, einen Steuerberater zu beauftragen.**

3. **Hat der Insolvenzverwalter von der Finanzverwaltung die Aufforderung erhalten, umfangreiche steuerliche Tätigkeiten zu erbringen, und ist der Fiskus trotz eines Hinweises des Verwalters auf die Masseunzulänglichkeit nicht bereit, die Verfügung zurückzunehmen, so steht dem Insolvenzverwalter bei Kostenstundung ein Anspruch auf Erstattung der den Umständen nach angemessenen Kosten für die Beauftragung eines Steuerberaters als Auslagen aus der Staatskasse zu.**
4. **Der Insolvenzverwalter kann auf den Erstattungsanspruch aus der Staatskasse einen Vorschuss nach den Regeln verlangen, die für die Entnahme von Auslagen aus der Masse gelten.**
5. **Das Rechtsbeschwerdegericht, das eine rechtsfehlerhafte zweitinstanzliche Entscheidung aufhebt, ist befugt, die Zurückverweisung in die erste Instanz auszusprechen, sofern das Beschwerdegericht ohne den Rechtsfehler vernünftigerweise ebenso verfahren wäre.**

Hinweis: Beschluss im Volltext unter www.bag-schuldnerberatung.de

Regelinsolvenzverfahren wegen selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit auch bei nebenberuflich selbstständigen Tätigkeiten

AG Hamburg, Beschluss vom 13.10.2004 – 67e IN 285/2004 in ZVI Heft 10/2004, S. 621 f. = ZInsO Heft 24/2004, S. 1375 f.

Leitsätze des Gerichts:
1. **Auch bei einem nur nebenberuflich selbstständig Tätigen liegt eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 304 Abs. 1 InsO vor, und zwar unabhängig vom Umfang der selbstständigen Tätigkeit.**
2. **Dies gilt auch im Falle eines ehemals nebenberuflich selbstständig Tätigen.**

Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner neben einer Festanstellung in den Jahren 1996 und 1999 Häuser nach dem Baukastenprinzip erstellt, die die Kunden in Eigenleistung vollendeten. Die Bauträgertätigkeit erfolgte auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Der Bruttoumsatz aus der Bauträgertätigkeit belief sich im Zeitraum von 1996 bis 1999 auf rd. 2 Mio. DM. Es lagen beim Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verbindlichkeiten bei mehr als 20 Gläubigern vor. Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestanden nicht.

Das AG Hamburg führt in seiner Begründung aus, dass die Vorschriften des Regel-Insolvenzverfahrens Anwendung finden, weil der Schuldner in der Vergangenheit eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und mehr als 20 Gläubiger hat. Die Anwendung des Regel-Insolvenzverfahrens setze nicht zwingend voraus, dass die selbstständige Tätigkeit überwogen hat. Ein Regel-Insolvenzverfahren kommt auch in Frage, wenn die selbstständige Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wurde. Die vom Gesetzgeber bei der Abfassung des § 304 InsO zu Grunde gelegte Annahme einer komplexen Verschuldungsstruktur bei Selbstständigen gelte auch für die nur im Nebenberuf selbstständigen Tätigkeiten.

Unabhängigkeit des Treuhänders von Gläubiger und Schuldner

AG Göttingen, Beschluss vom 22.11.2004 – 74 IN 137/2002 in ZInsO Heft 23/2004, S. 1323 f.

Leitsätze des Gerichts:
1. **Für die Ernennung eines gem. § 288 InsO vorgeschlagenen Treuhänders gilt der in § 56 Abs. 1 niedergelegte Grundsatz der Unabhängigkeit von Gläubiger und Schuldner. Ein Rechtsanwalt, der einen Gläubiger vertritt, kann nicht zum Treuhänder bestimmt werden.**
2. **Bei der Entscheidung handelt es sich um eine unanfechtbare Ermessensentscheidung, wenn sie der Richter trifft.**

Nichtangabe wirtschaftlich wertloser Ausgleichsansprüche – Rechtsbeschwerde des Gläubigers gegen Ankündigung der Restschuldbefreiung unzulässig

BGH, Beschluss vom 08.07.2004 – IX ZB 463/02 in ZVI Heft 11/2004, S. 696

Die vom Schuldner im Vermögensverzeichnis des Insolvenzantrages nicht erwähnten Ausgleichsansprüche gegen einen anderen Gesamtschuldner sind für ihn während des Insolvenzverfahrens bereits aus Rechtsgründen wirtschaftlich wertlos, weil er einen Ausgleichsanspruch nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend machen könnte, § 426 Abs. 2 Satz 2 BGB. Der Versagungsantrag des einzigen Gläubigers, der auf die Nichtangabe des Ausgleichsanspruches gestützt war (§ 295 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 InsO) wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:
I. Der Schuldner hat nach dem Fehlschlagen einer selbstständigen Tätigkeit – zusammen mit dem weiteren Gesamtschuldner Ö. – gegenüber seinem einzigen Gläubiger aus rückständiger Miete und Nebenkosten Verbindlichkeiten in Höhe von rund 85.000 DM. Mit Schriftsatz vom 16. August 2000 beantragte er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Zugleich stellte er Antrag auf Erteilung

der Restschuldbefreiung. Das Amtsgericht eröffnete mit Beschluss vom 20. März 2001 das Insolvenzverfahren. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2001 ordnete es die Durchführung des Schlusstermins im schriftlichen Verfahren an. Der Gläubiger hat beantragt, die Restschuldbefreiung unter anderem deshalb zu versagen, weil der Schuldner keine Ausgleichsansprüche gegen Ö. geltend gemacht habe. Das Amtsgericht hat den Versagungsantrag zurückgewiesen und dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers, mit der dieser geltend gemacht hat, die Restschuldbefreiung sei gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO zu versagen, weil das Vermögensverzeichnis hinsichtlich der Gesamtschuldnerausgleichsforderung gegen Ö. unrichtig gewesen sei, ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Gläubiger seinen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung weiter, weil der Schuldner entgegen § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 seinen Ausgleichsanspruch gegen Ö. im Vermögensverzeichnis nicht angegeben habe.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, §§ 7, 289 Abs. 2 Satz 1 InsO, § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Sie ist jedoch unzulässig, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 ZPO).

1. Der Rechtsbeschwerdeführer sieht eine grundsätzliche Bedeutung in der Frage, ob für die Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO ausreichend ist, dass der Schuldner seine Auskunftspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, oder ob der antragstellende Gläubiger durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben benachteiligt worden sein muss. Er sieht weiter eine grundsätzliche Bedeutung in der Frage, wer die wirtschaftliche Wertlosigkeit oder die Werthaltigkeit der vom Schuldner verschwiegenen Ausgleichsansprüche substantiiert darlegen und glaubhaft zu machen hat.

2. Auf diese Fragen kommt es nicht an. Die vom Schuldner nicht erwähnten Ausgleichsansprüche sind für ihn während des Insolvenzverfahrens bereits aus Rechtsgründen wirtschaftlich wertlos, weil er einen Ausgleichsanspruch nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend machen könnte, § 426 Abs. 2 Satz 2 BGB. Sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners sind Gesamtschulden gegenüber dem Gläubiger. Solange der Gläubiger nicht vollständig befriedigt ist, darf der Schuldner keinen Vorteil aus seinem Gesamtschuldnerausgleichsanspruch ziehen. Ist aber der einzige Gläubiger des Schuldners befriedigt, ist der Schuldner schuldenfrei und das Insolvenzverfahren einzustellen.

Offen bleiben kann hier die Frage, ob eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO in Betracht kommt, wenn der Schuldner einen sich allein aus dem Gesetz ergebenden Anspruch nicht anführt und dieser sowohl für den einzigen Gläubiger wie für das Insolvenzgericht evident ist.

Anmerkung: In gleichem Sinne wie der BGH hat das LG Aachen bereits in der Vorinstanz entschieden (Beschluss v. 02.09.2004 – 3 T 267/02 in ZVI Heft 11/2004, S. 696 f.).

Auch nach Auffassung des LG Aachen kann eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht auf den Umstand gestützt werden, dass der Schuldner einen sich aus dem Gesetz ergebenden Ausgleichsanspruch nicht angegeben hat, wenn sich dieser gegen eine dritte Person richtet, die von Sozialhilfe lebt.

Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner gemeinsam mit Ö. dem einzigen Gläubiger gegenüber gesamtschuldnerisch gehaftet. Den Ausgleichsanspruch gegenüber Ö. hatte der Schuldner im Vermögensverzeichnis nicht aufgeführt. Dies wird vom Gericht als lediglich nachlässig, nicht aber grob fahrlässig oder gar vorsätzlich angesehen.

Ebenso beurteilt das Gericht im selben Urteil den Umstand, dass der Schuldner für den Wert von Belegschaftsaktien lediglich den Betrag „970,00“ angegeben hat, die Spalte für die Währungsangabe allerdings ausgewiesen ist mit „DM/Euro“. Die Aktien hatten einen tatsächlichen Wert von 970 Euro. Insoweit handele es sich zwar um eine mehrdeutige, jedoch nicht um eine falsche Angabe.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung trotz Unvollständigkeit des Gläubigerverzeichnisses

LG Berlin, Beschluss vom 05.10.2004, 86 T 603/04

Wird ein Gläubiger im Gläubigerverzeichnis nicht erwähnt, so begründet dieser Umstand keine Versagung der Restschuldbefreiung, wenn es an einer persönlichen Vorwerfbarkeit dieses Sorgfaltsverstoßes fehlt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Forderung bereits 8 Jahre alt ist, der Schuldner seinerzeit zahlreichen Forderungen ausgesetzt war und bereits ca. 7 Jahre mit der Forderung nicht mehr konfrontiert war. Zu berücksichtigen ist insoweit auch das Verhältnis der Forderung zur Höhe der Gesamtforderungen sowie die Schulbildung des Schuldners.

Ein Gläubiger hatte geltend gemacht, dass eine in einem Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung vom Gläubiger nicht in den Verzeichnissen aufgenommen gewesen war. Das Amtsgericht hatte dem Schuldner die Restschuldbefreiung daraufhin versagt. Das Landgericht hebt diesen Beschluss vom 17.06.04 nun auf. Zwar sei ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 vom Gläubiger zunächst glaubhaft gemacht worden. Allerdings fehlt es nach Ansicht des LG an der erforderlichen groben Fahrlässigkeit, die nach der Rechtsprechung des BGH vorliegt, wenn „einfachste und ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und dasjenige unbeachtet bleibt, was jedem bei den gegebenen

Umständen einleuchten müsste“. Es sei in subjektiver Hinsicht eine persönliche Vorwerfbarkeit erforderlich. An dieser fehlt es im vorliegenden Fall nach Ansicht des Gerichts, da der Schuldner bereits ca. 7 Jahre mit der Forderung nicht mehr konfrontiert war und diese nur 2,3% der Gesamtforderungen entspricht. Außerdem berücksichtigt das LG Berlin ausdrücklich die geringe Schulbildung des Schuldners, der lediglich über einen Sonderschulabschluss verfügt und des Lesens und Schreibens nicht vollständig mächtig ist.
Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass dann, wenn das Amtsgericht das schriftliche Verfahren anordne, kein Schlusstermin zu bestimmen sei. Stattdessen müsse dann eine Frist für die Einwendungen gegen die Ankündigung der Restschuldbefreiung gesetzt werden. (Entscheidung mitgeteilt von Wilfried Jahn, Caritas Pankow.)

Keine Versagung der Restschuldbefreiung trotz neuer Verbindlichkeiten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

AG Göttingen, Beschluss vom 29.09.04 – 74 IK 227/03 in ZVI Heft 10/04, S. 628f.

Leitsatz des Gerichts:
Die Eingehung (und Nichtbegleichung) von Verbindlichkeiten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet einen Versagungsantrag gem. § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO jedenfalls dann nicht, wenn der Schuldner über kein pfändbares Vermögen verfügt.

Das AG Göttingen hatte über einen Versagungsantrag zu entscheiden, nachdem der Schuldner im eröffneten Verfahren zwei Raten Hundesteuer nicht beglichen hatte.
Das Gericht äußert zunächst Zweifel daran, dass als „unangemessene Verbindlichkeiten“ im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 4 noch solche, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, gelten können. Weiter wird ausgeführt, dass es sich keinesfalls um eine Vermögensverschwendung handele. Schließlich geht das Gericht auf das Erfordernis der Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger ein und führt aus, dass insoweit erforderlich ist, dass der Schuldner den Ansatz einer höheren Quote verhindert habe. Ein Versagungsgrund liege daher nicht vor, wenn der Schuldner aus seinem unpfändbaren Einkommen Verbindlichkeiten begründet habe.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen falscher Angabe der Vorschulden in Darlehensantrag

AG Landau, Beschluss vom 15.06.04 – 3 IK 35/03 in ZVI Heft 11/04, S. 699f.

Gibt der Schuldner in einem Darlehensantrag seine Vorschulden unzutreffend an, so ist ihm die Restschuldbefreiung zu versagen.

Der Schuldner hatte in einem Darlehensantrag seine Vorschulden unzutreffend mit 4.500 DM angegeben. In Wirklichkeit betrugen die Vorschulden 42.000 DM. Das AG Landau i.d. Pfalz versagte daraufhin die Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Verletzung von sozialrechtlichen Mitteilungspflichten des selbstständigen Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

AG Leipzig, Beschluss vom 12.10.2004 – 94 IN 1357/01 (rechtskräftig) in ZVI Heft 12/04, S. 758

Verletzt der Schuldner, der in der Wohlverhaltensperiode selbstständig tätig ist, sozialrechtliche Mitteilungspflichten, so führt dies nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner einer Aufforderung des Treuhänders nicht nachkommt, einem Gläubiger Auskünfte zu erteilen.

Die Berufsgenossenschaft hatte als Insolvenzgläubigerin beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Sie trägt u.a. vor, der Schuldner habe bereits im eröffneten Verfahren ein neues Gewerbe aufgenommen. Er habe dabei die Pflicht zur Mitteilung der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem SGB VII verletzt. Auch ergebe sich aus der unangemeldeten Tätigkeit von Arbeitnehmern der Verdacht der Verschleierung von Vermögen bzw. Vermögenszuwächsen zu Lasten der Gläubiger. Der Treuhänder teilte zu diesem Sachverhalt dem Gericht mit, dass er ohne Ergebnis den Schuldner aufgefordert habe, gegenüber der Berufsgenossenschaft unverzüglich vollständig Auskunft zu geben. Auch seien ihm keine konkreten Angaben über die selbstständige Tätigkeit des Schuldners vorgelegt worden.
Das AG Leipzig hebt hervor, dass ein Verstoß gegen eine Mitteilungspflicht nach dem SGB VII keine Obliegenheitsverletzung darstellt. Was die nicht erteilte Auskunft angeht, so verweist das Gericht auf § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO, wonach zwar eine Auskunftsobliegenheit gegenüber Gericht und Treuhänder besteht, nicht jedoch eine Auskunftspflicht gegenüber *Insolvenzgläubigern*. Auch hält das AG Leipzig eine konkrete Verletzung der Auskunftsobliegenheit nicht dadurch glaubhaft gemacht, dass der Treuhänder dem Gericht mitgeteilt hatte, es lägen keine konkreten Angaben über die selbstständige Tätigkeit des Schuldners vor. Diese Ausführungen seien zu unbestimmt. Da das Gericht in diesem Verfahrensstadium auch nicht von Amts wegen zu ermitteln habe, sei der Versagungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels in der Wohlverhaltensperiode

LG Arnsberg, Beschluss vom 27.02.04 – 3 S 22/04 in ZVI Heft 11/04, S. 699

Der Gläubiger kann auch während der Wohlverhaltensperiode sich eine vollstreckbare Ausfertigung seines Titels ausstellen lassen. Das Vollstreckungsverbot des § 294 InsO steht insoweit nicht entgegen, da es sich hierbei nicht um eine Zwangsvollstreckung i.S. der Vorschrift handelt.

Das LG Arnsberg stellt darauf ab, dass die Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung die Zwangsvollstreckung lediglich vorbereitet. Die Gläubigerin würde so lediglich in die Lage versetzt, im Falle einer Versagung oder eines Widerrufs der Restschuldbefreiung sofort vollstrecken zu können, ohne gegenüber anderen Gläubigern im Hintertreffen zu sein (so bspw. auch Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 10 zu § 294 InsO).

literaturprodukte

Einkommen zum Auskommen – Vom bedingungslosem Grundeinkommen, gesetzlichen Mindestlöhnen und Verteilungsfragen

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

BAG-SB ■ Mindestlohndebatte und soziales Mindesteinkommen sind die Hauptthemen einer Publikation mit dem Titel „Einkommen zum Auskommen – Von bedingungslosem Grundeinkommen, gesetzlichen Mindestlöhnen und Verteilungsfragen“, herausgegeben von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen. In neun Beiträgen wird schwerpunktmäßig die Kontroverse über ein ausreichendes soziales Mindesteinkommen beleuchtet, angefangen vom Thema „Armut im Anzug“ bis zum „Ende der Bescheidenheit“. Autoren sind u. a. Axel Gerntke (IG Metall), Jörg Wiedemuth (verdi), Joachim Rock (PARITÄTISCHER), Dr. Gabriele Peter (Gewerkschaft NGG). Das Buch kostet 9,- € einschließlich Versandkosten und ist erhältlich über die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Märkisches Ufer 28 -34, 10179 Berlin und unter www.erwerbslos.de

Schule & Wirtschaft – Auf der Suche nach einem neuen Verhältnis

Jürgen Rekus (Hg.), Münstersche Gespräche zur Pädagogik Heft 18, Aschendorff Verlag ISBN:3-402-04729-2

Bernd Sorge ■ Zur Einführung dieser Rezension sei der Gedankengang erlaubt:
Wenn so ein Bändchen (156 Seiten) im Jahre 2002 erstmalig erscheint, wie kommt´s, dass der Verlag zu Beginn des Jahres 2005 (erneut) an Rezension (en) interessiert ist?
Vielleicht: um den Verkauf verstärkt an zu kurbeln. Na, vielleicht klappt´s ja, wenn ich den einen oder die andere LeserIn dieser Rezension neugierig machen kann...
Wenn ein Schuldnerberater, wie ich, der seit Beginn seiner Tätigkeit vor ca. 20 Jahren davon überzeugt ist, dass es nicht ausreicht, die „ bereits in den Brunnen Gefallenen“ (also die Überschuldeten) mit nachhaltiger Unterstützung aus ihrer Situation heraus zu begleiten, sondern parallel dazu geeignete Angebote zu entwickeln sind, die junge Menschen frühzeitig erreichen, so dass sie nicht erst psychische, soziale und wirtschaftliche Katastrophen durchleben müssen, diese Texte liest, wird er in erster Linie darauf achten, welche Textteile und darin erwähnte Überlegungen für die Prävention vor Verschuldung nutzbar werden könnten.
Aus dieser Sicht ist leider zu konstatieren, dass sich ein wesentlicher Teil insbesondere der ersten Texte zu Beginn des Buches mit der Wirtschaftlichkeit von Schulen beschäftigt. Es erscheint durchaus sinnvoll und erforderlich, dass LehrerInnen und SchulleiterInnen sich auch mit diesem Teil auseinander setzen. Auf diesem beruflichen Erfahrungshintergrund schreiben die AutorInnen dieses Buches.
Wenn man jedoch weiter liest, kommen durchaus auch Beiträge, die für die Prävention vor Verschuldung von Bedeutung sind.
Besondere Ermunterung zu neuen Projekten und zu weiteren Kontakten erfährt man, wenn man sich die Beispiele am Ende des Bändchens ansieht (immerhin von Seite 131 bis Seite 155)
Spätestens dabei wird deutlich, dass dieses Bändchen von LehrerInnen und SchulleiterInnen aus überwiegend katholischen Schulen geschrieben wurde.[1]
Trotz vorbehalten gegenüber einer überbordenden Ideologie aus der Wirtschaft im Sinne eines Neoliberalismus in den Schulalltag zeigen die PraktikerInnen, dass den SchülerIn-

nen und dem gemeinsamen Arbeiten beim Lehren und Lernen der kooperative Kontakt zu Firmen am Ort sehr gut getan hat, um etwas davon zu begreifen und zu erfahren, was es bedeutet, sich auf eine wirtschaftliche Situation gedanklich vor zu bereiten, deren reale Wirklichkeit (in ca. 10 oder 15 Jahren) sich unmöglich exakt vorhersagen lässt.
Es geht aber bei der Finanzkompetenz nicht ausschließlich darum, zu erfahren oder erfahrbar zu machen, wie sich die (zukünftigen) Möglichkeiten in der Arbeitswelt darstellen. Es geht – sehr konkret – für Schülerinnen und Schüler um ihr persönliches Budget, um ihr persönliches Konsumverhalten und die Erkenntnis der Interdependenzen, die hier wirksam werden.

Ich habe das Buch mit großem Interesse gelesen und zum Anlass genommen, meine vor Rezension erarbeitete Zusammenfassung der einzelnen Kapitel befreundeten LehrerInnen und SchulleiterInnen zuzusenden. In einem nächsten Schritt soll ein gemeinsames Gespräch einen Erfahrungsaustausch und einen Austausch über die unterschiedlichen oder gemeinsamen Einschätzungen sichern.
Wenn´s gut geht werden sich aus diesem Gespräch oder Folgegesprächen neue Projektideen entwickeln. So stelle ich mir Netzwerkarbeit vor: nicht ausschließlich auf der Ebene Bundesrepublik Deutschland oder gar im deutschen Sprachraum (incl. Südtirol, Schweiz, Österreich...) sondern ziemlich konkret, vor Ort mit KollegInnen und KooperationspartnerInnen aus anderen Berufsfeldern

1 Das ist für einen Caritas – Schuldnerberater von besonderem Interesse. Im November 2004 wurde in Berlin das Netzwerk Finanzkompetenz gegründet. Hier kamen SchuldnerberaterInnen mit potentiellen oder tatsächlichen KooperationspartnerInnen zusammen, die sich gemeinsam an´s Werk machen wollen, Finanzkompetenz und wirtschaftliches Wissen als Allgemeinbildung auf breitere Füße zu stellen. Diese hier Schreibenden waren leider zunächst nicht mit dabei. Vielleicht gelingt es uns, den Einen oder die Andere von den AutorInnen zu gewinnen für eine Zusammenarbeit und einen Erfahrungsaustausch.

meldungen – infos

30 Jahre Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“:

80 Millionen Euro Schulden saniert

Walter Mezger ■ Ein „Projekt“ der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg wurde zur erfolgreichen Dauereinrichtung. Nach einem Vorbild im Kanton Zürich/Schweiz wurde am 15.10.1974 unter wesentlicher Mitwirkung seitens der Bewährungshilfe die Stiftung „Resozialisierungsfonds“ gegründet, eine Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Justizministerium als Vorstand. Verantwortlich war damals Justizminister Dr. Traugott Bender. Nach dessen Tod im Jahr 1979 erhielt die Stiftung seinen Namen.
Die praktische Arbeit begann 1975 mit einer ersten Gesamtsanierung.
Als Ziel gibt die Satzung vor:
„Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist es, Straffälligen aus Baden-Württemberg ... durch Darlehen einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Die Darlehen sollen vorwiegend dazu verwendet werden, Schulden des Straffälligen abzulösen, die in Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind“.

Die enge Verbindung zur praktischen Arbeit in der Bewährungshilfe zeigt sich in der Struktur der Aufgabenverteilung: nach Vorbereitungsarbeiten durch Bewährungshelfer oder andere betreuende Stellen (Schuldnerberatung, Drogentherapienachsorge, Vereine der Bewährungs- und Straffälligenhilfe ...) werden die Anträge auf Gesamtsanierungen für überschuldete straffällige Klienten von den beauftragten Bewährungshelfern der Stiftung bearbeitet. Sie führen Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern und erstellen einen Sanierungsplan für die Forderungen.
Der Antrag wird dann bei einer der fünf Sitzungen der beauftragten Bewährungshelfer, die unter Leitung deren Koordinators beim Justizministerium stattfinden, beraten. Daraus ergibt sich eine Empfehlung an den Stiftungsvorstand.
Kriterien dabei sind vor allem eine positive Sozialprognose, eine gute Mitwirkung und Motivation und die Tilgungsfähigkeit für ein Darlehen.
Der Stiftungsvorstand (Justizministerium) entscheidet danach über ein Darlehen. Wenn dieses bewilligt wird, erhalten die Gläubiger direkt die vereinbarten Vergleichsbeträge.
Die Klienten haben dann das Darlehen, das maximal EUR 11.000,— betragen kann, in höchstens 60 Raten zu tilgen. Bei begründeten Zahlungsschwierigkeiten kann es auf Antrag Ratenermäßigungen oder Stundungen geben.
Insgesamt ist das Rückzahlungsverhalten gut bis befriedigend, auch dank der bei Schwierigkeiten erbetenen Mitwirkung der bei der Antragstellung beteiligten Bewährungshelfer oder Betreuer.

Da sich dadurch der „Topf“ immer wieder füllt, hat die Stiftung eine solide finanzielle Grundlage.

Nach 30 Jahren erfolgreicher Tätigkeit die „Bilanz“: (Statistik zum 31.12.2004)	
Höhe der sanierten Forderungen insgesamt:	**80 Millionen EUR**
Zahl der einzelnen Forderungen:	**17.965**
Zahl der Darlehen:	**3.141**
Gesamthöhe der Darlehen:	**19,3 Millionen EUR**
Durchschnittliche Vergleichsquote:	**24 %**

Nicht genau statistisch erfassbar, aber umso wichtiger, ist der inhaltliche Erfolg der Stiftung: Der wirtschaftliche Neuanfang für diese vorher straffälligen und hoch verschuldeten Personen (und deren Familien) ist ein wesentlicher Beitrag zu besseren Resozialisierungschancen und zur Verhinderung von Rückfällen.
Gleichzeitig erhalten die Gläubiger, darunter sehr häufig Geschädigte und Opfer von Straftaten, einen Teil ihrer Forderungen, bei Schmerzensgeld möglichst den vollen Betrag. Diese Leistungen zur Schadenswiedergutmachung sind praktische Opferhilfe und ein Beitrag zum Rechtsfrieden.
Auch nach Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird die Stiftung Resozialisierungsfonds in Anspruch genommen. Dabei ist es jedoch für den Schuldner (in Zusammenarbeit mit der ihn betreuenden Stelle) sinnvoll abzuwägen, ob als Lösung aus der Überschuldung eher die außergerichtliche Einigung nach der InsO oder ein Antrag auf Gesamtsanierung an die Stiftung Resozialisierungsfonds der bessere Weg ist.

Weitere Informationen unter **www.resofonds-bw.de**

Creditreform

Drastischer Anstieg der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2004

(BAG-SB) ■ Die Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) hat in Heft 24/2004 eine Pressemitteilung der Creditreform zu den aktuellen Insolvenzen im Jahr 2004 veröffentlicht.
Demnach ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzen (VIV) 2004 nochmals stark angestiegen und zwar auf bundesweit 45.900 Insolvenzanträge (im Vergleich 2003: 33.609 Anträge und 32.131 eröffnete Verfahren). In den neuen Bundesländern wurden 8.600 und in den alten Bundesländern 37.300 Verfahren für Verbraucher gezählt. Der Zuwachs im Osten betrug somit 49 % und im Westen 34,5 %.
Insgesamt wurden 76.100 sog. „sonstige Insolvenzen“ für 2004 konstatiert. Dies sind vorwiegend Insolvenzverfahren von Verbrauchern, ehemaligen Selbstständigen, natürlichen Personen als Gesellschafter / Mithafter und Nachlassinsolvenzen. Im Jahr 2003 waren es noch 60.880 sonstige Insolvenzen.
Insgesamt waren lt. Creditreform 2004 rd. 115.700 Insolvenzverfahren (2003: 100.350) zu verzeichnen. Davon waren 39.600 Unternehmensinsolvenzen (Vorjahr: 39.470). Die Zahl der Verbraucher- und anderweitigen Privatinsolvenzen lag somit bereits zum dritten Mal hintereinander über den Unternehmensinsolvenzen.
Die Berechnungen der Creditreform werden jährlich früher als die abschließenden Zahlen des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht, da die Werte für den Dezember jeweils hochgerechnet werden. Jedoch weichen die von Creditreform veröffentlichten Zahlen jeweils nur geringfügig von denen des Statistischen Bundesamtes ab.

Nürnberger HARTZ II Studie

Jede fünfte Ich-AG schließt

BAG-SB ■ Bis Ende 2004 wurden 268.000 Ich-AG´s mit einem Existenzgründungszuschuss von der Bundesagentur gefördert. Bislang wurden 48.000 Abgänge aus der Förderung gezählt. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (LAB) erhob eine Stichprobe von 643 Abbrechern und kam zu folgenden Ergebnissen: Als Gründe für den Abbruch wurden mangelhafte Vorbereitung, Informationsdefizite und schlechtes Marketing genannt. Bei einem Drittel der Abbrecher war die Aufgabe mit (zusätzlichen) Schulden verbunden.

Ausbildungsfinanzierung

KFW-Kredite für Studierende?

BAG-SB ■ Langsam wachsen die Zweifel an den Plänen der staatlichen KFW-Bankengruppe, Studierenden einkommensunabhängige Darlehen anzubieten. Die Bildungsgewerkschaft (GEW) spricht bereits von einem Schuldenberg von bis zu 126.000 Euro, den Jungakademiker mit ins Berufsleben nehmen würden und schlägt alternativ eine Ausbildungsgrundsicherung nach dem skandinavischen Vorbild vor. Nach diesem Konzept sollen das Kindergeld und die Steuervergünstigungen der Eltern zusammengefasst und an junge Menschen im Berufsleben oder Studierende direkt ausgezahlt werden.

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V.

Erste bundesweite Restschuldbefreiung nach dem Insolvenzgesetz

VSE ■ Endlich schuldenfrei! Dieser Herzenswunsch erfüllte sich jetzt nach vielen Jahren für eine Essener Bürgerin. Als

erster Antragstellerin bundesweit erteilte ihr das Essener Insolvenzgericht nach erfolgreichem Durchlaufen der so genannten „Wohlverhaltensperiode“ die endgültige Restschuldbefreiung.
Bis zuletzt hatte die 41jährige Angestellte gebangt, ob auch alles gut gehen würde. Aber nachdem sie die letzte Rechnung an ihren Treuhänder beglichen und der Gläubiger keinen Widerspruch gegen die Restschuldbefreiung eingelegt hatte, ist es nun endlich amtlich: als „redliche Schuldnerin“ ist sie nach fast 6 Jahren Wohlverhalten von ihren Schulden befreit worden.
Hierzu erklärt Hartmut Laebe, Gründungsmitglied und Vorsitzender des Verein Schuldnerhilfe Essen (VSE): „Diese bundesweit erste Restschuldbefreiung ist aus Sicht des VSE ein wichtiger Meilenstein für den Schutz der Verbraucher gegenüber den Banken. Seit Mitte der 80er Jahre war es eine zentrale Forderung aller deutschen Schuldnerberatungsstellen, die Rechte der Schuldner durch ein Verbraucherinsolvenzgesetz zu stärken. Die jahrelangen Verhandlungen mit dem Gesetzgeber, das zeigt sich an diesem bundesweit ersten Fall, haben sich gelohnt.“
Nach Ansicht von Wolfgang Huber, Leiter der Schuldnerhilfe, zeigt der Fall, dass das Gesetz tatsächlich funktioniert. „Der Gläubiger hatte einen Vergleich seinerzeit abgelehnt. Im Insolvenzverfahren hat er nun überhaupt keine Zahlungen erhalten und steht somit deutlich schlechter da. Wir hoffen, dass Gläubiger unsere Vorschläge zukünftig genauer prüfen.“

themen

Neue Pfändungstabelle zum 01.07.2005

mitgeteilt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Seit 2002 ist in § 850c Abs. 2a ZPO eine Dynamisierung der Pfändungstabelle im 2-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Maßgeblich für die Anpassung ist der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EinkommensteuerG, d.h. die Entwicklung des steuerrechtlichen Existenzminimums.
Der Gesetzgeber hatte eine erste Anpassung zum 01.07.2003 vorgesehen, aber die Steuerreform wurde wegen der Elbe-Oder-Flut aufgeschoben (vgl. BGBl. 2003, 276 und infodienst Schuldnerberatung Heft 1/2003, 13).

Deshalb kommt es erst jetzt mit Wirkung vom 01.07.2005 zur neuen Pfändungstabelle. Alle Pfändungsgrenzen werden **einheitlich um 5,93%** angehoben.
So beträgt der Freibetrag bei einem Schuldner ohne Unterhaltsverpflichtung statt bisher 930 EUR vom 01.07.2005 an 985,15 EUR, d.h. ein erster pfändbarer Betrag von 3,40 EUR ergibt sich erst ab einem bereinigten Nettoeinkommen zwischen 990,00 und 999,99 EUR.
Die monatlichen Freibeträge steigen bei einer unterhaltsberechtigten Person um weitere 370,76 EUR und für die zweite bis fünfte weitere Unterhaltsberechtigte um 206,56 EUR.
Der Tabellenhöchstbetrag steigt von 2.851,00 auf 3.020,06 EUR an, wobei solch „krumme Beträge“ die Pfändungstabelle schwer handhabbar machen. Offensichtlich hat es der Gesetzgeber versäumt eine praktikable Auf-/Abrundungsregel vorzusehen!

Lobenswert erscheint die frühzeitige Bekanntmachung durch das BMJ am 08. März 2005 (BGBl. 2005, 493-508). Insbesondere die Drittschuldner und die Vollstreckungsgerichte – aber auch die Schuldnerberatung – haben somit ausreichend Zeit für die Umstellung.
Dies ist wichtig, denn die Bekanntmachung gilt ohne Drittschuldnerschutz vom 01.07.2005 an. Die neue Pfändungstabelle erfasst automatisch alle danach zur Auszahlung gelangenden Arbeitseinkommen (§§ 850 ff ZPO) bzw. pfändbaren Sozialleistungen (§ 54 Abs. 4 SGB I).

Anpassungsanträge sind praktisch nur bei laufenden Kontopfändungen zu veranlassen, da das Vollstreckungsgericht hier den freizugebenden Euro-Betrag (der sich „intern“ nach der Pfändungstabelle bestimmt) selbst fixiert. Hier muss mit Wirkung zum 01.07.2005 für einen Abänderungsbeschluss gesorgt werden!

Pfändungstabelle zu § 850c ZPO, Stand: 01.07.2005
Monatssätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
bis	989,99	-	-	-	-	-	-
990,00	999,99	3,40	-	-	-	-	-
1.000,00	1.009,99	10,40	-	-	-	-	-
1.010,00	1.019,99	17,40	-	-	-	-	-
1.020,00	1.029,99	24,40	-	-	-	-	-
1.030,00	1.039,99	31,40	-	-	-	-	-
1.040,00	1.049,99	38,40	-	-	-	-	-
1.050,00	1.059,99	45,40	-	-	-	-	-
1.060,00	1.069,99	52,40	-	-	-	-	-
1.070,00	1.079,99	59,40	-	-	-	-	-
1.080,00	1.089,99	66,40	-	-	-	-	-
1.090,00	1.099,99	73,40	-	-	-	-	-
1.100,00	1.109,99	80,40	-	-	-	-	-
1.110,00	1.119,99	87,40	-	-	-	-	-
1.120,00	1.129,99	94,40	-	-	-	-	-
1.130,00	1.139,99	101,40	-	-	-	-	-
1.140,00	1.149,99	108,40	-	-	-	-	-
1.150,00	1.159,99	115,40	-	-	-	-	-
1.160,00	1.169,99	122,40	-	-	-	-	-
1.170,00	1.179,99	129,40	-	-	-	-	-
1.180,00	1.189,99	136,40	-	-	-	-	-
1.190,00	1.199,99	143,40	-	-	-	-	-
1.200,00	1.209,99	150,40	-	-	-	-	-
1.210,00	1.219,99	157,40	-	-	-	-	-
1.220,00	1.229,99	164,40	-	-	-	-	-
1.230,00	1.239,99	171,40	-	-	-	-	-
1.240,00	1.249,99	178,40	-	-	-	-	-
1.250,00	1.259,99	185,40	-	-	-	-	-
1.260,00	1.269,99	192,40	-	-	-	-	-
1.270,00	1.279,99	199,40	-	-	-	-	-
1.280,00	1.289,99	206,40	-	-	-	-	-
1.290,00	1.299,99	213,40	-	-	-	-	-
1.300,00	1.309,99	220,40	-	-	-	-	-
1.310,00	1.319,99	227,40	-	-	-	-	-
1.320,00	1.329,99	234,40	-	-	-	-	-
1.330,00	1.339,99	241,40	-	-	-	-	-
1.340,00	1.349,99	248,40	-	-	-	-	-
1.350,00	1.359,99	255,40	-	-	-	-	-
1.360,00	1.369,99	262,40	2,05	-	-	-	-
1.370,00	1.379,99	269,40	7,05	-	-	-	-
1.380,00	1.389,99	276,40	12,05	-	-	-	-
1.390,00	1.399,99	283,40	17,05	-	-	-	-
1.400,00	1.409,99	290,40	22,05	-	-	-	-
1.410,00	1.419,99	297,40	27,05	-	-	-	-
1.420,00	1.429,99	304,40	32,05	-	-	-	-
1.430,00	1.439,99	311,40	37,05	-	-	-	-
1.440,00	1.449,99	318,40	42,05	-	-	-	-
1.450,00	1.459,99	325,40	47,05	-	-	-	-
1.460,00	1.469,99	332,40	52,05	-	-	-	-
1.470,00	1.479,99	339,40	57,05	-	-	-	-
1.480,00	1.489,99	346,40	62,05	-	-	-	-

Pfändungstabelle zu § 850c ZPO, Stand: 01.07.2005
Monatssätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.490,00	1.499,99	353,40	67,05	-	-	-	-
1.500,00	1.509,99	360,40	72,05	-	-	-	-
1.510,00	1.519,99	367,40	77,05	-	-	-	-
1.520,00	1.529,99	374,40	82,05	-	-	-	-
1.530,00	1.539,99	381,40	87,05	-	-	-	-
1.540,00	1.549,99	388,40	92,05	-	-	-	-
1.550,00	1.559,99	395,40	97,05	-	-	-	-
1.560,00	1.569,99	402,40	102,05	-	-	-	-
1.570,00	1.579,99	409,40	107,05	3,01	-	-	-
1.580,00	1.589,99	416,40	112,05	7,01	-	-	-
1.590,00	1.599,99	423,40	117,05	11,01	-	-	-
1.600,00	1.609,99	430,40	122,05	15,01	-	-	-
1.610,00	1.619,99	437,40	127,05	19,01	-	-	-
1.620,00	1.629,99	444,40	132,05	23,01	-	-	-
1.630,00	1.639,99	451,40	137,05	27,01	-	-	-
1.640,00	1.649,99	458,40	142,05	31,01	-	-	-
1.650,00	1.659,99	465,40	147,05	35,01	-	-	-
1.660,00	1.669,99	472,40	152,05	39,01	-	-	-
1.670,00	1.679,99	479,40	157,05	43,01	-	-	-
1.680,00	1.689,99	486,40	162,05	47,01	-	-	-
1.690,00	1.699,99	493,40	167,05	51,01	-	-	-
1.700,00	1.709,99	500,40	172,05	55,01	-	-	-
1.710,00	1.719,99	507,40	177,05	59,01	-	-	-
1.720,00	1.729,99	514,40	182,05	63,01	-	-	-
1.730,00	1.739,99	521,40	187,05	67,01	-	-	-
1.740,00	1.749,99	528,40	192,05	71,01	-	-	-
1.750,00	1.759,99	535,40	197,05	75,01	-	-	-
1.760,00	1.769,99	542,40	202,05	79,01	-	-	-
1.770,00	1.779,99	549,40	207,05	83,01	0,29	-	-
1.780,00	1.789,99	556,40	212,05	87,01	3,29	-	-
1.790,00	1.799,99	563,40	217,05	91,01	6,29	-	-
1.800,00	1.809,99	570,40	222,05	95,01	9,29	-	-
1.810,00	1.819,99	577,40	227,05	99,01	12,29	-	-
1.820,00	1.829,99	584,40	232,05	103,01	15,29	-	-
1.830,00	1.839,99	591,40	237,05	107,01	18,29	-	-
1.840,00	1.849,99	598,40	242,05	111,01	21,29	-	-
1.850,00	1.859,99	605,40	247,05	115,01	24,29	-	-
1.860,00	1.869,99	612,40	252,05	119,01	27,29	-	-
1.870,00	1.879,99	619,40	257,05	123,01	30,29	-	-
1.880,00	1.889,99	626,40	262,05	127,01	33,29	-	-
1.890,00	1.899,99	633,40	267,05	131,01	36,29	-	-
1.900,00	1.909,99	640,40	272,05	135,01	39,29	-	-
1.910,00	1.919,99	647,40	277,05	139,01	42,29	-	-
1.920,00	1.929,99	654,40	282,05	143,01	45,29	-	-
1.930,00	1.939,99	661,40	287,05	147,01	48,29	-	-
1.940,00	1.949,99	668,40	292,05	151,01	51,29	-	-
1.950,00	1.959,99	675,40	297,05	155,01	54,29	-	-
1.960,00	1.969,99	682,40	302,05	159,01	57,29	-	-
1.970,00	1.979,99	689,40	307,05	163,01	60,29	-	-
1.980,00	1.989,99	696,40	312,05	167,01	63,29	0,88	-
1.990,00	1.999,99	703,40	317,05	171,01	66,29	2,88	-

Pfändungstabelle zu § 850c ZPO, Stand: 01.07.2005
Monatssätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.000,00	2.009,99	710,40	322,05	175,01	69,29	4,88	-
2.010,00	2.019,99	717,40	327,05	179,01	72,29	6,88	-
2.020,00	2.029,99	724,40	332,05	183,01	75,29	8,88	-
2.030,00	2.039,99	731,40	337,05	187,01	78,29	10,88	-
2.040,00	2.049,99	738,40	342,05	191,01	81,29	12,88	-
2.050,00	2.059,99	745,40	347,05	195,01	84,29	14,88	-
2.060,00	2.069,99	752,40	352,05	199,01	87,29	16,88	-
2.070,00	2.079,99	759,40	357,05	203,01	90,29	18,88	-
2.080,00	2.089,99	766,40	362,05	207,01	93,29	20,88	-
2.090,00	2.099,99	773,40	367,05	211,01	96,29	22,88	-
2.100,00	2.109,99	780,40	372,05	215,01	99,29	24,88	-
2.110,00	2.119,99	787,40	377,05	219,01	102,29	26,88	-
2.120,00	2.129,99	794,40	382,05	223,01	105,29	28,88	-
2.130,00	2.139,99	801,40	387,05	227,01	108,29	30,88	-
2.140,00	2.149,99	808,40	392,05	231,01	111,29	32,88	-
2.150,00	2.159,99	815,40	397,05	235,01	114,29	34,88	-
2.160,00	2.169,99	822,40	402,05	239,01	117,29	36,88	-
2.170,00	2.179,99	829,40	407,05	243,01	120,29	38,88	-
2.180,00	2.189,99	836,40	412,05	247,01	123,29	40,88	-
2.190,00	2.199,99	843,40	417,05	251,01	126,29	42,88	0,79
2.200,00	2.209,99	850,40	422,05	255,01	129,29	44,88	1,79
2.210,00	2.219,99	857,40	427,05	259,01	132,29	46,88	2,79
2.220,00	2.229,99	864,40	432,05	263,01	135,29	48,88	3,79
2.230,00	2.239,99	871,40	437,05	267,01	138,29	50,88	4,79
2.240,00	2.249,99	878,40	442,05	271,01	141,29	52,88	5,79
2.250,00	2.259,99	885,40	447,05	275,01	144,29	54,88	6,79
2.260,00	2.269,99	892,40	452,05	279,01	147,29	56,88	7,79
2.270,00	2.279,99	899,40	457,05	283,01	150,29	58,88	8,79
2.280,00	2.289,99	906,40	462,05	287,01	153,29	60,88	9,79
2.290,00	2.299,99	913,40	467,05	291,01	156,29	62,88	10,79
2.300,00	2.309,99	920,40	472,05	295,01	159,29	64,88	11,79
2.310,00	2.319,99	927,40	477,05	299,01	162,29	66,88	12,79
2.320,00	2.329,99	934,40	482,05	303,01	165,29	68,88	13,79
2.330,00	2.339,99	941,40	487,05	307,01	168,29	70,88	14,79
2.340,00	2.349,99	948,40	492,05	311,01	171,29	72,88	15,79
2.350,00	2.359,99	955,40	497,05	315,01	174,29	74,88	16,79
2.360,00	2.369,99	962,40	502,05	319,01	177,29	76,88	17,79
2.370,00	2.379,99	969,40	507,05	323,01	180,29	78,88	18,79
2.380,00	2.389,99	976,40	512,05	327,01	183,29	80,88	19,79
2.390,00	2.399,99	983,40	517,05	331,01	186,29	82,88	20,79
2.400,00	2.409,99	990,40	522,05	335,01	189,29	84,88	21,79
2.410,00	2.419,99	997,40	527,05	339,01	192,29	86,88	22,79
2.420,00	2.429,99	1004,40	532,05	343,01	195,29	88,88	23,79
2.430,00	2.439,99	1011,40	537,05	347,01	198,29	90,88	24,79
2.440,00	2.449,99	1018,40	542,05	351,01	201,29	92,88	25,79
2.450,00	2.459,99	1025,40	547,05	355,01	204,29	94,88	26,79
2.460,00	2.469,99	1032,40	552,05	359,01	207,29	96,88	27,79
2.470,00	2.479,99	1039,40	557,05	363,01	210,29	98,88	28,79
2.480,00	2.489,99	1046,40	562,05	367,01	213,29	100,88	29,79
2.490,00	2.499,99	1053,40	567,05	371,01	216,29	102,88	30,79
2.500,00	2.509,99	1060,40	572,05	375,01	219,29	104,88	31,79

Pfändungstabelle zu § 850c ZPO, Stand: 01.07.2005
Monatssätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.510,00	2.519,99	1067,40	577,05	379,01	222,29	106,88	32,79
2.520,00	2.529,99	1074,40	582,05	383,01	225,29	108,88	33,79
2.530,00	2.539,99	1081,40	587,05	387,01	228,29	110,88	34,79
2.540,00	2.549,99	1088,40	592,05	391,01	231,29	112,88	35,79
2.550,00	2.559,99	1095,40	597,05	395,01	234,29	114,88	36,79
2.560,00	2.569,99	1102,40	602,05	399,01	237,29	116,88	37,79
2.570,00	2.579,99	1109,40	607,05	403,01	240,29	118,88	38,79
2.580,00	2.589,99	1116,40	612,05	407,01	243,29	120,88	39,79
2.590,00	2.599,99	1123,40	617,05	411,01	246,29	122,88	40,79
2.600,00	2.609,99	1130,40	622,05	415,01	249,29	124,88	41,79
2.610,00	2.619,99	1137,40	627,05	419,01	252,29	126,88	42,79
2.620,00	2.629,99	1144,40	632,05	423,01	255,29	128,88	43,79
2.630,00	2.639,99	1151,40	637,05	427,01	258,29	130,88	44,79
2.640,00	2.649,99	1158,40	642,05	431,01	261,29	132,88	45,79
2.650,00	2.659,99	1165,40	647,05	435,01	264,29	134,88	46,79
2.660,00	2.669,99	1172,40	652,05	439,01	267,29	136,88	47,79
2.670,00	2.679,99	1179,40	657,05	443,01	270,29	138,88	48,79
2.680,00	2.689,99	1186,40	662,05	447,01	273,29	140,88	49,79
2.690,00	2.699,99	1193,40	667,05	451,01	276,29	142,88	50,79
2.700,00	2.709,99	1200,40	672,05	455,01	279,29	144,88	51,79
2.710,00	2.719,99	1207,40	677,05	459,01	282,29	146,88	52,79
2.720,00	2.729,99	1214,40	682,05	463,01	285,29	148,88	53,79
2.730,00	2.739,99	1221,40	687,05	467,01	288,29	150,88	54,79
2.740,00	2.749,99	1228,40	692,05	471,01	291,29	152,88	55,79
2.750,00	2.759,99	1235,40	697,05	475,01	294,29	154,88	56,79
2.760,00	2.769,99	1242,40	702,05	479,01	297,29	156,88	57,79
2.770,00	2.779,99	1249,40	707,05	483,01	300,29	158,88	58,79
2.780,00	2.789,99	1256,40	712,05	487,01	303,29	160,88	59,79
2.790,00	2.799,99	1263,40	717,05	491,01	306,29	162,88	60,79
2.800,00	2.809,99	1270,40	722,05	495,01	309,29	164,88	61,79
2.810,00	2.819,99	1277,40	727,05	499,01	312,29	166,88	62,79
2.820,00	2.829,99	1284,40	732,05	503,01	315,29	168,88	63,79
2.830,00	2.839,99	1291,40	737,05	507,01	318,29	170,88	64,79
2.840,00	2.849,99	1298,40	742,05	511,01	321,29	172,88	65,79
2.850,00	2.859,99	1305,40	747,05	515,01	324,29	174,88	66,79
2.860,00	2.869,99	1312,40	752,05	519,01	327,29	176,88	67,79
2.870,00	2.879,99	1319,40	757,05	523,01	330,29	178,88	68,79
2.880,00	2.889,99	1326,40	762,05	527,01	333,29	180,88	69,79
2.890,00	2.899,99	1333,40	767,05	531,01	336,29	182,88	70,79
2.900,00	2.909,99	1340,40	772,05	535,01	339,29	184,88	71,79
2.910,00	2.919,99	1347,40	777,05	539,01	342,29	186,88	72,79
2.920,00	2.929,99	1354,40	782,05	543,01	345,29	188,88	73,79
2.930,00	2.939,99	1361,40	787,05	547,01	348,29	190,88	74,79
2.940,00	2.949,99	1368,40	792,05	551,01	351,29	192,88	75,79
2.950,00	2.959,99	1375,40	797,05	555,01	354,29	194,88	76,79
2.960,00	2.969,99	1382,40	802,05	559,01	357,29	196,88	77,79
2.970,00	2.979,99	1389,40	807,05	563,01	360,29	198,88	78,79
2.980,00	2.989,99	1396,40	812,05	567,01	363,29	200,88	79,79
2.990,00	2.999,99	1403,40	817,05	571,01	366,29	202,88	80,79
3.000,00	3.009,99	1410,40	822,05	575,01	369,29	204,88	81,79
3.010,00	3.019,99	1417,40	827,05	579,01	372,29	206,88	82,79
3.020,00	3.020,06	1424,40	832,05	583,01	375,29	208,88	83,79
Der Mehrbetrag über 3.020,06 EURO ist voll pfändbar.							

Schuldnerberatung und Arbeitslosigkeit

Eine geschichtliche Betrachtung von den Anfängen der Schuldnerberatung bis zu den künftigen Auswirkungen durch Hartz IV

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Arbeitslosigkeit und Ausbau der Schuldnerberatung: von parallel verlaufenden Entwicklungen...

Mitte der 70er Jahre kam es in der damaligen Bundesrepublik nach einer längerfristigen Phase der wirtschaftlichen Stabilisierung und Vollbeschäftigung erneut zu einer ökonomischen Krise. 1975 überschritt die Zahl der Arbeitslosen nach den fünfziger Jahren das erste Mal wieder die Millionengrenze. Seit dieser Zeit wird Arbeitslosigkeit erneut als dauerhaftes gesellschaftliches Phänomen wahrgenommen (Ebli 2003, S. 47).
1977 schlug die „Geburtsstunde" der Schuldnerberatung: Die erste „spezialisierte" Stelle dieser Art wurde in Ludwigshafen mit einem Dipl. Kaufmann auf ABM-Basis besetzt.

1980/82 folgte eine weitere ökonomische Krise. Zu Beginn der 80er Jahre stieg die Zahl der Arbeitslosen nach einer vorangegangenen leichten wirtschaftlichen Erholung weiter an. 1985 wurde mit mehr als 2,3 Millionen Arbeitslosen der bis dahin in der Bundesrepublik bekannte höchste Stand erreicht (Ebli 2003, S. 48).
Innerhalb der Öffentlichkeit und der Parteien wurde zeitgleich Überschuldung als relevantes sozialpolitisches Problem wahrgenommen, welches institutioneller Hilfsangebote bedarf. Der Ausbau von Schuldnerberatungsstellen durch Kommunen, Wohlfahrtsverbände und Verbraucherzentralen nahm zu. Eine Untersuchung der zwischenzeitlich gegründeten Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung stellte 1989 den hochsignifikanten Zusammenhang zwischen dem Aufbau von Schuldnerberatungsstellen und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit heraus. Demnach war seit Beginn der 80er Jahre die Etablierung von Schuldnerberatungsstellen in der Aufbauphase zu 80% durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen sozialen Veränderungen zu erklären (Freiger 1989, S. 19 f.). Die große Studie zur Überschuldungssituation in Deutschland stellte 1992 fest, dass „seit 1984/85 eine sprunghafte Entwicklung im Bereich der Schuldnerberatung stattgefunden hat. Fast drei Viertel der Schuldnerberatungsstellen (72%) haben ihre entsprechende Beratungstätigkeit in den letzten fünf Jahren aufgenommen" (Korczak 1992, S. 188).

Nach 1985 fielen die Arbeitslosenzahlen bis zum Ende des Jahrzehnts zunächst einmal kontinuierlich ab, nach der Wiedervereinigung 1989/1990 stiegen sie zunehmend in Westdeutschland wieder an. Die Arbeitslosigkeit überschritt im Jahresdurchschnitt 1994 erstmals die 3,5-Millionen-Grenze, 1997 waren bereits mehr als 4 Millionen Menschen ohne Erwerbseinkommen. Mitte der 90er Jahre waren – nun Osten und Westen Deutschlands zusammengenommen – mehr als vier Millionen Menschen arbeitslos und bei den Arbeitsämtern registriert (Ebli 2003, S. 49.). Die Massenarbeitslosigkeit etablierte sich auf hohem Niveau und stieg trotz Schwankungen kontinuierlich über die Vier-Millionen-Grenze an.

Anfang und Mitte der 90er Jahre fand bundesweit neuerlich ein wahrer Boom bezüglich der Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen statt. Waren es 1989 noch gerade mal 432 erfasste Beratungsstellen (Korczak 1991, S. 188), gab es laut einer späteren Überschuldungsstudie von Korczak im Juli 2000 in der (neuen) Bundesrepublik nunmehr 1.160 kostenlos arbeitende Schuldnerberatungsstellen (Korczak 2001, S. 128). 1990 wurde in Leipzig der Arbeitslosenverband Deutschland e.V. gegründet, welcher für eine Vielzahl ostdeutscher Schuldnerberatungsstellen die Trägerschaft übernahm (derzeit sind unter dessen Dach in sechs Landesverbänden 59 Beratungsstellen vereint). Schuldnerberatungsstellen wurden ab 1999 mit neuen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben betraut und fungierten gem. § 305 InsO als staatlich anerkannte geeignete Stellen bei der vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigung in privaten Insolvenzverfahren. Die Zahl der überschuldeten Haushalte verdoppelte sich im nunmehr wiedervereinigten Deutschland innerhalb von 10 Jahren: 1989 waren es noch 1,2 Millionen in Westdeutschland, 1999 bereits 2,77 Millionen im gesamten Bundesgebiet (Korczak 2001, S. 105).

…bis hin zu arbeitslos gewordenen Schuldnerberatern

Ende der 90er Jahre war trotz des vollzogenen Regierungswechsels unter der nunmehr neuen Koalition zwischen SPD und den Grünen kein nennenswerter Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Nach einer kurzen Stabilisierungsphase zu Anfang des Jahrtausends lag die Arbeitslosenquote in Deutschland seit 10 Jahren kontinuierlich an und über der 10%-Grenze (Statistisches Bundesamt 2003, S. 126).

Nachdem der erhoffte konjunkturelle Aufschwung weiterhin ausblieb, waren im Jahresdurchschnitt 2003 inzwischen 4,38 Millionen Menschen arbeitslos (Statistisches Bundesamt 2004, S. 36). Zu ihnen gehören als Opfer des beginnenden Kahlschlags im sozialen Bereich auch erstmals in größerem Umfang Schuldnerberater. 2004 wurde vermeldet, dass „die Anzahl der Beratungsstellen in Deutschland in den vergangenen vier Jahren von rund 1300 auf knapp 1000 zurückgegangen ist" (Diakonie-Report, S. 10). Nach Kappung der

Insolvenzförderung wurden beispielsweise in Hessen „bereits mehr als 60 Schuldnerberater entlassen“ (Süddeutsche Zeitung, 25.5.2004).

Laut der jüngsten Untersuchung wurde für das Jahr 2002 die Anzahl überschuldeter Haushalte auf inzwischen 3,1 Millionen geschätzt (Nürnberger Nachrichten, 19.10.2004).

Ab Januar 2005 kommt infolge der „Hartz IV“-Gesetzgebung und der damit verbundenen Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe auf Schuldnerberater eine über das SGB II gesetzlich neu definierte Rolle zu. Sie sollen in Kooperation mit den künftigen Job-Centern der Arbeitsagenturen im Rahmen „stützender Hilfen“ dazu beitragen, durch Abbau des Vermittlungshemmnisses Überschuldung Arbeitslosen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Statistisch nachweisbare Zusammenhänge

Eine durchgeführte Studie von Holzscheck/Hörmann und Daviter kam bereits erstmals 1982 zu dem Ergebnis, dass fast 60% der Kreditkündigungen als unmittelbare Folge eingetretener Arbeitslosigkeit betrachtet werden können. Diese Aussage (insbesondere die Höhe des genannten Prozentsatzes) wurde in der Folgezeit von manchen Kritikern der Studie angezweifelt, von anderen Fachautoren hingegen übernommen und bei der Schilderung von Ursachenkomplexen an erster Stelle genannt (z.B. Groth 1984, S. 16).

Die erste bundesweite große Überschuldungsstudie durch Korczak im Jahre 1992 konnte in diesem Punkt zu keiner völligen Klarheit beitragen, da bei den Ursachenzuordnungen von Überschuldung bei der Befragung Mehrfachantworten möglich waren. Immerhin wurde von rund jeder dritten Person bzw. Familie (37%) Arbeitslosigkeit als Auslöser für Überschuldung benannt (Korczak 1992, S. 274). Auch bei einer Nachfolgestudie von Korczak zur Überschuldung im (nunmehr wiedervereinigten) Deutschland zwischen 1988 und 1999 wurde der Auslöser Arbeitslosigkeit (wiederum bei Mehrfachnennungen) „mit 38% am häufigsten von den Schuldnerberatern angegeben“ (Korczak 2001, S. 136). Bezogen nach der ersten Korczak-Studie noch 22% der überschuldeten Personen Arbeitslosengeld bzw. –hilfe (Korczak 1992, S. 293), waren es in der genannten späteren Untersuchung bereits 30% (Korczak 2001, S. 135). Das IFF kam 1999 in einer eigenen Erhebung auf eine diesbezügliche Quote von 25% (Reifner 1999, S. 29). Zimmermann (2000, S. 48) wiederum setzte die von ihm erhobenen Daten während des Untersuchungszeitraums 1996 in Relation zur Arbeitslosenquote der Gesamtbevölkerung und kam (für die „alten“ Bundesländer) zu folgenden Ergebnis: „Der Anteil der Arbeitssuchenden (an den abhängigen Erwerbspersonen) unter den Überschuldeten ist also zwei- bis dreifach überproportional im Vergleich zur entsprechenden Gesamtpopulation.“ Erstaunlicherweise traf letztgenannte Aussage auch auf die Partner der überschuldeten Klienten zu, welche zu 17,8% arbeitslos sind (ebenda, S. 49).

Eine bereits in den Jahren 1993/94 durchgeführte Studie der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg ergab, dass 7,9% der untersuchten Arbeitslosen überschuldet waren, diese wiederum durchschnittlich weniger Vermittlungsvorschläge erhielten und im Durchschnitt doppelt so lange arbeitslos gemeldet waren (LAA Nordrhein-Westfalen/LAA Baden-Württemberg 1996, S. 31 und S. 46). Sie verlagerte den Blickwinkel auf das nunmehr konstatierte „Vermittlungshemmnis Überschuldung“ bei der Integration von überschuldeten Arbeitslosen auf den Arbeitsmarkt. Ein wesentlicher Aspekt, der aber erst viele Jahre später anlässlich der Hartz-Diskussionen wieder aufgegriffen wurde.

Das Hilfsangebot Schuldnerberatung für überschuldete Arbeitslose

Der bereits Anfang der 80er Jahre belegte Problemzusammenhang zwischen Überschuldung und Arbeitslosigkeit wurde in der Phase des Aufbaus der Profession „Schuldnerberatung“ frühzeitig erkannt. Groth, der 1984 als erster ein umfassendes Standardwerk hierzu veröffentlichte, verwies auf die Holzscheck/Hörmann/Daviter-Studie, zog jedoch aus diesem Fakt keine zielgruppenspezifischen oder methodischen Konsequenzen. Aus damaliger Sicht lief das Beratungskonzept neben der Sanierung im wesentlichen auf eine hauswirtschaftliche Beratung in Verbindung mit pädagogisch-präventiven Elementen oder auf einen angemessenen Umgang des Schuldners mit einem künftigen Leben an der Pfändungsfreigrenze hinaus (Groth 1984, S. 135ff).

Hupe (1992, S. 31) untersuchte den Problemzusammenhang Arbeitslosigkeit/Überschuldung näher und zog hingegen den Schluss, dass „neben ausreichenden und qualifizierten Beratungs- und Hilfsangeboten für Arbeitslose auch Angebote im Hinblick auf die Überschuldungsproblematik dieses Personenkreises erforderlich sind“, bot hierzu jedoch keine konkreten Umsetzungsvorschläge an.

Huber unterschied ebenfalls zielgruppenorientiert bei überschuldeten Personen zwischen solchen, die auf Grund objektiver Umstände (z.B. Arbeitslosigkeit) in die Verschuldung geraten („Schuldnertyp O“) und jenen, deren Schuldenprobleme objektiv bedingt und individuellen Lebensgewohnheiten zuzuschreiben sind („Schuldnertyp S“). Er folgerte daraus, dass eine Betreuung über eine sozialpädagogisch ausgerichtete Schuldnerberatungsstelle nur dann angezeigt sei, wenn Hilflosigkeit des Schuldners oder weitreichende psychosoziale Folgen vorliegen würden (zitiert nach Ebli, S. 177).

Groth widersprach dieser Einschätzung und führte an, dass auch auf Grund objektiver Ursachen verschuldete Klienten „immer auch andere Probleme in einen Beratungsprozess einbringen dürften, so dass tendenziell eher ein Beratungsansatz der umfassenden Schuldnerberatung gefragt ist“ und verwies auf Erfahrungsberichte, wonach „zumeist auch psychische Probleme einen überschuldeten Klienten belasten“ (Groth 1994, S. 28 bzw. 200).

Nach der gesetzlichen (und somit auch finanziellen) Verankerung des als zwischenzeitlich gesellschaftlich notwendig erkannten Arbeitsfeldes Schuldnerberatung über den § 17 des BSHG spielte die Ursachenfrage der Verschuldung und der bestehende Zusammenhang zum Faktor Arbeitslosigkeit für viele Stellen offenbar nur eine untergeordnete Rolle. Einige größere Beratungsstellen (wie z.B. die Stadt München) gingen zwar im Rahmen der Zusammenarbeit mit Arbeitsamt und Bildungsträgern dazu über, regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Thema vor Ort anzubieten. In kleineren Einrichtungen hingegen fehlten häufig die Zeit oder auch die Ideen für eine konzeptionelle Berücksichtigung dieses Faktors. Da nur relativ wenige Schuldnerberatungsstellen gezielt neben der Entschuldung ihrer Klienten auch an deren beruflicher Integration arbeiteten (bekannt ist dies z.B. aus Lübeck), kam es zu keinen Veröffentlichungen in der Fachliteratur, welche sich mit Lösungsstrategien für den Problemzusammenhang Arbeitslosigkeit und Überschuldung beschäftigten. Die BAG entwickelte zwar Anfang der 90er Jahre für die Zusammenarbeit mit Betrieben ein EDV-Programm mit dem Titel „Hilfe Lohnpfändung", damit gesammelte Erfahrungen wurden leider nicht ausgewertet bzw. publiziert.

Bei Erscheinen des Gemeinschaftsgutachten „Zur Überschuldung von Arbeitslosen" der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg hatte die Zahl der Arbeitslosen bereits im Jahresdurchschnitt allein im "Bundesgebiet-West" die 2,5 Millionen-Grenze überschritten (LAA NRW/LAA B-W 1996, S. 5). Es verwies auf die (Kann-)Möglichkeit der Projektförderung nach § 62d des damals geltenden Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und die seit 1994 darüber hinausgehenden neuen Finanzierungsmöglichkeiten der Arbeitsämter (z.B. die AFG-Plus-Mittel des Europäischen Sozialfonds, ebenda, S. 95). Im Kapitel „Zusammenarbeit Arbeitsamt – Schuldnerberatungsstellen" wurden erste praktische Vorschläge unterbreitet, z.B. Arbeitslose gezielt zu von Schuldnerberatern geleiteten Gruppeninformationen ins Arbeitsamt einzuladen, Sprechstunden im Arbeitsamt durchzuführen, Schulungen und Weiterbildung von Arbeitsamtsmitarbeitern durchzuführen und diese über gängige Schuldnerschutzmaßnahmen zu informieren usw. (ebenda, S. 96). Als Voraussetzung für eine fachliche Zusammenarbeit zwischen den Schuldnerberatungsstellen und den Arbeitsämtern wurde jedoch zunächst die Klärung der Finanzierungsfrage solcher Kooperationsprojekte gesehen, welche sich in der Praxis aber dann vielerorts offenbar nicht realisieren ließen.

Erste Kooperationsmodelle Schuldnerberatung – Arbeitsamt

Lediglich von der Schuldnerhilfe Köln e.V. und dem Diakonischen Werk Krefeld-Viersen wurde in den Folgejahren vom Zustandekommen von Kooperationen auf Grund der genannten neuen Finanzierungsmöglichkeiten berichtet (Eham 1996, S. 82, Peters 1999, S. 43). Das in Köln entwickelte Beratungskonzept sah bei Bildungsträgern vor Ort, die Fortbildungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose anbieten, regelmäßige Informationsveranstaltungen zu den Themen Schuldnerberatung und Finanzdienstleistung vor, welche der Kontaktanbahnung für spätere Einzelberatungsgespräche in den Räumen der Beratungsstelle dienten. Erste Erfahrungen zeigten deutlich die Erweiterung des bisherigen Zielgruppenpotentials, einen Motivationsschub bei zahlreichen Ratsuchenden und Anfangserfolge hinsichtlich der Verbesserung der Vermittlungschancen (S. 84). Das Krefelder Modell, welches auch mit im Arbeitsamt vertretenen Bildungsträgern zusammenarbeitet, begann im Sommer 1998 mit dem Einsatz eines Schuldnerberaters vor Ort und lief so erfolgreich, dass im fünften Jahr der Durchführung bereits zwei Vollzeitberater zum Einsatz kamen (Jarmusz 2003, S. 52). Beratungsschwerpunkte waren die detaillierte Haushaltsanalyse, Verhandlungsführung mit Gläubigern und Entwicklung von Sanierungsperspektiven, die Girokontosicherung sowie Informationsveranstaltungen zum Insolvenzverfahren. Interessante Ergebnisse konnten bezüglich der Vermittlung am Arbeitsmarkt erzielt werden: Von 42 betreuten Arbeitslosen im Zeitraum Sommer 2001 bis Sommer 2002 hatten 16 wieder eine Arbeit aufgenommen, 8 durchliefen eine Umschulung bzw. Fortbildung und 18 waren noch weiter arbeitslos (Jarmusz 2003, S. 53).

Mit möglichen Kooperationsformen Schuldnerberatung – Arbeitsamt beschäftigte sich auch ein interessanter Beitrag eines Referenten des Landesarbeitsamts NRW im „Schuldenreport 1999", der aus den Erkenntnissen des LAA-Gutachtens den Schluss zog, dass sich „eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatungsstellen und Arbeitsämtern förmlich aufdrängt" (Roth 1999, S. 95). Die von ihm angestellten konzeptionellen Überlegungen gingen bezüglich der Zielgruppen weit über die bisher vorgebrachten Ideen hinaus. So sollten z.B. die in den Räumen des Arbeitsamtes durchzuführenden Sprechstunden auch jenen Arbeitslosen angeboten werden, die eine selbstständige Existenz gründen wollen. Weiterhin wurde eine Erweiterung der zu beratenden Zielgruppe angedacht: der Berater sollte vom Arbeitsvermittler zu Gesprächen mit Arbeitgebern herangezogen werden können, Informationsveranstaltungen für Personalverantwortliche von Betrieben durchführen, Mitarbeiter des Arbeitsamtes für das Problemfeld Überschuldung sensibilisieren, im Rahmen von Dienstbesprechungen über aktuelle Themen referieren, evtl. gar eine Ausstellung zum Thema Überschuldung im Foyer des Arbeitsamtes organisieren o.ä. (ebenda, S. 96). Aber auch hier wurde die ungeklärte Frage neuer Finanzierungsmöglichkeiten für solche Projekte angeführt. Verwiesen wurde auf die nach Ablösung des AFG nunmehr bestehende Möglichkeit der Finanzierung über die sogen. Freie Förderung nach § 10 SGB III, dessen Gewährung dem örtlichen Arbeitsamt unterliegt und auf die es insofern keinen Rechtsanspruch gibt.

Offenbar kam diese Finanzierungsform bundesweit nur sehr sporadisch zum Tragen. Aus der Literatur bekannt ist lediglich ein Modell des Arbeitsamtes Stuttgart-Feuerbach, welches von Mai 2000 bis Dezember 2001 in Zusammenarbeit

mit der örtlichen Caritas-Schuldnerberatungsstelle durchgeführt wurde (Czupalla, S. 127). Hier kam es im Rahmen von festgelegten Präsenzzeiten von Schuldnerberatern im Arbeitsamt zu folgenden Ergebnissen: „Schuldenregulierung in 30 Einzelfällen, 150 Gespräche bei Präsenzterminen, Sensibilisierung der Arbeitsvermittler, Schuldenregulierung bei 13 Arbeitslosen erfolgreich, 8 Arbeitsaufnahmen, 5 Eintritte in Bildungsmaßnahmen". Man war mit den Ergebnissen dieses Projekts, in welches auch ein örtliches Trainings- und Beratungszentrum einbezogen wurde, bereits nach dem ersten Jahr insbesondere auch unter dem Aspekt der Sensibilisierung der Mitarbeiter des Arbeitsamtes für den Problemkreis Schulden zwar „sehr zufrieden" (Jarmusz, S. 50), eine Anschlussfinanzierung kam jedoch nicht mehr zustande.

In der Schuldnerberatungsszene beschäftigte man sich ab Mitte der 90er Jahre intensiv mit der geplanten Einführung eines neuen Konkursrechtes für Privatschuldner und der damit verbundenen Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Die Bandbreite der Diskussionsthemen hierzu reichte in den vergangenen 10 Jahren von der ursprünglich angedachten Rolle der Schuldnerberatung als Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode zum Zeitpunkt der Gesetzesplanung über die InsO-Reform mit Einführung der Möglichkeit der Kostenstundung bis hin zu der nunmehr geplanten zweiten Gesetzesnovelle in der Gegenwart. Offenbar geriet angesichts dieser neuen Herausforderungen das Thema Arbeitslosigkeit der Schuldnerberatung aus dem Blickfeld bzw. wurden vorhandene Kapazitäten anderweitig gebunden. Immerhin konnte mit Einführung der Verbraucherinsolvenz zum 1.1.1999 überschuldeten (Dauer-)Arbeitslosen eine (wenn auch vorerst nur begrenzt durchführbare) Alternative zum bisherigen Beratungsangebot „Hilfe beim Leben an der Pfändungsfreigrenze" unterbreitet werden – die gesetzlich legitimierte Entschuldung in einem überschaubaren Zeitraum. Im Rahmen dieses neuen Arbeitsfeldes wurde das Thema Arbeitslosigkeit in der Fachliteratur nunmehr in einem fast ausschließlich rechtlichen Rahmen diskutiert, nämlich bezüglich der geforderten Erwerbsobliegenheiten bzw. Bewerbungspflichten.

Hartz IV setzt neue Rahmenbedingungen für die Schuldnerberatung

Infolge der in den vergangenen Jahren anhaltend hohen Arbeitslosigkeit sah sich die derzeitige Bundesregierung gezwungen, mit wesentlich tiefgreifenderen Maßnahmen als bisher deren Abbau zu begegnen. Mit dem sogen. „Hartz IV-Konzept" kommt es nun zur einschneidendsten Arbeitsmarktreform der jüngeren deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Die bisher parallel laufenden Sozialleistungssysteme der Sozial- und Arbeitsämter (nunmehr Arbeitsagentur) werden für potenziell erwerbsfähige Arbeitslose durch die Schaffung des künftigen Arbeitslosengeldes II zusammengeführt. Mit der gesetzlichen Neuausrichtung im SGB II bzw. XII wird nunmehr der Schuldnerberatung auch erstmals eine „fremdbestimmte" Funktion innerhalb des Arbeitsvermittlungsprozesses zugewiesen. Dabei handelt es sich bei den künftigen Maßnahmen des § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 2 des SGB II um eine Kann-Leistung, die von der Ermessensentscheidung des jeweiligen Fallmanagers bzw. den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig sein wird. Experten befürchten eine Auslegung dieser Vorschrift dahingehend, dass an die Schuldnerberatung nur dann zugewiesen und finanziert wird, wenn diese Maßnahme für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist. (Unklar ist derzeit noch, ob und unter welchen Umständen der Beratungsanspruch für erwerbstätige Überschuldete durch die „Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit" im Rahmen des § 3 Abs. 1 SGB II i.Z.m. § 9 SGB II abgeleitet werden kann.)

„Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II wird sich verändern" prophezeit Kittler, da sie „unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Erwerbsintegration als zentrales Kriterium und Ziel ausweisen muss" (Kittler 2004, S. 30). Er belegt dies anhand der Themenbereiche Diagnose-Vorgabe durch den Fallmanager, Beratungsziel-Definition durch die gesetzliche Vorgabe, eindeutiges Auftragsverhältnis gegenüber Leistungsträger, Auskunftspflicht über Mitwirkung und Maßnahmeerfolg und Zusammenarbeit bei der Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Haug konkretisiert diese Neuregelungen und äußert die Befürchtung, dass Schuldnerberatung künftig zur Pflichtberatung mit Sanktionscharakter werden könnte. Wer trotz der Vorgabe des Fallmanagers Schuldnerberatung künftig nicht in Anspruch nimmt, abbricht oder Anlass zum Abbruch gibt, muss nach § 31 SGB II mit einer Kürzung seiner Regelleistung von 30% rechnen (Haug 2004, S. 12). Der Schuldnerberatung wird eine Auskunftspflicht über die „Beratungsbereitschaft" der Klienten als auch bezüglich der „Erfolge" der Beratung auferlegt. Maßnahmeträger, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro rechnen (ebenda, S. 18).

Die neue Selbstverständnis-Frage

Haug sieht die Schuldnerberatung nicht nur von drastischen Einschnitten in Hinblick auf die künftige Finanzierung bedroht, sondern auch mit einem massiven Dilemma hinsichtlich des bisherigen Selbstverständnisses infolge der neuen Rahmenbedingungen konfrontiert, welche bei Schuldnerberatern gar die „berufliche Identität als Pädagogen oder Sozialarbeiter in Frage stellen" könnten (ebenda, S. 25). Nachdem sich die Schuldnerberatung mit Einführung der Insolvenzordnung für Privatschuldner erst vor wenigen Jahren einer Auseinandersetzung ihres beruflichen Anspruchs mit neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterziehen musste (Heidrich 2000, S. 34), steht nun wenige Jahre später bereits der nächste massive Klärungsprozess an. Fragte kürzlich ein Kollege noch, ob er zum „Insolvenzantragssachbearbeiterdurchführungsorgan" mutiert sei, so gilt es offenbar künftig zu verhindern, nicht zum „Arbeitsvermittlungshemmnisproblemlösungssanktionierer" zu verkommen.

Bei der künftig anstehenden verordneten Pflichtberatung und der damit verbundenen Infragestellung bisher selbstver-

ständlich erscheinender Beratungsprinzipien sollten wir uns aber auch bewusst machen, dass viele andere Arbeitsfelder und Beratungsangebote innerhalb der Sozialarbeit nicht auf dem Freiwilligkeitsprinzip der Klienten aufbauen, sondern in der Regel den doppeldeutigen Auftrag der Hilfe und der Kontrolle haben. Dies ist nicht nur bei den typischen Aufgabenstellungen im Rahmen des Allgemeinen Sozialdienstes und der Bewährungshilfe so, sondern auch in scheinbar so freiwilligen Angeboten wie der Schwangeren- oder der Drogenberatung. Nur wer sich der Schwangerenberatung einer anerkannten Stelle unterzieht, bekommt den für den Schwangerschaftsabbruch nötigen Beratungsschein. Nur wer regelmäßig die Angebote einer Drogenberatung wahrnimmt, wird von dortiger Stelle bei der Vermittlung eines Therapieplatzes unterstützt und beraten. Nur sehr wenige Beratungsangebote innerhalb der Sozialarbeit sind völlig auf die freiwillige Inanspruchnahme und Mitarbeit des Betroffenen ausgerichtet, und diese sind dann wiederum meist im psychologischen Bereich angesiedelt (z.B. Erziehungs- oder Sexualberatung). Der Umgang mit der (Nicht-)Motivation des Betroffenen ist ansonsten innerhalb sozialpädagogischer Betreuung ein zentrales Thema im Berufsalltag. Auch wir in der Schuldnerberatung werden künftig mit dem Problembereich „Fremdvermittlung mit unklarer Eigenmotivation“ massiv konfrontiert werden. Kittler schließt daraus: „In der Folge wird die Beratungsarbeit sehr viel mehr Motivationsleistungen erbringen müssen, um Zugang zu den ihr zugewiesenen Klienten zu finden“ (Kittler 2004, S. 30). Die in der Anfangszeit innerhalb unserer Profession formulierten Grundsätze bezüglich Freiwilligkeit der Beratung und vorausgesetzter Motivation des Schuldners (Groth 1984, S. 25) werden künftig für einen Teil unseres Klientels nicht mehr gelten. Der bisherige „Luxus“ eines ausschließlichen Beratungsangebots für eigenmotivierte Personen geht verloren.

Wie steht es künftig in der Praxis mit der Gefahr, von der Arbeitsagentur bzw. deren Vermittlern als mögliches Disziplinierungsinstrument missbraucht zu werden? Haug schlägt hier im Sinne des „kompetenten Umgangs mit Ambivalenzen“ vor, das „vorliegende Dilemma ... auch mutig gegenüber der Arbeitsagentur, den Einrichtungsträgern und auch den Klienten transparent“ darzustellen (Haug 2004, S. 21). Konkret fordert er zum Datenschutz eine Minimierung der übermittelten Daten an den Fallmanager: „Daten über die Verschuldungssituation des Klienten müssen ebenso wie Informationen über die Mitwirkungsbereitschaft bei der Beratungsstelle bleiben“. Auch sollte der Ratsuchende die Kontrolle über den Informationsaustausch zwischen Beratungsstelle und Arbeitsagentur behalten: Alle Daten sollten ihm direkt nur durch seine Person an den Fallmanager ausgehändigt werden (ebenda, S.18). Ob dieser Anspruch in der Praxis erfüllbar sein wird, bleibt abzuwarten bzw. ist mit den künftig zuständigen Fallmanagern auszuhandeln.

Ein Erfahrungsbericht aus einem aktuellen Projekt

Ein aktueller Aufsatz über ein Kooperationsprojekt zwischen Schuldnerberatung und Arbeitsagentur in Berlin berichtet von anderen üblichen Vorgehensweisen bezüglich des Informationsaustausches. So wird der Arbeitslose vom Fallmanager „mit einem standardisierten Vermittlungsbogen an die Schuldnerberatung verwiesen. Die darin enthaltenen Vermittlungshindernisse in Arbeit sind als direkter Auftrag an die Schuldnerberater zu verstehen“ (Jahn 2004, S. 57). Der Übergabebogen ist so ausgestaltet, dass auf der Vorderseite grundsätzliche Daten über die Person des Ratsuchenden und auf der Rückseite Beratungsergebnisse bzw. erarbeitete Handlungsschritte der Schuldnerberatung eingetragen und anschließend an den Fallmanager zurückgereicht werden. Schuldnerberater sind nach diesem Verständnis also eine Art Erfüllungsgehilfen des Fallmanagers, der letztlich nur vorgegebene Arbeitsaufträge entgegennimmt. Sollte dieses Vorgehen bundesweit übertragen werden, wird der Berater tatsächlich zum (wenn auch unfreiwilligen) Helfer bei der Verhängung von Sanktionen. Ein Thema, bei dem sicherlich auch – ähnlich wie bei der Frage der völligen Entschuldungsmöglichkeit durch die neue Insolvenzordnung – die eigene Moral bzw. die Wertvorstellungen des Beraters zum Thema Arbeitsaufnahme bei der Umsetzung solcher Regelungen (selbst-)kritisch zu hinterfragen sind.

Der vorliegende Praxisbericht zeigt aber nicht nur künftige Knackpunkte dieser neuen Kooperation mit der Arbeitsagentur auf, sondern belegt auch die sich aus der Beratung ergebenden Chancen für überschuldete Arbeitslose. Die veröffentlichte Erfolgsbilanz des ersten Projektjahres differenziert nach insgesamt 7 verschiedenen Vermittlungshindernissen und belegt, dass auch eine „verordnete“ Beratung für die Betroffenen wesentliches zu bewirken vermag. Beispiele hierzu: „Ein Großteil der Klienten ohne Lohn- und Gehaltskonto haben durch die Unterstützung und Intervention bei der Bank wieder ein Konto erhalten. Bei 69% der Klienten mit existenzbedrohlichen Primärschulden konnten Miet- und Energieschulden bereits beseitigt ... werden. 49,6% von 214 Klienten, die den Überblick vollkommen verloren hatten, konnten mit Unterstützung der Berater/innen ihr Unterlagenchaos ordnen und Vereinbarungen mit den Gläubigern treffen“ (Jahn 2004, S. 58). Ähnliche positive Erfahrungen hatten auch die bereits erwähnten Kooperationsmodelle aus Stuttgart bzw. Krefeld zu vermelden, wobei noch nach anderen Kriterien ausgewertet wurde (u.a. Einleitung einer weiterführenden Beratung, erfolgreiche Gesamtsanierung, Wiederaufnahme von Arbeit bzw. Eintritt in eine Bildungsmaßnahme). Bezüglich der anstehenden gesetzlichen Neuregelungen verweist Haug in Hinblick auf die Nachhaltigkeit einer Beratung allerdings einschränkend auf eine mögliche Gesetzeslücke: „Erlangt der Ratsuchende während einer verpflichtenden Schuldnerberatung einen Arbeitsplatz, fällt der rechtliche Anspruch auf Fortsetzung der Schuldnerberatung nach dem SGB II weg, da er nun als Erwerbstätiger nicht mehr unter die Anspruchsberechtigung nach § 7 SGB fällt“ (Haug 2004, S. 20).

Sämtliche Erfahrungsberichte verweisen auf die Sensibilisierung der Arbeitsvermittler als einen positiven Nebeneffekt der eigentlichen Beratung. So wurde in Berlin sogar auf Anregung interessierter Fallmanager für diese eine eigene Informationsveranstaltung im Sozialamt angeboten. „Die Kommunikation mit den zukünftigen Fallmanagern wird von Anfang an eine besondere Bedeutung bekommen und in der Zusammenarbeit mit den Fallmanagern wird die Sicherstellung einer Sofortberatung von zugewiesenen Klienten das Eingangstor und prägend für den gesamten weiteren Beratungsprozess sein“ (Kittler 2004, S. 30). Ein kompetent handelnder Berater wird deshalb im Arbeitsvermittler keinen prinzipiell feindselig eingestellten Kontrolleur sehen, gegen den er „sein“ Klientel schützen muss, sondern einen kompetenten Arbeitspartner mit einem anderen Berufs- und Erfahrungshintergrund. Im neuen Dienstleistungsverständnis innerhalb der Schuldnerberatung sollten Arbeitsvermittler neben dem Klientel, dem Träger und dem Finanzgeber der Einrichtung als neue „Kundengruppe“ betrachtet werden, deren Erwartungen mit maßgeblich für das Aushandeln der Qualität der Arbeit sind. Es gilt daher, Arbeitsvermittler für Probleme verschuldeter Menschen zu sensibilisieren, sie über Hilfsmöglichkeiten und aktuelle Entwicklungen zu informieren – ohne sich hierbei von fachfremden Ansprüchen vereinnahmen zu lassen. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, sich innerhalb der Zusammenarbeit auch abgrenzen zu können und die Eigenständigkeit der eigenen Profession zu wahren.

Ein vorläufiges Fazit

Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung hat sehr frühzeitig den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung erkannt und problematisiert. Allerdings kam es aus verschiedensten Gründen zu keinen oder nur sehr sporadischen zielgruppenspezifischen Beratungsangeboten für Arbeitslose. Infolge der „Hartz IV“-Gesetzgebung wird Schuldnerberatung nun fremdbestimmt und verliert ihre Unabhängigkeit als ein Beratungsangebot, welches bisher auf überwiegend freiwilliger Basis vorgehalten werden konnte. Auch wenn die Gefahr des Missbrauchs des Arbeitsfeldes als indirektes Sanktionsinstrument gegenüber „arbeitsunwilligen“ Arbeitslosen nicht übersehen werden darf, bestehen durch die nunmehr gesetzlich vorgegebene Pflichtberatung – wie erste Erfahrungsberichte belegen – durchaus gewisse Erfolgschancen zur Verbesserung der Situation überschuldeter Arbeitsloser. Schuldnerberatung steht allerdings vor bisher relativ unbekannten methodischen Herausforderungen und hat es mit einer neuen Kundengruppe, den Fallmanagern, zu tun. Künftige Aufgabe in Kooperationsprojekten mit der Arbeitsagentur wird es sein, einerseits bei Betroffenen Problemeinsicht zu vermitteln und diese zu Veränderungsschritten zu motivieren, aber auch Fallmanager für die spezifischen Probleme Verschuldeter zu sensibilisieren, ohne sich von deren Erwartungen vereinnahmen zu lassen. Angesichts der weiterhin negativen Prognosen auf dem Arbeitsmarkt ist mit Reibungsverlusten zumindest in der Anfangsphase zu rechnen. Wenn es jedoch der Schuldnerberatung gelingt, bisherige Beratungsgrundsätze zu überdenken und (angesichts der künftigen Rahmenbedingungen) zu modifizieren, wird sie ihre Identität als bedeutende fachliche Beratungsinstitution bewahren können. Die neuen Gesetzesvorgaben sind für die Schuldnerberatung kein „Beinbruch“ mit der Folge der Bewegungsunfähigkeit (oder sollten gar zur Verweigerungshaltung führen), sondern ein Wegweiser zur Neubestimmung des Selbstverständnisses innerhalb der Profession.

Zitierte Literatur:

Czupulla, Jürgen, „Schuldnerberatung im Arbeitsamt Stuttgart-Feuerbach“, in Ev. Akademie Bad Boll, „Die Qualität der Schuldnerberatung“, Tagungsband 2003, S. 127

Diakonie-Report „Leere Kassen“, Heft 5/2004, S. 10

Ebli, Hans, „Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems: die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung“, Nomos Verlag 2003

Eham, Michael/Matschke, Franziska, „Schuldnerberatung als Dienstleistung – Zielgruppenspezifische Beratung von Langzeitarbeitslosen in Bildungsmaßnahmen des Arbeitsamtes“ in Dokumentation der Fachtagung „Perspektiven der Schuldnerberatung 2000“ der Schuldnerhilfe Köln e.V. 1996

Freiger, Stephan, „Schuldnerberatung in der Bundesrepublik – Teil 2“, Hrsg. BAG Schuldnerberatung, Kassel 1989

Groth, Ulf, „Schuldnerberatung“, Campus Verlag 1984

Groth, Ulf/Schulz, Rolf/Schulz-Rackoll, Rolf, „Handbuch Schuldnerberatung – Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit“, Campus Verlag 1994

Haug, Volker, „Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung“, Schuldnerfachberatungszentrum Mainz 2003 (im Netz unter www.sfz-mainz.de)

Heidrich, Martin, „Schuldnerberatung – Sozialarbeit durch Insolvenzberatung“ in neue caritas 2/2000, S. 34

Huber, Wolfgang, „Inhaltliche und methodisch-dynamische Aspekte eines Beratungsprozesses in der Schuldnerberatung“ in Reis/Siebenhaar, „Soziale Arbeit und Schuldnerberatung“, Frankfurt 1989, S. 245ff

Hupe, Stephan, „Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung“ in BAG-SB Informationen 4/92, S. 26ff

Jahn, Wilfried, „Kooperationsprojekt: Schuldner- und Insolvenzberatung“ in BAG-SB Informationen 2/04, S. 57ff

Jarmusz, Kornelia, „Schulden und Arbeitslosigkeit“ unveröffentlichte Diplomarbeit an der ev. FH Darmstadt 2003 (im Netz unter www.sfz-mainz.de)

Kittler, Klaus, „Zur Neuausrichtung der Schuldnerberatung unter den Rahmenbedingungen der neuen Sozialgesetze“ in Infodienst Schuldnerberatung Nr. 2/2004, S. 29

Korczak, Dieter, „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 3, Kohlhammer Verlag 1992

Korczak, Dieter, „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 198, Kohlhammer Verlag 2001

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/Landesarbeitsamt Baden-Württemberg, „Zur Überschuldung von Arbeitslosen – Ursachen, Befunde, Strategien“, Düsseldorf 1996

Nürnberger Nachrichten, „Die Schuldenfalle“, 19.10.2004

Peters, Helmut, „Praxisbericht: Schuldnerberatung vor Ort“ in BAG-SB Informationen 4/1999, S. 43

Reifner, Udo, „Überschuldete in der Schuldnerberatung – eine empirische Erhebung des IFF“ in „Schuldenreport 1999“, hrsg. von der AG der Verbraucherverbände und dem DRK, Nomos Verlag 1999

Roth, Manfred, „Neue Kooperationen – Schuldnerberatung und Arbeitsamt“ in „Schuldenreport 1999“, hrsg. von der AG der Verbraucherverbände und dem DRK, Nomos Verlag 1999

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), „Statistisches Jahrbuch 2003 für die Bundesrepublik Deutschland“, Wiesbaden 2003

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), „Zahlenkompass 2004 für die Bundesrepublik Deutschland“, Wiesbaden 2004

Süddeutsche Zeitung, „Schuldner werden allein gelassen“, 25.5.2004

Zimmermann, Gunther, „Überschuldung privater Haushalte – empirische Analysen und Ergebnisse für die alten Bundesländer“, hrsg. vom Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk der EKD, Lambertus Verlag 2000

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII

Assessor Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.
Assessor Christian Wiczorek, Julateg Finsolv Treptov-Köpenick e.V.

Bisherige Rechtslage

Nach bisheriger Rechtslage besteht ein durchsetzbarer individueller Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung nicht nur dann, wenn ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Einzelfall gegeben ist, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme der Sozialhilfe lediglich *droht*, §§ 6, 8, 11, 12, 17 BSHG. Eine Unterscheidung nach Erwerbsfähigen und nicht Erwerbsfähigen war dem BSHG fremd.

Gleichzeitig trifft die zuständigen öffentlichen Träger eine Verpflichtung, Beratungskapazitäten für Schuldnerberatung in ausreichendem Maße vorzuhalten. Denn nach § 17 SGB I ist darauf hinzuwirken, dass „jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält". Dies erfordert, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Neue Rechtslage

Der bisherige § 17 BSHG wird von § 11 Abs. 5 des Entwurfs für ein neues Sozialhilferecht (SGB XII) nahezu inhaltsgleich übernommen. Allerdings bestimmt § 21 SGB XII, dass Personen, die „nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind" (§ 21 S. 1 SGB XII) keine *Leistungen zum Lebensunterhalt* erhalten. Im SGB XII findet sich in § 5 Abs. 2 eine hiermit korrespondierende Norm.

Diese Vorschriften führten dazu, dass von verschiedener Seite der Gesetzgeber um Klarstellung gedrängt wurde, gerade auch für den Bereich der Schuldnerberatung: Denn nach der *bisherigen* Regelung im BSHG handelte es sich bei der Schuldnerberatung um eine „Hilfe zum Lebensunterhalt" nach der systematischen Stellung des § 17 im 2. Abschnitt des BSHG.
Bei genauer Prüfung der nunmehr geltenden Gesetzeslage erweist sich diese Klarstellung als zwar nach wie vor wünschenswert, jedoch als aus rein rechtlicher Sicht nicht erforderlich:

Nach der Neuregelung in SGB XII stellt Schuldnerberatung nunmehr keine „Hilfe zum Lebensunterhalt" i.S. des 3. Kapitels des SGB XII mehr dar. Vielmehr wurde die Vorschrift im Rahmen des Zweiten Kapitels – Leistungen der Sozialhilfe – verankert. Nach § 5 Abs. 2 SGB II kommt ein Ausschluss von Leistungen des SGB XII nur im Bereich des 3. Kapitels – Leistungen zum Lebensunterhalt – in Betracht (so auch Löschau/Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Praxishandbuch zum SGB II, Rdnr. 113). Da der Schuldnerberatungsanspruch nach § 11 Abs. 5 SGB XII keine Leistung dieses 3. Kapitels darstellt, können auch Anspruchsberechtigte im Sinne des SGB II die Schuldnerberatung nach dem SGB XII in Anspruch nehmen. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum SGB XII heißt es im Hinblick auf die Gesetzessystematik: „Das zweite Kapitel „Leistungen der Sozialhilfe" enthält nach einer Einweisungsvorschrift die *gemeinsamen Grundsätze und Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe und besondere Regelungen für bestimmte Personengruppen"*. Die systematische Stellung der Regelung in § 11 Abs. 5 SGB XII ist demzufolge bewusst gewählt und § 11 Abs. 5 SGB XII stellt somit den allgemeinen Beratungsanspruch für das gesamte Sozialhilferecht sicher.
Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Vorschrift an dieser Stelle geändert hat. So hieß es im Regierungsentwurf zum SGB II vom 25.07.03 an dieser Stelle noch „Der Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes schließt einen Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem BSHG aus". Die Formulierung „auf entsprechende Leistungen" wurde dahingehend präzisiert, dass nunmehr ausdrücklich nur Ansprüche auf Leistungen nach dem 3. Kapitel ausgeschlossen sind.

Nicht nur für den Personenkreis der nicht Erwerbsfähigen ist die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII somit nach wie vor unproblematisch. Auch für den Personenkreis der Erwerbsfähigen besteht weiterhin ein entsprechender Beratungsanspruch. Dieser ist weder durch § 5 Abs. 2 SGB II noch durch § 21 SGB XII ausgeschlossen.

Dem steht auch nicht § 21 SGB XII entgegen, da sich auch hier – deckungsgleich mit § 5 Abs. 2 SGB II – der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB XII ausdrücklich nur auf die Leistungen für den Lebensunterhalt (3. Kapitel) bezieht.

Die Ausschlusswirkung der §§ 5 Abs. 2 SGB II und 21 SGB XII ist also ausschließlich ***leistungs***bezogen, nämlich auf den Bereich der „Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kapitel)" beschränkt, und nicht **personen**bezogen, etwa generell für den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach SGB II. Beide Vorschriften dienen lediglich dem Zweck, eine doppelte Leistungsgewährung auszuschließen, was jedoch in diesem Fall gerade nicht droht.

Dass der in den §§ 5 Abs. 2 SGB II und 21 SGB XII normierte Ausschluss sich nicht auf das gesamte SGB XII erstrecken kann, ergibt sich auch aus § 3 Abs. 2 Satz 3 der VO zur Durchführung besonderer sozialer Schwierigkeiten i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, der in diesem Bereich ausdrücklich die Schuldnerberatung als Leistung zur Erlangung und Sicherung des Arbeitsplatzes, also grundsätzlich auch für Anspruchsberechtigte im Sinne des SGB II, vorsieht.

§ 11 Abs. 5 SGB XII ist damit eine Ausprägung des **Befähigungsgebotes**, das – insoweit unverändert – in § 1 SGB XII Aufnahme gefunden hat und das für *alle* Hilfearten gilt. Wie bisher in § 8 BSHG regelt nunmehr § 10 SGB XII dabei die **Gleichrangigkeit der Hilfeformen**.

Auch für den Personenkreis, der *noch nicht* Leistungen nach dem SGB XII bezieht, gilt nach § 15 SGB XII ein Soll-Anspruch, „wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann". Die Vorschrift nimmt insoweit unverändert den bisherigen § 6 BSHG und den **Grundsatz des Vorrangs der vorbeugenden Hilfe** auf (vgl. hierzu Schellhorn, Rdnr. 1 zu § 6 BSHG, der auch hervorhebt, dass vorbeugende Hilfe in vielen Fällen nicht nur besser, sondern auch *billiger* ist). *Der Beratungsanspruch für von Überschuldung Bedrohte* ist – wie dies insoweit auch bisher nach § 17 BSHG gilt – in § 11 Abs. 5 SGB XII lediglich nochmals konkretisiert.
Der *präventive Ansatz* des SGB XII, der somit über den engen Kreis der unmittelbar Leistungsberechtigten hinausweist, zeigt sich im übrigen auch bereits in § 11 Abs. 2 SGB XII (letzter Satz), wonach die Beratung auch eine gebotene Budgetberatung umfasst.

Schließlich steht auch der *Nachrang der Sozialhilfe* nach § 2 Abs. 1 SGB XII einem Anspruch auf soziale Schuldnerberatung für Erwerbsfähige nicht entgegen. Danach erhält derjenige keine Sozialhilfe, der „die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, *erhält*". Ein Nachrang besteht also lediglich insoweit, als die konkrete Beratungsleistung – etwa nach § 16 Abs. 2 SGB II auch *tatsächlich* (an den konkreten Antragsteller) *gewährt wird* (in diesem Sinne – restriktive Auslegung der Vorschrift – auch Schruth, Regelungsbedarf einer gesetzlichen Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung, Vortrag auf der Fachtagung des Dt. Vereins am 16./17.10.2003 in Frankfurt/Main. Der Autor weist außerdem darauf hin, dass nur die Schuldnerberatungsstellen die Beratungsleistung in der erforderlichen Fachlichkeit und Effizienz erbringen können; s. BAG-SB Informationen 4/2003, S. 33 ff).

Für *Empfänger von Leistungen nach dem bisherigen Grundsicherungsgesetz* gilt dies ebenfalls. Das Grundsicherungsgesetz wird inhaltsgleich in das SGB XII übernommen. Ein Ausschluss von Leistungen nach dem BSHG bzw. zukünftig nach § 11 SGB XII ist weder bisher noch zukünftig vorgesehen.

Auch künftig ist also der Anspruch auf Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII auch für Anspruchsberechtigte im Sinne des SGB II gewährleistet. § 16 SGB II besitzt insoweit lediglich eine ergänzende Funktion. Diese Auffassung vertritt inzwischen auch die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.

Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

Werner Just, Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

1. Vorbemerkung

Diese Empfehlungen dienen der Sicherstellung einer möglichst bundeseinheitlichen Gewährleistungspraxis der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige im Sinne des SGB II. Bei der Erstellung von Leistungsvereinbarungen zwischen den freien Trägern der Schuldnerberatung und dem kommunalen Träger und bei der Entwicklung von Eingliederungsvereinbarungen (§ 15 SGB II) sollen die nachfolgend aufgeführten Leistungsinhalte, Qualitätsstandards, Finanzierungsgrundsätze und Organisationsabläufe beachtet werden. Mit Ausnahme der Finanzierungsgrundsätze können diese Empfehlungen auch die Basis einer Zusammenarbeit zwischen einer Schuldnerberatungsstelle in kommunaler Trägerschaft und einem Job-Center darstellen.

Das vorliegende Papier stützt seine Empfehlungen zum einen auf die praktische Erfahrung der Schuldnerberatung im Kölner Job-Center, das 2001 im Rahmen von MoZArt (Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe) eingerichtet wurde, und zum anderen auf die Umsetzung der Kölner Richtlinie zur Kostenübernahme der Schuldnerberatung gem. § 17 BSHG.

2. Ausgangssituation

In der Praxis wird Schuldnerberatung überwiegend von Trägern der freien Wohlfahrtsverbände geleistet. In vielen Fällen haben sie Vereinbarungen mit den Kommunen und Kreisen über zu erbringende Leistungen und deren Finanzierung nach §17 BSHG getroffen. Schuldnerberatung in freier gemeinnütziger Trägerschaft hat eine wichtige und unverzichtbare Funktion bei Entschuldungsprozessen. Sie kann dazu beitragen, dass präventiv Arbeitslosigkeit und damit alle negativen Folgewirkungen für den Betroffenen wie für die sozialen Sicherungssysteme vermieden werden. Andererseits stellen Überschuldungsprobleme bei eingetretener Arbeitslosigkeit ein erhebliches Vermittlungsproblem dar. Es gilt daher, die in der Schuldnerberatung vorhandene fachliche Kompetenz mit den bewährten Konzepten bei der Entwicklung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente wie dem Job-Center mit einzubeziehen und für die Integration Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter nutzbar zu machen.

Nach der Zielsetzung des SGB II sollen ab 2005 erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme (Überwindung von Hilfebedürftigkeit) oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit (Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) unterstützt werden.

Träger der Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger (§ 6 SGB II). Die kommunalen Träger sind zuständig für die Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Dort ist u.a. auch die Schuldnerberatung genannt. Sie ist von den Kommunen zu finanzieren.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II errichten die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften in den als einheitliche Anlaufstelle für alle Arbeitssuchenden eingerichteten Job-Centern.
Die Träger der Leistungen können zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen (§ 6). Für diesen Fall empfiehlt sich der Abschluss einer Leistungsvereinbarung, in der Inhalte der Beratung, die Verfahrensabläufe und die Finanzierungsmodalitäten beschrieben sind.
Die Insolvenzberatung und -begleitung im Rahmen der InsO ist nicht Bestandteil der von den kommunalen Trägern zu finanzierenden Schuldnerberatung. Die Förderung dieser Beratung ist in der Regel Aufgabe der Länder.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schuldnerberatung als eine Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt können Personen erhalten, die:
- erwerbsfähig sind und ALG II beziehen (16.2 SGB II),
- ALG I beziehen (§ 1, § 3 SGB II),
- noch erwerbstätig sind und zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit Hilfen zur Bewältigung ihrer Überschuldungsprobleme benötigen (§ 1, § 3 SGB II), um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

4. Inhalte von Leistungsvereinbarungen

Für die Zusammenarbeit der Schuldnerberatung mit dem Job-Center ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem kommunalen Träger zu empfehlen. Darin sollten folgende Beratungsinhalte, Organisationsabläufe und Finanzierungsmodalitäten beschrieben werden.

Leistungskomponenten der Schuldnerberatungsstellen
Um grundsätzlich auf das gesamte Spektrum der Schuldnerberatung im Einzelfall – soweit notwendig – zurückgreifen zu können, sollten folgende Beratungsinhalte[1] vereinbart

1 Die Beratungsinhalte sind entnommen: Leistungsvereinbarung Schuldnerberatung LAG FW NRW

werden: Eine Aufteilung in zwei Phasen ist sinnvoll, um zum einen den Hilfebedarf nach Schuldnerberatung abzuklären und zum anderen eine Prognose zu den Aussichten auf Erfolg im Sinne der Zielsetzung des SGB II erstellen zu können. Hierüber lässt sich auch eine Unterscheidung zwischen Fällen mit eher kurzzeitigem und eher umfassendem Hilfebedarf vornehmen, der bei den Finanzierungsvereinbarungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Phase 1

1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

1.1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
1.2. Erheben der psychosozialen Situation
- 1.2.1. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
- 1.2.2. Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht
- 1.2.3. Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
- 1.2.4. Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- 1.2.5. Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

1.3. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
1.4. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
1.5. Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/ der Schuldnerin
1.6. Beschreibung des Beratungszieles
1.7. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

Phase 2

2. Existenzsicherung

2.1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
- 2.1.1. Haushalts- und Budgetberatung
- 2.1.2. Sozialleistungsberatung
- 2.1.3. Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
- 2.1.4. Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- 2.1.5. Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- 2.1.6. Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Aufstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben

2.2. Hilfen bei drohendem Verlust der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
2.3. Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
2.4. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
2.5. Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

3.1. Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
3.2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
3.3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
3.4. Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
3.5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
3.6. Versicherungsberatung
3.7. Kreditberatung

4. Psychosoziale Betreuung

4.1. Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
4.2. Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
4.3. Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
4.4. Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
4.5. Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
4.6. Motivationsarbeit
4.7. Stärkung der Selbsthilfepotenziale
4.8. Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
4.9. Teilnahme an Hilfeplangesprächen

5. Regulierung und Entschuldung

5.1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
- 5.1.1. Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
- 5.1.2. Sicherung einzelner Forderungen
- 5.1.3. potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
- 5.1.4. frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in

5.2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
5.3. in Ausnahmefällen: Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung
5.4. Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

Die Beratungsstellen sind in der praktischen Umsetzung nicht zwingend an die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung der Leistungen/Aufgaben gebunden. Die Zuordnung der Leistungsinhalte in die beiden Phasen ist nicht als starr anzusehen. Im Kern ist der Zeitfaktor (eher kurz- oder längerfristige Beratung) maßgebend.

5. Informationsaustausch Schuldnerberatung – Fallmanager

Schuldnerberatung im Sinne des SGB II ist ein Teil der Hilfen, die auf eine Integration in den Arbeitsmarkt zielen. Zur Steuerung des Hilfeprozesses ist es daher erforderlich, dass Leistungserbringer und der verantwortliche Fallmanager im Interesse des Hilfebedürftigen zusammenarbeiten und in Bezug auf die angestrebte Zielsetzung Informationen austauschen. Über die Informationen, die weitergegeben werden, sollten klare und nachvollziehbare Absprachen unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen getroffen werden. Die Hilfebedürftigen sind hierüber entsprechend zu informieren (s. auch Punkt 8).

6. Strukturelle Anforderungen an die Schuldnerberatungsstellen

Leistungsvereinbarungen sollten nur mit Schuldnerberatungsstellen abgeschlossen werden, die einem Wohlfahrts- oder einem Verbraucherverband angeschlossen sind. Sie sollen folgende Mindeststrukturqualität garantieren:

- Einsatz von festangestellten Fachkräften mit speziellen Fachkenntnissen (mindestens zwei halbe Stellen),
- regelmäßige kollegiale Fach- und Fallbesprechung,
- regelmäßige Teilnahme an Supervision, Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen,
- ausreichender Büroraum und zeitgemäße Ausstattung (EDV, Internet, Telekommunikation etc.),
- Vertretungsregelung,
- geregelte Dienst- und Öffnungszeiten,
- geregelter Beratungsschlüssel,
- Dokumentation, Aktenführung, Statistik,
- Konzeption,
- Kooperation mit anderen Institutionen.

7. Verfahren, Kostenübernahme, Vergütung, Abrechnung

7.1 Verfahren

Der Zugang zu der Beratung kann sowohl durch Vermittlung über die Fallmanager des Job-Centers, wie auch durch direkte Vorsprache bei den Beratungsstellen erfolgen.
Die Beratung teilt sich in zwei Beratungsphasen. Diese sind:
Phase 1 = Aufklärung durch Information und Beratung
Phase 2 = Umfassende Schuldnerberatung und Regulierung

7.1.1 Zugang über den Fallmanager
Sinnvoll ist und im Job-Center Köln bewährt hat sich, dass eine Schuldnerberatungsfachkraft ihren Sitz im Job-Center hat und so eine „warme Übergabe“, vom Fallmanager zur Schuldnerberatung, ermöglicht wird. Es wird ein allgemeiner Gesamtüberblick über das Schuldenproblem erstellt, der Hilfebedarf und Möglichkeiten sowie Voraussetzungen zur Problemlösung ermittelt. Phase 1 ist dann abgeschlossen, wenn der Ratsuchende für sich entscheiden kann, wie er zukünftig mit seinen Schulden umgeht und ob er hierfür die Hilfe der Schuldnerberatung benötigt. In vielen Fällen werden die Klienten aufgrund der Beratung in Phase 1 und ihrer Handlungskompetenz in der Lage sein, alleine die erforderlichen Schritte einzuleiten.
Sofern eine weitergehende Beratung nach Phase 2 erforderlich ist, wird diese von einer Schuldnerberatungsstelle, mit der eine Leistungsvereinbarung besteht, geleistet. Die Vermittlung an diese Stelle erfolgt aus der Schuldnerberatung des Job-Centers. Sofern in dem Zuständigkeitsbereich eines Job-Centers mehrere Schuldnerberatungsstellen vorhanden sind, wird empfohlen, dass die Beteiligten einen Konsens darüber erreichen, wer ggf. die Schuldnerberatung im Job-Center anbietet und wie die Steuerung der Fälle an die Beratungsstellen vorgenommen wird.

7.1.2 Direkte Vorsprache bei der Beratungsstelle
Personen, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, werden sich eher direkt an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Sie können die (finanzierte) Hilfe erhalten, wenn sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Nr. 2 dieser Empfehlung) gehören. Dies ist von der Beratungsstelle zu prüfen.

7.2 Kostenübernahme.

Die Kosten der Schuldnerberatung werden vom zuständigen Träger der Leistung übernommen:

- bei laufendem Bezug von ALG II,
- in allen anderen Fällen, wenn das verbleibende Einkommen nach Abzug der monatlichen Schuldverpflichtungen, einschließlich Unterhaltsverpflichtungen, 130 % des Regelbedarfs nach § 20 SGB II unterschreitet.

7.3 Finanzierung

Es sollten bezüglich der Finanzierung Fallpauschalen entwickelt werden, deren zeitlicher Umfang sich am durchschnittlichen Beratungsaufwand orientiert. Als Erfahrungswerte können zugrunde gelegt werden:

- für die Grundberatung im Job-Center zwei Stunden,
- für Phase 1 fünf Stunden,
- für Phase 2 zwanzig Stunden.

Sofern die Grundberatung im Job-Center geleistet wird, reduziert sich die Phase 1 auf drei Stunden, so dass insgesamt je Fall maximal 25 Stunden angesetzt werden können.

7.4 Abrechnungsverfahren

Für die Grundberatung im Job-Center und die Phase 1, die in einer Schuldnerberatungsstelle geleistet wird, ist kein Kostenanerkenntnis erforderlich. Die Fallpauschale für die Beratung im Job-Center sollte anhand der dokumentierten Fälle (Name und Datum der Beratung) erstattet werden. Die Pauschale für Phase 1 wird aufgrund eines Kurzberichtes der Schuldnerberatungsstelle erstattet. Sofern die Voraussetzungen für Phase 2 vorliegen, wird das Kostenanerkenntnis mit dem Kurzbericht zu Phase 2 beantragt.

7.5 Berechnung der Fallpauschale

Die Höhe des Stundensatzes für die Bildung der Fallpauschale sollte sich an den Aussagen der AG SBV in ihrem

„Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung“ vom April 2003[2] orientieren. Danach sind folgende Kostenelemente zu berücksichtigen:

- Bruttopersonalkosten des Beraters,
- anteilige Personalkosten einer Verwaltungskraft,
- Nebenkosten (Fortbildung, Supervision etc.),
- Honorarkosten (z.B. für Anwalt),
- Sachkosten (allgemeiner Bürobedarf),
- Gemeinkosten.

Die Eingruppierung des Personals erfolgt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen des Trägers.
Berechnungsbeispiele können dem von der AG SBV herausgegebenen „Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung“[3] entnommen werden.

8. Eingliederungsvereinbarungen

Nach § 15 SGB II soll die Agentur für Arbeit mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung treffen, in der festgeschrieben wird, welche Leistungen dieser zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche eigenen Bemühungen der Erwerbsfähige aufbringen und nachweisen muss (Mitwirkungsverpflichtung). Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, weil der Hilfebedürftige z.B. hierzu nicht bereit ist, sollen Leistungen und die Verpflichtung zu Eigenaktivitäten durch Verwaltungsakt erfolgen.
Inwieweit die Agenturen für Arbeit die Eingliederungsvereinbarungen im Einvernehmen mit den kommunalen Trägern treffen – und damit auch die Leistungen der kommunalen Träger mit in die Eingliederungsvereinbarung aufnehmen -, ist nach dem Scheitern des sog. Optionsgesetzes von den Absprachen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften abhängig. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dringend davon abzuraten, ver- und überschuldete Hilfeempfänger per Verwaltungsakt zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatung zu verpflichten. Schuldnerberatung ist als Hilfeprozess zu verstehen, der unabdingbaren Grundsätzen unterliegt, ohne deren Einhaltung die Beratung nicht funktionieren kann.

Grundsätze der Beratung

Sie sind zu beachten wenn Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wird.

- **Vertraulichkeit / Verschwiegenheit**
  Die Beratung findet in einem geschützten Rahmen statt. Die Beteiligung und Zustimmung des Ratsuchenden an allen Entscheidungen und Verfahren wird garantiert. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Ratsuchenden im Einzelfall werden keine Informationen an Dritte weitergegeben. Weder über die Beratung als solche, noch über die Inhalte der Beratung.
  Zu Beginn der Beratung sollte mit dem Ratsuchenden besprochen werden, welche Informationen ggf. an wen weitergegeben werden.
- **Freiwilligkeit**
  Die Ratsuchenden müssen das Angebot einer ganzheitlich umfassenden Schuldnerberatung freiwillig nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus. Der Hilfeempfänger kann nur im zumutbaren Rahmen zur Inanspruchnahme der Beratung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf ein Beratungsgespräch, wenn der Fallmanager dies für erforderlich hält und Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wird.
- **Ergebnisoffenheit**
  Ziele, Schritte und Verfahren eines Beratungsprozesses werden zwischen Berater und Ratsuchendem vereinbart und im Weiteren durch den Prozessverlauf bestimmt. Ziele, Schritte und Verfahren müssen möglicherweise im Verlaufe eines Beratungsprozesses angepasst oder verändert werden. Ergebnisvorgaben durch Dritte von außen oder unangemessene Steuerungsvorgaben (z.B. durch zu kurze oder unberechenbare zeitliche Befristungen) verletzen den Grundsatz der Ergebnisoffenheit. Mit Ergebnisoffenheit ist nicht eine allgemeine Beliebigkeit gemeint. Die Zielsetzung des SGB II als grundsätzliche Handlungsorientierung soll nicht in Frage gestellt werden.
- **Nachvollziehbarkeit**
  Das Vorgehen des Beraters muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des Fachgebietes bewegen.
- **Ganzheitlichkeit**
  Schuldnerberatung berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge.

2 „Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung“ vom April 2003, Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
3 siehe unter 2)

Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

Fachausschuss Schuldnerberatung DW EKD

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist Schuldnerberatung grundsätzlich für alle ver- und überschuldeten Hilfesuchenden zu gewährleisten.
Ein Teil des regionalen Gesamtangebotes Schuldnerberatung wird durch SGB II in einen neuen Kontext eingebettet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf diesen Teil, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung.

1. Ausgangssituation

Nach § 1 SGB II sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden und können erforderliche Leistungen erhalten.

Träger der Leistungen sind nach § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger oder nach § 6a SGB II die Kommunen.

Die kommunalen Träger sind in jedem Fall zuständig für die Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 bis 4. Dort ist auch die Schuldnerberatung genannt, deren Leistung von den Kommunen zu finanzieren ist.

Die Träger der Leistungen können zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen (§ 6 SGB II). Nach § 17 SGB II sollen die Träger der Leistungen eigene Dienste nicht neu schaffen, sondern auf geeignete Angebote Dritter zurückgreifen.

Die Finanzierung ist entweder über Zuwendungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 möglich oder gemäß § 17 Abs. 2 SGB II über Leistungsvereinbarungen zu regeln.

Bei der Erstellung von Leistungsvereinbarungen zwischen den freien Trägern von Schuldnerberatungsstellen und den kommunalen Trägern und der Entwicklung von Eingliederungsvereinbarungen gemäß § 15 SGB II sollen die nachfolgend aufgeführten Leistungsinhalte, Qualitätsstandards, Finanzierungsgrundsätze und Organisationsabläufe beachtet werden. In einer Leistungsvereinbarung sind Inhalte der Beratung, die Verfahrensabläufe und die Finanzierungsmodalitäten zu beschreiben.

2. Hilfebedürftiger Personenkreis

Hilfebedürftig ist, wer Lebensunterhalt und/oder Eingliederung in Arbeit nicht (ausreichend) durch Arbeitsaufnahme oder aus eigenem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von Anderen (z.B. Angehörige, Sozialleistungsträger) erhält. Dabei sind die Einkommensgrenzen (§§ 11, 30 SGB II) und Vermögensfreigrenzen (§ 12 SGB II) zu beachten.

Als hilfebedürftig sind zudem überschuldete Personen zu betrachten, deren Einkommen nach Abzug der bestehenden Schuldverpflichtungen oder deren „bereite Mittel„ unter dem Bedarf nach §§ 19 ff. SGB II liegen.

Damit umfasst der Kreis der hilfebedürftigen Personen nach SGB II Menschen, die erwerbsfähig sind und ALG II beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder oder Personen, die einen Anspruch auf entsprechende Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) dem Grunde nach haben und Personen, die ALG I beziehen oder erwerbstätig sind, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 1 SGB II zu vermeiden.

3. Leistungsangebote der Schuldnerberatung

In der Praxis wird Schuldnerberatung überwiegend von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege erbracht. In vielen Fällen sind Vereinbarungen mit den Kommunen und Kreisen über zu erbringende Leistungen und deren Finanzierung auf der Grundlage von § 17 BSHG getroffen. Schuldnerberatung in freier gemeinnütziger Trägerschaft hat eine wichtige und unverzichtbare Funktion bei Entschuldungsprozessen. Sie kann dazu beitragen, dass Arbeitslosigkeit und alle damit verbundenen Folgewirkungen für Betroffene sowie für das soziale Sicherungssystem vermieden werden. Andererseits stellen Überschuldungsprobleme bei eingetretener Arbeitslosigkeit ein erhebliches Vermittlungsproblem dar. Dieser Zusammenhang wird durch entsprechende Untersuchungen der Landesarbeitsämter Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Die in der Schuldnerberatung vorhandenen fachlichen Kompetenzen mit den bewährten Konzepten sind bei der Entwicklung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente wie dem Job-Center einzubeziehen und für die Integration Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter nutzbar zu machen.

Soziale Schuldnerberatung, die im Rahmen des SGB II erfolgt, orientiert sich an dessen Zielsetzung. Im § 1 SGB II ist als Ziel benannt: „Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen ...".

Auf die Stärkung der Eigenverantwortung von Personen, die ohne Unterstützung ihre Überschuldungssituation nicht bewältigen können, zielt die Arbeit der sozialen Schuldnerberatung.

3.1 Stärkung der Eigenverantwortung (Selbsthilfepotential) durch Schuldnerberatung

Soziale Schuldnerberatung setzt an dem akuten Problem der Überschuldung an. Sie beschränkt sich aber nicht hierauf, da die Überschuldung vielfach auf Lebensgewohnheiten und einstellungen und/oder auf tiefer liegende soziale Problemlagen zurückzuführen ist.

Werden diese Faktoren in einem Beratungsprozess nicht berücksichtigt, kann Hilfe nicht nachhaltig wirken. Die Risiken, dass das Beratungsziel nicht erreicht wird oder dass die Überschuldung nur vorübergehend überwunden wird (Rückfall-Risiko), wären sehr hoch.

Soziale Schuldnerberatung zielt auf einen verantwortungsbewußten Umgang mit finanziellen Ressourcen und Konsumgewohnheiten sowie die Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um ein eigenverantwortliches Leben und eine aktive Teilnahme am Arbeitsprozess zu ermöglichen bzw. zu sichern und damit das Risiko einer wiederkehrenden und sich möglicherweise verfestigenden Abhängigkeit von der Grundsicherung zu reduzieren.

In der sozialen Schuldnerberatung geht es also nicht nur um eine vordergründige Beseitigung von Symptomen, sondern um die Initiierung von Lernprozessen mit dem Ziel der dauerhaften Erhöhung auch der wirtschaftlichen Handlungskompetenz. Damit wird die Eigenverantwortung der hilfebedürftigen Menschen gestärkt. Insbesondere überschuldete Menschen mit geringer wirtschaftlicher Kompetenz benötigen über die juristisch und wirtschaftlich akzentuierte Fachberatung hinaus auch die soziale Beratung, um die vom Gesetzgeber im SGB II angestrebte Verantwortung für die Überwindung des Hilfebedarfs durch Eigenleistungen realisieren zu können.

3.2 Ermittlung des Hilfebedarfs durch die Schuldnerberatung

Schuldnerberatung kann und muss in vielen Fällen mehr leisten als reine Information und/oder technisch-administrative Unterstützung bei der Schuldenregulierung. Welche Hilfen im Einzelfall notwendig sind, ergibt sich insbesondere aus der psychosozialen Situation der überschuldeten Person. Eine Überschuldungssituation lässt noch keinen Rückschluss auf den notwendigen Unterstützungsbedarf zu. Um das Ziel zu erreichen, die Eigenverantwortung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 SGB II), ist eine genaue Analyse und Diagnose sowohl über die Ursachen der Überschuldung im jeweiligen Fall als auch über die psychosoziale Situation der betroffenen Person notwendig. Diese für einen Entschuldungsprozess unbedingt notwendigen Analysen und Diagnosen zu erstellen, ist eine unabdingbare Aufgabe der Schuldnerberatung.

Die Schuldnerberatungsfachkräfte verfügen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse und entsprechende Erfahrung, um diese Aufgabe bewältigen zu können.

3.3 Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Job-Center

Der unter 2. abgegrenzte Personenkreis erhält bei Bedürftigkeit eine „Erstberatung„ durch eine Schuldnerberatungsfachkraft.
Es kann sinnvoll sein, dass eine Schuldnerberatungsfachkraft ihren Sitz im Job-Center hat und dort die Erstberatung vornimmt, den Kontakt zu den persönlichen Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern des Job-Centers pflegt und sich um den fachlichen Austausch mit ihnen bemüht. In der Erstberatung/Analyse – deren Zeitdauer nicht fest vorzugeben ist – hat eine erste Diagnose zu erfolgen, die Grundlage für die Spezifizierung des weiteren notwendigen Unterstützungsbedarfs ist.

In der Erstberatung wird insbesondere ein allgemeiner Überblick über das Schuldenproblem erstellt. Darüber hinaus ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Problemlösung vorhanden sind. Hieraus leitet sich der notwendig scheinende Hilfebedarf ab.

In einigen Fällen werden die hilfebedürftigen Menschen aufgrund der Erstberatung und ihrer Handlungskompetenz in der Lage sein, alleine die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten. Für diesen Personenkreis wäre mit der Erstberatung die Leistung der Schuldnerberatung beendet.

Sofern jedoch aus Sicht der Schuldnerberatung eine weitergehende Beratung erforderlich scheint, findet ein „Vereinbarungsgespräch„ mit der überschuldeten Person, dem persönlichen Ansprechpartner im Job-Center und der Schuldner-

beratungsfachkraft statt. Die Form des Vereinbarungsgesprächs ermöglicht ein offenes Umgehen zwischen den beteiligten Parteien. Zuständigkeiten und Verantwortung sind in dieser Konferenz zu klären und festzulegen.

Eine Fortsetzung der Beratung ist nur sinnvoll und effizient, wenn sie von der überschuldeten Person auch tatsächlich gewünscht wird. Im Vereinbarungsgespräch ist anzusprechen, welche Konsequenzen ein Beratungsabbruch hat.

Schuldnerberatung, die wie unter 3.1 beschrieben über eine reine Informationsweitergabe und/oder Verfahrensabwicklung hinaus geht, zielt darauf ab, die Eigenverantwortung zu stärken. Dies macht u.U. erhebliche Verhaltensänderungen notwendig und kann nur bei gewollter Mitwirkung der überschuldeten Person gelingen. Sofern im Bezirk eines Job-Centers mehrere Beratungsdienste vorhanden sind, ist den hilfebedürftigen Menschen die Auswahl der Beratungsstelle weitgehend zu überlassen. Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts können sich durch Kapazitätsengpässe in einzelnen Beratungsstellen ergeben. Die Beratung muss in einem geschützten Rahmen mit dem notwendigen Maß an Verschwiegenheit stattfinden können, damit ein Vertrauensverhältnis zwischen der Beratungsfachkraft und den hilfebedürftigen Menschen entstehen und damit auch die Qualität der Beratungsleistung sichergestellt werden kann. Vertraulichkeit über die Inhalte der Beratung muß zugesichert sein. Mitteilungspflichten beschränken sich auf die (Zwischen-)Ergebnisse des Beratungsprozesses.

3.4 Umfang der Leistungen

Welche Personen welche Leistungen der Schuldnerberatung benötigen, ist nach der Erstberatung nicht immer exakt zu spezifizieren. Auf der Basis von Erfahrungswerten und Anhaltspunkten lassen sich je nach Grad der Verschuldung, Anzahl der Gläubiger und der psychosozialen Lage der überschuldeten Person Leistungsmodule für verschiedene Hilfebedarfsgruppen ableiten. Der in diesen Modulen quantifizierte Beratungsbedarf bildet eine Grundlage und Orientierung für das Vereinbarungsgespräch.

In diesem Gespräch von Fallmanagement, hilfebedürftigen Menschen und Beratungsfachkraft wird der notwendige Hilfebedarf benannt und in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben. Die Leistungsgewährung erfolgt mit der Maßgabe einer Überprüfung nach sechs Monaten.

Die Leistungsbeschreibungen, die Einteilung in Hilfebedarfsgruppen und die einzelnen Leistungsmodule sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

4. Qualitative Anforderungen an Schuldnerberatungsstellen

Der Gesetzgeber benennt in § 16 Abs. 2 SGB II explizit die Schuldnerberatung als eine Leistung, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen hilfebedürftigen Menschen in das Erwerbsleben erforderlich sein kann. In Abhängigkeit von der Handlungskompetenz der überschuldeten Personen werden die Anforderungen an die Leistungen der Schuldnerberatung variieren.

Insbesondere an die soziale Schuldnerberatung, die auch die unter 3. beschriebene Analyse, Diagnose und psychosoziale Beratung einschließt – und nur diese ist für eine bestimmte Personengruppe im Sinne des Gesetzes angemessen – sind spezifische fachliche Anforderungen zu stellen.

Die Anforderungen an die Beratungsstellen und ihre Fachkräfte sind in den jeweiligen Konzeptionen niedergelegt.

5. Finanzierung

Die Kosten für die Schuldnerberatung werden auf der Grundlage der aktuellen Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) vom zuständigen Leistungsträger übernommen.

Die Finanzierung erfolgt entweder über Zuwendungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder gemäß § 17 Abs. 2 SGB II über Leistungsvereinbarungen (pauschale Stellenfinanzierung, Einzelfallpauschale, Fachleistungsstunde).

Ablaufdiagramm für die Zusammenarbeit der Schuldnerberatung (SB) mit Job-Centern im Rahmen von SGB II

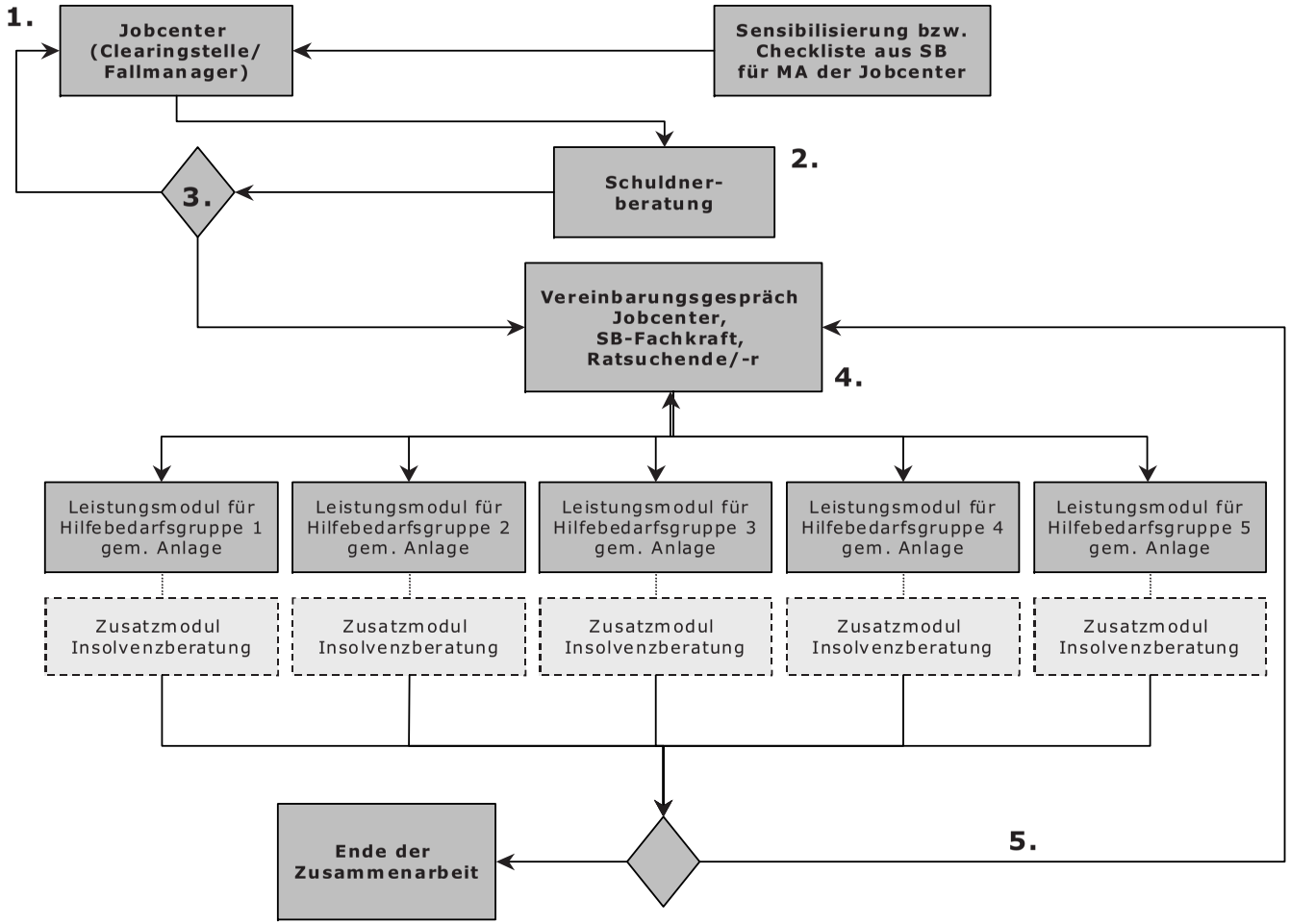

1. **Jobcenter:**
Auffälligkeitsfeststellung, Verdacht auf Schuldenproblematik als Eingliederungshindernis → Verweis an Schuldnerberatungsstelle mit Vorab-Information an Beratungsstelle

2. **a)Feststellung des Hilfebedarfs/ b)Einmalberatung:**
Anamnese, Feststellen von SB-Hilfebedarf; Klärung der Motivation, möglicher Leistungsmodule und Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppe

3. **Schuldnerberatung:**
Falls Schuldenproblematik kein Eingliederungshindernis oder Einmalberatung ausreichend, dann Rückverweis an Jobcenter; Falls Schuldenproblematik Eingliederungshindernis, dann 4.

4. **Vereinbarungsgespräch:**
Verbindliche Vereinbarungen der Eingliederungsmaßnahmen; Festlegung der Leistungsmodule aus Sicht der Schuldnerberatung aufgrund der ermittelten Hilfebedarfsgruppe

5. **Eingliederungsprozess:**
Überprüfung und Anpassung der Vereinbarung; weitergehende Leistungsvereinbarungen nach Bedarf

Einteilung in Hilfebedarfsgruppen, entsprechende Leistungsmodule und Stundenaufwand

Hilfebedarfsgruppe 1	**Hilfebedarfsgruppe 2**	**Hilfebedarfsgruppe 3**	**Hilfebedarfsgruppe 4**	**Hilfebedarfsgruppe 5**
Schuldner/Schuldnerin mit Informationsbedarf und sehr hohem Selbsthilfepotential	Schuldner/Schuldnerin mit übersichtlicher Gläubigerzahl und hohem Selbsthilfepotential; Beratungsaufwand gering	Schuldner/Schuldnerin mit mittlerer Gläubigerzahl ***oder*** eingeschränktem Selbsthilfepotential; mittlerer Beratungsaufwand	Schuldner/Schuldnerin mit hoher Gläubigerzahl, Selbsthilfepotential vorhanden; Beratungsaufwand gering bis mittel, Verwaltungsaufwand hoch ***oder*** Schuldner/Schuldnerin mit ausgeprägter psychosozialer Problematik und hohem Beratungsaufwand	Schuldner/Schuldnerin mit extrem hoher Gläubigeranzahl oder komplexen Gläubigerverhältnissen, Selbsthilfepotential vorhanden, Beratungsaufwand gering bis mittel, Verwaltungsaufwand sehr hoch ***oder*** Schuldner/Schuldnerin mit ausgeprägter psychosozialer Problematik, „verschüttetem" Selbsthilfepotential und hohen Vermittlungshemmnissen, die eine besondere Betreuungszeit benötigen, um Selbsthilfepotential zu entwickeln und Vermittlungshemmnisse abzubauen.
Leistungsmodule				
(1)Basisberatung (2)Hinweise zur Existenzsicherung (3)ggf. Überprüfung einzelner Forderungen nach Grund und Höhe s. anliegende Leistungsbeschreibung	(1)Basisberatung (2)Existenzsicherung (3)Forderungsüberprüfung (4)evtl. geringfügige psychosoziale Beratung/Betreuung (5)Regulierung und Entschuldung s. anliegende Leistungsbeschreibung	(1)Basisberatung (2)Existenzsicherung (3)Forderungsüberprüfung (4)psychosoziale Beratung/Betreuung (5)Regulierung und Entschuldung (6)bei Bedarf präventive Maßnahmen s. anliegende Leistungsbeschreibung	(1)Basisberatung (2)Existenzsicherung (3)Forderungsüberprüfung (4)psychosoziale Beratung/Betreuung (5)Regulierung und Entschuldung (6)präventive Maßnahmen s. anliegende Leistungsbeschreibung	(1)Basisberatung (2)Existenzsicherung (3)Forderungsüberprüfung (4)psychosoziale Beratung/Betreuung (5)Regulierung und Entschuldung (6)präventive Maßnahmen (7)Entwicklung von Alltagskompetenzen (8)Aufbau eines Selbsthilfepotentials (9)Persönlichkeitsentwicklung als Beitrag zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt s. anliegende Leistungsbeschreibung
Zeitaufwand				
3 Stunden zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf	10 Stunden Schuldnerberatung zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf	20 Stunden Schuldnerberatung zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf	25 Stunden Schuldnerberatung zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf	45 Stunden Schuldnerberatung zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf

Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung

Einzelfallarbeit

1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

1.1 Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
1.2 Erheben der psychosozialen Situation
- 1.2.1 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
- 1.2.2 Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht
- 1.2.3 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten
- 1.2.4 Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- 1.2.5 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

1.3 Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
1.4 Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
1.5 Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
1.6 Information zur Insolvenzordnung (InsO)
- 1.6.1 Voraussetzungen, Verfahrenskosten, Versagensgründe
- 1.6.2 vier Phasen des Ablaufs des Verbraucherinsolvenzverfahrens (außergerichtliche Einigung, gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, Insolvenzverfahren, „Wohlverhaltensperiode")

1.7 Beschreibung des Beratungszieles
1.8 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

2. Existenzsicherung

2.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
- 2.1.1 Haushalts- und Budgetberatung
- 2.1.2 Sozialleistungsberatung
- 2.1.3 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
- 2.1.4 Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- 2.1.5 Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- 2.1.6 Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben

2.2 Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
2.3 Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes
2.4 Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
2.5 Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos

3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

3.1 Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
3.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
3.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
3.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
3.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
3.6 Versicherungsberatung
3.7 Kreditberatung

4. Psychosoziale Beratung

4.1 Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
4.2 Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
4.3 Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme
4.4 Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
4.5 Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme
4.6 Motivationsarbeit
4.7 Stärkung der Selbsthilfepotenziale
4.8 Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen
4.9 Teilnahme an Hilfeplangesprächen

5. Regulierung und Entschuldung

5.1 Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
  5.1.1 Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
  5.1.2 Sicherung einzelner Forderungen
  5.1.3 potenziell „rechtswidrige" Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
  5.1.4 frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in
5.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes
5.3 in Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung
5.4 Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

Gegenüberstellung der Empfehlungen von Caritas und Diakonie für die Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

	CV-Papier	**DW-EKD-Papier**
Ausgangssituation	Die in der Schuldnerberatung vorhandene fachliche Kompetenz ist mit den bewährten Konzepten bei der Entwicklung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente wie dem Job-Center mit einzubeziehen und für die Integration Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter nutzbar zu machen. Nach der Zielsetzung des SGB II sollen ab 2005 erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme (Überwindung von Hilfebedürftigkeit) oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit (Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) unterstützt werden. Träger der Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger (§ 6 SGB II). Die kommunalen Träger sind zuständig für die Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 bis 4. Dort ist u.a. auch die Schuldnerberatung genannt. Sie ist von den Kommunen zu finanzieren. Die Insolvenzberatung und –begleitung im Rahmen der InsO ist nicht Bestandteil der von den kommunalen Trägern zu finanzierenden Schuldnerberatung. Die Förderung dieser Beratung ist in der Regel Aufgabe der Länder.	Nach § 1 SGB II sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden und können erforderliche Leistungen erhalten. Träger der Leistungen sind nach § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger oder nach § 6a SGB II die Kommunen. Die kommunalen Träger sind in jedem Fall zuständig für die Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 bis 4. Dort ist auch die Schuldnerberatung genannt, deren Leistung von den Kommunen zu finanzieren ist. Die Träger der Leistungen können zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen (§ 6 SGB II). Nach § 17 SGB II sollen die Träger der Leistungen eigene Dienste nicht neu schaffen, sondern auf geeignete Angebote Dritter zurückgreifen. Die Finanzierung ist entweder über Zuwendungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 möglich oder gemäß § 17 Abs. 2 SGB II über Leistungsvereinbarungen zu regeln.
Personenkreis	Personen, die • erwerbsfähig sind und ALG II beziehen(16.2 SGB II) • ALG I beziehen (§ 1, § 3 SGB II) • noch erwerbstätig sind und zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit Hilfen zur Bewältigung ihrer Überschuldungsprobleme benötigen (§1, § 3 SGB II), um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.	Der Kreis der hilfebedürftigen Personen nach SGB II umfasst Menschen, die erwerbsfähig sind und ALG II beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder oder Personen, die einen Anspruch auf entsprechende Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) dem Grunde nach haben und Personen, die ALG I beziehen oder erwerbstätig sind, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 1 SGB II zu vermeiden.
Inhalte von Leistungsvereinbarungen	Abschluss einer Leistungsvereinbarung wird empfohlen. Darin sollten folgende Beratungsinhalte, Organisationsabläufe und Finanzierungsmodalitäten beschrieben werden.	Bei der Erstellung von Leistungsvereinbarungen zwischen den freien Trägern von Schuldnerberatungsstellen und den kommunalen Trägern und der Entwicklung von Eingliederungsvereinbarungen gemäß § 15

		SGB II sollen Leistungsinhalte, Qualitätsstandards, Finanzierungsgrundsätze und Organisationsabläufe beachtet werden. In einer Leistungsvereinbarung sind Inhalte der Beratung, die Verfahrensabläufe und die Finanzierungsmodalitäten zu beschreiben.
Leistungskomponenten	Phase 1: 1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung) Phase 2: 2. Existenzsicherung 3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz 4. Psychosoziale Betreuung 5. Regulierung und Entschuldung Die Beratungsstellen sind in der praktischen Umsetzung nicht zwingend an die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung der Leistungen/Aufgaben gebunden. Die Zuordnung der Leistungsinhalte in die beiden Phasen ist nicht als starr anzusehen. Im Kern ist der Zeitfaktor (eher kurz oder längerfristige Beratung) maßgebend.	1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung) 2. Existenzsicherung 3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz 4. Psychosoziale Betreuung 5. Regulierung und Entschuldung Ergänzungen: Stärkung der Eigenverantwortung (Selbsthilfepotenzial) durch Schuldnerberatung Soziale Schuldnerberatung setzt an dem akuten Problem der Überschuldung an. Sie beschränkt sich aber nicht hierauf, da die Überschuldung vielfach auf Lebensgewohnheiten und -einstellungen und/oder auf tiefer liegende soziale Problemlagen zurückzuführen ist. Werden diese Faktoren in einem Beratungsprozess nicht berücksichtigt, kann Hilfe nicht nachhaltig wirken. In der sozialen Schuldnerberatung geht es also nicht nur um eine vordergründige Beseitigung von Symptomen, sondern um die Initiierung von Lernprozessen mit dem Ziel der dauerhaften Erhöhung auch der wirtschaftlichen Handlungskompetenz.

Umfang der Leistungen	Die Beratung teilt sich in **zwei Beratungsphasen**. Diese sind: Phase 1 = Aufklärung durch Information und Beratung Phase 2 = Umfassende Schuldnerberatung und Regulierung	Welche Personen welche Leistungen der Schuldnerberatung benötigen, ist nach der Erstberatung nicht immer exakt zu spezifizieren. Auf der Basis von Erfahrungswerten und Anhaltspunkten lassen sich je nach Grad der Verschuldung, Anzahl der Gläubiger und der psychosozialen Lage der überschuldeten Person **Leistungsmodule für verschiedene Hilfebedarfsgruppen** ableiten (insgesamt 5). Der in diesen Modulen quantifizierte Beratungsbedarf bildet eine Grundlage und Orientierung für das Vereinbarungsgespräch.
Informationsaustausch SB-Fallmanager	Schuldnerberatung im Sinne des SGB II ist ein Teil der Hilfen, die auf eine Integration in den Arbeitsmarkt zielen. Zur Steuerung des Hilfeprozesses ist es daher erforderlich, dass Leistungserbringer und der verantwortliche Fallmanager im Interesse des Hilfebedürftigen zusammenarbeiten und in Bezug auf die angestrebte Zielsetzung Informationen austauschen. Über die Informationen, die weitergeben werden, sollten klare und nachvollziehbare Absprachen unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen getroffen werden. Die Hilfebedürftigen sind hierüber entsprechend zu informieren	Sofern aus Sicht der Schuldnerberatung eine weitergehende Beratung erforderlich scheint, findet ein „Vereinbarungsgespräch“ mit der überschuldeten Person, dem persönlichen Ansprechpartner im Job-Center und der Schuldnerberatungsfachkraft statt. Die Form des Vereinbarungsgesprächs ermöglicht ein offenes Umgehen zwischen den beteiligten Parteien. Zuständigkeiten und Verantwortung sind in dieser Konferenz zu klären und festzulegen. Mitteilungspflichten beschränken sich auf die (Zwischen)-Ergebnisse des Beratungsprozesses.
Strukturelle Anforderungen an SB-Stelle	Leistungsvereinbarungen sollten nur mit Schuldnerberatungsstellen abgeschlossen werden, die einem Wohlfahrts- oder einem Verbraucherverband angeschlossen sind. Sie sollen folgende Mindeststrukturqualität strukturqualität garantieren: • Einsatz von festangestellten Fachkräften mit speziellen Fachkenntnissen (mindestens zwei halbe Stellen) • regelmäßige kollegiale Fach- und Fallbesprechung • regelmäßige Teilnahme an Supervision, Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen • ausreichender Büroraum und zeitgemäße Ausstattung (EDV, Internet, Telekommunikation, etc.)	Der Gesetzgeber benennt in § 16 Abs. 2 SGB II explizit die Schuldnerberatung als eine Leistung, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen hilfebedürftigen Menschen in das Erwerbsleben erforderlich sein kann. In Abhängigkeit von der Handlungskompetenz der überschuldeten Personen werden die Anforderungen an die Leistungen der Schuldnerberatung variieren. Insbesondere an die soziale Schuldnerberatung, die auch die unter 3. beschriebene Analyse, Diagnose und psychosoziale Beratung einschließt – und nur diese ist für eine bestimmte Personengruppe im Sinne des Gesetzes angemessen – sind spezifische fachliche Anforderungen zu stellen. Die Anforderungen an die Bera-

	• Vertretungsregelung • geregelte Dienst- und Öffnungszeiten • geregelter Beratungsschlüssel • Dokumentation, Aktenführung, Statistik • Konzeption • Kooperation mit anderen Institutionen	tungsstellen und ihre Fachkräfte sind in den jeweiligen Konzeptionen niedergelegt.
Verfahren – Zugang über Fallmanager	Sinnvoll und im Job-Center Köln bewährt hat sich, dass eine Schuldnerberatungsfachkraft ihren Sitz im Job-Center hat und so eine „warme Übergabe“, vom Fallmanager zur Schuldnerberatung, ermöglicht wird. Es wird ein allgemeiner Gesamtüberblick über das Schuldenproblem erstellt, der Hilfebedarf und Möglichkeiten sowie Voraussetzungen zur Problemlösung ermittelt. Phase 1 ist dann abgeschlossen, wenn der Ratsuchende für sich entscheiden kann, wie er zukünftig mit seinen Schulden umgeht und ob er hierfür die Hilfe der Schuldnerberatung benötigt. In vielen Fällen werden die Klienten aufgrund der Beratung in Phase 1 und ihrer Handlungskompetenz in der Lage sein, alleine die erforderlichen Schritte einzuleiten. Sofern eine weitergehende Beratung nach Phase 2 erforderlich ist, wird diese von einer Schuldnerberatungsstelle, mit der eine Leistungsvereinbarung besteht, geleistet. Die Vermittlung an diese Stelle erfolgt aus der Schuldnerberatung des Job-Centers. Sofern in dem Zuständigkeitsbereich eines Job-Centers mehrere Schuldnerberatungsstellen vorhanden sind, wird empfohlen, dass die Beteiligten einen Konsens darüber erreichen, wer ggf. die Schuldnerberatung im Job-Center anbietet und wie die Steuerung der Fälle an die Beratungsstellen vorgenommen wird.	Der unter 2. abgegrenzte Personenkreis erhält bei Bedürftigkeit eine „Erstberatung“ durch eine Schuldnerberatungsfachkraft. Es kann sinnvoll sein, dass eine Schuldnerberatungsfachkraft ihren Sitz im Job-Center hat und dort die Erstberatung vornimmt. In der Erstberatung wird insbesondere ein allgemeiner Überblick über das Schuldenproblem erstellt. Darüber hinaus ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Problemlösung vorhanden sind. Hieraus leitet sich der notwendig scheinende Hilfebedarf ab. In einigen Fällen werden die hilfebedürftigen Menschen aufgrund der Erstberatung und ihrer Handlungskompetenz in der Lage sein, alleine die weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten. Für diesen Personenkreis wäre mit der Erstberatung die Leistung der Schuldnerberatung beendet. Sofern jedoch aus Sicht der Schuldnerberatung eine weitergehende Beratung erforderlich scheint, findet ein „Vereinbarungsgespräch“ mit der überschuldeten Person, dem persönlichen Ansprechpartner im Job-Center und der Schuldnerberatungsfachkraft statt. Sofern im Bezirk eines Job-Centers mehrere Beratungsdienste vorhanden sind, ist den hilfebedürftigen Menschen die Auswahl der Beratungsstelle weitgehend zu überlassen. Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts können sich durch Kapazitätsengpässe in einzelnen Beratungsstellen ergeben. siehe auch unten: Ablaufdiagramm

Verfahren – Direkte Vorsprache bei SB-Stelle	Personen, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, werden sich eher direkt an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Sie können die (finanzierte) Hilfe erhalten, wenn sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Nr. 2 dieser Empfehlung) gehören. Dies ist von der Beratungsstelle zu prüfen.	- keine Aussage -
Kostenübernahme	Die Kosten der Schuldnerberatung werden vom zuständigen Träger der Leistung übernommen: • bei laufendem Bezug von ALG II • in allen anderen Fällen, wenn das verbleibende Einkommen nach Abzug der monatlichen Schuldverpfichtungen, einschließlic Unterhaltsverpflichtungen, den 130% Regelbedarf nach § 20 SGB II unterschreitet.	Die Finanzierung erfolgt entweder über Zuwendungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder gemäß § 17 Abs. 2 SGB II über Leistungsvereinbarungen (pauschale Stellenfinanzierung, Einzelfallpauschale, Fachleistungsstunde).
Finanzierung	Es sollten bezüglich der Finanzierung Fallpauschalen entwickelt werden, deren zeitlicher Umfang sich am durchschnittlichen Beratungsaufwand orientiert. Als Erfahrungswerte können zugrunde gelegt werden: • für die Grundberatung im Job-Center zwei Stunden • für Phase 1 fünf Stunden • für Phase 2 zwanzig Stunden Sofern die Grundberatung im Job-Center geleistet wird, reduziert sich die Phase 1 auf drei Stunden, so dass insgesamt je Fall maximal 25 Stunden angesetzt werden können.	Leistungsmodule für verschiedene Hilfebedarfsgruppen (ohne Erstberatung) bei Schuldner/innen mit: 1. Informationsbedarf und sehr hohem Selbsthilfepotential; Zeitaufwand: 3 Stunden zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf 2. übersichtlicher Gläubigeranzahl und hohem Selbsthilfepotential, geringer Beratungsaufeand; Zeitaufwand: 10 Stunden zzgl. Insolvenzberatung bei Bedarf 3. mittlerer Gläubigeranzahl **oder** eingeschränktem Selbsthilfepotential, mittlerer Beratungsaufwand; Zeitaufwand: 20 Stunden zzgl. InsO-Beratung nach Bedarf 4. hoher Gläubigerzahl, Selbsthilfepotentialvorhanden; Beratungsaufwand gering bis mittel; Verwaltungsaufwand hoch **oder** Schuldner/in mit ausgeprägter psychosozialer Problematik und hohem Beratungsaufwand; Zeitaufwand: 25 Stunden zzgl. InsO-Beratung bei Bedarf 5. extrem hoher Gläubigeranzahl oder komplexen Gläubigerverhältnissen, Selbsthilfepotential vorhanden, Beratungsaufwand gering bis

		mittel, Verwaltungsaufwand sehr hoch **oder** ausgeprägte psychosoz. Problematik, „verschüttetem" Selbsthilfepotential und hohen Vermittlungshemmnissen, die eine besondere Betreuungszeit benötigen, um Selbsthilfepotential zu entwickeln und Vermittlungshemmnisse abzubauen; Zeitaufwand: 45 Stunden zzgl. InsO-Beratung bei Bedarf
Abrechnungsverfahren	Für die Grundberatung im Job-Center und die Phase 1, die in einer Schuldnerberatungsstelle geleistet wird, ist kein Kostenanerkenntnis erforderlich. Die Fallpauschale für die Beratung im Job-Center sollte anhand der dokumentierten Fälle (Name und Datum der Beratung) erstattet werden. Die Pauschale für Phase 1 wird aufgrund eines Kurzberichtes der Schuldnerberatungsstelle erstattet. Sofern die Voraussetzungen für Phase 2 vorliegen, wird das Kostenanerkenntnis mit dem Kurzbericht zu Phase 2 beantragt.	- keine Aussage -
Berechnung der Fallpauschale	Die Höhe des Stundensatzes für die Bildung der Fallpauschale sollte sich an den Aussagen der AG SBV in ihrem „Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung" vom April 2003 orientieren. Danach sind folgende Kostenelemente zu berücksichtigen: • Bruttopersonalkosten des Beraters • Anteilige Personalkosten einer Verwaltungskraft • Nebenkosten (Fortbildung, Supervision, etc.) • Honorarkosten (z.B. für Anwalt) • Sachkosten (allgemeiner Bürobedarf) • Gemeinkosten Die Eingruppierung des Personals erfolgt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen des Trägers.	Die Kosten für die Schuldnerberatung werden auf der Grundlage der aktuellen Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) vom zuständigen Leistungsträger übernommen.
Eingliederungsvereinbarungen	Nach § 15 SGB II soll die Agentur für Arbeit mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung treffen, in der festgeschrieben wird, welche Leistungen dieser zur Eingliederung in Arbeit erhält und	In einem Vereinbarungsgespräch von Fallmanagement, hilfebedürftigen Menschen und Beratungsfachkraft wird der notwendige Hilfebedarf benannt und in einer Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben.

	welche eigenen Bemühungen der Erwerbsfähige aufbringen und nachweisen muss (Mitwirkungsverpflichtung). Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, weil der Hilfebedürftige z.B. hierzu nicht bereit ist, sollen Leistungen und die Verpflichtung zu Eigenaktivitäten durch Verwaltungsakt erfolgen.	Die Leistungsgewährung erfolgt mit der Maßgabe einer Überprüfung nach sechs Monaten.
Grundsätze der Beratung	Aus fachlichen Gründen ist dringend davon abzuraten ver- und überschuldete Hilfeempfänger per Verwaltungsakt zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatung zu verpflichten. Schuldnerberatung ist als Hilfeprozess zu verstehen, der unabdingbaren Grundsätzen unterliegt, ohne deren Einhaltung die Beratung nicht funktionieren kann. Grundsätze: • Vertraulichkeit/ Verschwiegenheit Die Beratung findet in einem geschützten Rahmen statt. Die Beteiligung und Zustimmung des Ratsuchenden an allen Entscheidungen und Verfahren wird garantiert. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Ratsuchenden im Einzelfall werden keine Informationen an Dritte weitergegeben. Weder über die Beratung als solche, noch über die Inhalte der Beratung. Zu Beginn der Beratung sollte mit dem Ratsuchenden besprochen werden, welche Informationen ggf. an wen weitergegeben werden. • Freiwilligkeit Die Ratsuchenden müssen das Angebot einer ganzheitlich umfassenden Schuldnerberatung freiwillig nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus. Der Hilfeempfänger kann nur im zumutbaren Rahmen zur Inanspruchnahme der Beratung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf ein Beratungsgespräch, wenn der Fallmanager dies für erforderlich hält und Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wird.	Eine Beratung ist nur sinnvoll und effizient, wenn sie von der überschuldeten Person auch tatsächlich gewünscht wird. Im Vereinbarungsgespräch ist anzusprechen, welche Konsequenzen ein Beratungsabbruch hat. Schuldnerberatung, die über eine reine Informationsweitergabe und/oder Verfahrensabwicklung hinaus geht, zielt darauf ab, die Eigenverantwortung zu stärken. Dies macht u.U. erhebliche Verhaltensänderungen notwendig und kann nur bei gewollter Mitwirkung der überschuldeten Person gelingen. Die Beratung muss in einem geschützten Rahmen mit dem notwendigen Maß an Verschwiegenheit stattfinden können, damit ein Vertrauensverhältnis zwischen der Beratungsfachkraft und den hilfebedürftigen Menschen entstehen und damit auch die Qualität der Beratungsleistung sichergestellt werden kann. Vertraulichkeit über die Inhalte der Beratung muss zugesichert sein. Mitteilungspflichten beschränken sich auf die (Zwischen-)Ergebnisse des Beratungsprozesses.

	• Ergebnisoffenheit Ziele, Schritte und Verfahren eines Beratungsprozesses werden zwischen Berater und Ratsuchendem vereinbart und im weiteren durch den Prozessverlauf bestimmt. Ziele, Schritte und Verfahren müssen möglicherweise im Verlaufe eines Beratungsprozesses angepasst oder verändert werden. Ergebnisvorgaben durch Dritte von außen oder unangemessene Steuerungsvorgaben (z.B. durch zu kurze oder unberechenbare zeitliche Befristungen) verletzen den Grundsatz der Ergebnisoffenheit. Mit Ergebnisoffenheit ist nicht eine allgemeine Beliebigkeit gemeint. Die Zielsetzung des SGB II als grundsätzliche Handlungsorientierung soll nicht in Frage gestellt werden. • Nachvollziehbarkeit Das Vorgehen des Beraters muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des Fachgebietes bewegen. • Ganzheitlichkeit Schuldnerberatung berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge.	

UGV Inkasso und Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen – die Abzocker?

Renate Lau-Gaiser, Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Alltägliche Situation in der Schuldnerberatung: Ein Klient spricht vor, weil das Konto gepfändet ist. Es stellt sich heraus, dass dahinter die Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen stecken. Der Klient weiß nichts über die Forderung. Unsere Erklärung, dass ein Titel vorliegen muss und die Berechtigung der Forderung nicht mehr in Frage gestellt wird, versteht der Klient nicht. – Jeder Schuldnerberater kennt das aus seiner Praxis. Wenn der Schuldner versäumt, gegen einen unberechtigten Mahnbescheid Widerspruch einzulegen, dann ist das eben sein Pech.

Bei den Rechtsanwälten Wehnert & Kollegen und UGV Inkasso drängt sich aber der Verdacht auf, dass hier systematisch in einem groß angelegten Umfang die Unwissenheit und Unsicherheit ganz bestimmter Personengruppen ausgenutzt und ein Missbrauch rechtsstaatlicher Instrumente betrieben wird, um sich – ganz legal – zu bereichern. Denn den Beweis einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung zu führen und so bestehende Titel zu Fall zu bringen ist nahezu unmöglich. Wir geben die Hoffnung aber trotz aller Schwierigkeiten nicht auf!

Der übliche Ablauf: Ein Klient erhält eine Zahlungsaufforderung von UGV Inkasso, die an eine Forderung der FKH GbR erinnern. Diese wiederum haben die angebliche Forderung z.B. von Dr. Hall Versand oder Eurox Sparen und Gewinnen gekauft. Vielleicht hat der Klient einmal an einem Gewinnspiel teilgenommen, vielleicht hat er tatsächlich irgendwann einmal etwas bei dem Versand bestellt, dann jedenfalls hat er es wahrscheinlich auch bezahlt. Die Betroffenen reagieren da meist noch nicht, weil sie sich sicher fühlen, dass keine Forderung (mehr) bestehen kann. Wenn aber dann weitere Mahnschreiben in immer schärferem Ton die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens und die spätere Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen androhen, verstärken sich die Zweifel der Betroffenen, ob nicht doch noch irgendeine kleine Forderung nicht beglichen sein könnte. Und da die angebliche Forderung jetzt durch die Berechnung immenser Kosten und Zinsen auf ein Vielfaches angewachsen ist, ist den Betroffenen daran gelegen, die Sache nicht noch weiter zu verteuern und sie möglichst schnell vom Tisch zu bekommen. So gelingt es UGV Inkasso immer wieder, die Betroffenen zur Abgabe von Schuldanerkenntnissen und Ratenzahlungen zu veranlassen. Jetzt sitzen die Betroffenen erst recht in der Falle, denn durch die Zahlungen werden die Forderungen nicht erledigt. Es werden weiter phantasievolle Kosten berechnet, nicht zu vergessen Zinsen, und die Forderung wird nur ganz allmählich getilgt.

Wenn die Betroffenen nicht oder nicht mehr bereit sind, Zahlungen zu leisten, treten die Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen auf die Bühne, die jetzt den Druck auf die Betroffenen noch weiter erhöhen und schließlich das Mahnverfahren einleiten. Und hier begehen die Meisten dann den Fehler, eingeschüchtert den Kopf in den Sand zu stecken und untätig zu bleiben – denn wenn etwas vom Gericht kommt, dann muss ja doch was dran sein. So können sich die Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen auf ganz legalem Wege Titel verschaffen, um jetzt auf ebenso legalem Wege alle Zwangsmittel, die das Gesetz vorsieht, zum Auspressen der Betroffenen zu nutzen. Sehr beliebt ist natürlich die Kontopfändung, weil die Betroffenen ja meist über kein pfändbares Einkommen und Vermögen verfügen und lediglich Sozialleistungen beziehen. Dann aber gewähren die Gerichte ihnen keine Kontenfreigabe unter Hinweis auf den bestehenden Schutz durch die sog. „7–Tage-Regelung“ nach dem SGB. Für die Betroffenen führt das zu der Konsequenz, dass Überweisungen oder Lastschriften nicht mehr ausgeführt werden und sie nur noch teure Bareinzahlungen vornehmen können.

In keinem uns bekannten Fall, in dem die Betroffenen Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt haben, wurde das Klageverfahren von den Rechtsanwälten Wehnert & Kollegen durchgeführt und die angebliche Forderung belegt. Im Gegenteil, in allen uns bekannten Fällen, in denen Betroffene Einspruch gegen Vollstreckungsbescheide eingelegt haben, wurde die Klage von den Rechtsanwälten Wehnert & Kollegen zurückgezogen und die Vollstreckungsbescheide wurden durch Gerichtsurteil aufgehoben. Auch in dem von uns betreuten Fall, in dem die Betroffene nach Einlegung des Widerspruchs die Überleitung ins streitige Verfahren beantragt hat, wurde prompt die Klage zurückgezogen.

Wir fühlen uns hierdurch bestätigt, dass es hier um ein perfekt angelegtes Betrugssystem geht.

Wir beabsichtigen mit Unterstützung anderer Schuldnerberatungsstellen eine Vielzahl entsprechender Fälle zu sammeln. (Es wäre sehr hilfreich, wenn andere Beratungsstellen die Daten der Betroffenen – mit Einverständnis natürlich! – an unsere Beratungsstelle weitergeben würden, damit das

oben beschriebene Verfahren durchgeführt werden kann.) Mit der Dokumentation dieser Fälle hoffen wir, die Vermutung einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung glaubhaft nachweisen zu können, um dann möglichst auch bestehende Vollstreckungsbescheide erfolgreich anzugreifen.

Noch ein paar Infos zu UGV und Wehnert:
- Gesellschafter der von UGV Inkasso vertretenen FKH GbR sind die Herren Volandt und Jentzer, die ebenfalls Gesellschafter der UGV Inkasso GmbH sind; Herr Jentzer ist deren Geschäftsführer.
- Das Büro der Kanzlei Wehnert in Harthausen ist unter derselben Anschrift wie die UGV Inkasso GmbH zu erreichen: Modenbachstr. 1.
- Bei den Firmen „Baronesse Service“, „Eurox Sparen und Gewinnen“, „Lindas Central Versand“, „Dr. Hall Versand“, „S.A.V.P.C. Int. Kollektionen“ usw. handelt es sich um Gewinnspielfirmen, zumeist mit einer ausländischen Postanschrift, die über ein Gewinnversprechen die Betroffenen zur Bestellung von Waren veranlassen.
- Auch dubiose Kreditvermittler wie Dekap und Garant Kreditvermittlungs GmbH finden sich unter den Kunden von UGV und den Rechtsanwälten Wehnert.
- Gegen Rechtsanwalt von Loefen, der das Büro in Harthausen führt, läuft bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal ein Ermittlungsverfahren.
- Ein gegen Herrn Volandt gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen Betrugs wurde seinerzeit (nur) wegen eingetretener Verjährung eingestellt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich unter folgenden Links:
- www.verbraucherzentrale-mv.de
- www.europäischesverbraucherzentrum.de
- www.wdr.de/tv/aks/gewinnversprechen.html
- www.swr.de/plusminus/beitrag/04 04 13/beitrag2.html
- www.anlageschutzarchiv.de
- www.forum-schuldnerberatung.de
- www.jur-abc.de

Selbstständige Schuldnerberater – Tabu oder Hoffnungsschimmer

Heiko Neumann, selbstständiger Schuldnerberater, anerkannte geeignete Stelle in NRW, www.schuldnerberatung.de

Die soziale Schuldnerberatung hat sich in den letzten Jahren in eine hervorragende gesellschaftliche Position gearbeitet. In den Medien ist sie hervorragend positiv platziert. Immer wieder werden Berichte darüber gezeigt, wie Menschen in Not geraten. Die Schuld wird im Gegensatz zu früher nicht im Fehlverhalten der Schuldner gesucht, sondern vielmehr im System der Kreditvergabe, etc. Die Schuldnerberatung wird als kompetente Helferin in Not dargestellt. Das Vertrauen in die Schuldnerberatung ist enorm groß. Vorbehaltlos suchen Überschuldete die Beratungsstellen auf. Berichte über Qualitätsunterschiede in den Beratungsstellen sind nur sehr selten.

Die begleitende politische Diskussion, in Land und Kommunen führte dazu, Beratungsstellen zu installieren. Hierfür gab es unterstützende Finanzierungen von:
- Land
- Kommunen
- Arbeitsamt
- Sozialhilfeträger
- Kirchen
- Gewerkschaften
- Sparkassen
- Bund

Leider konnte die unterstützende Finanzierung nicht so schnell wachsen, wie der Bedarf gestiegen ist. Die Wartezeiten auf eine Beratung wachsen stetig an. Wurden zum Ende der Achtziger Jahre noch 4,2% überschuldete Haushalte in den Statistiken angeführt, so stiegen diese Zahlen in 1994 auf 5,1% und 1998 7 %, bis hin zu nun genannten 8% -10%. Waren früher die Vergleichserfolge noch sehr stark einseitig von der Verhandlungsbereitschaft der Gläubiger abhängig, bestehen seit Einführung der InsO auch gegen den Willen der Gläubiger sehr gute Erfolgsaussichten auf Entschuldung der Klienten.
Dies löste wiederum positive Berichterstattungen aus. Die Schwellenangst der Klienten ist merklich zurückgegangen. Seit Einführung des Euro ist es den Menschen leichter geworden, über finanzielle Engpässe miteinander ins Gespräch zu kommen. Der „Teuro“ ist schuld – juhuu eine gemeinsame Gesprächsbrücke ist geschaffen. Dabei werden Tipps ausgetauscht und auf die guten Erfahrungen mit den Schuldnerberatungsstellen hingewiesen etc..

Einen weiteren Ritterschlag erhielt die Schuldnerberatung durch den 1. Armutsbericht der Bundesregierung. Hierin wurde erneut auf die „heilsame“ Wirkung der Schuldnerberatung hingewiesen. Letztlich wird das Bild durch die Untersuchungen um den Einspareffekt der Schuldnerberatung, ver-

öffentlicht durch die LAG Berlin, abgerundet. Eigentlich sollte nun alles klar sein. Das Perpetuum Mobile kann in Gang gesetzt werden. Jeder Euro der in die Beratung investiert wird, kommt als Ergebnis doppelt zurück. Es brauchen nun nur noch neue Schuldnerberatungsstellen eingerichtet werden…

Aber...

Nicht jedes Bundesland hat es zu seinem politischen Ausdruck gebracht, Menschen aus der Schuldenmisere zu führen. Während die östlichen Bundesländer noch eine beinahe flächendeckende Schuldnerberatung anbieten wollten, haben sich die „armen" Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg diesem „Trend" entzogen.

Leider kommt die Entwicklung um die öffentlichen Kassen zur Unzeit mit den Wünschen um die Finanzierung von Beratungsstellen. Die öffentlichen Geldgeber sind nun selber am Rande der Überschuldung. Politisch scheint es unverträglich zu sein, in einigen Sozialbereichen zu sparen, die Schuldnerberatung von diesen Sparzwängen aber auszunehmen. Die Argumentation anderer Bereiche (Kindergärten, Jugendzentren, Erziehungshilfe, Familienberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhäuser etc). ist nicht minder schlecht. Auch hier wird durch Sozialarbeit Geld eingespart. Nur lässt sich der Erfolg nicht so schnell in Zahlen messen, so wie es in der Schuldnerberatung nun mal üblich ist.

Die Wohlfahrtsverbände in kirchlicher Trägerschaft leiden insbesondere unter der gegenwärtigen Situation, da ihnen nicht nur die Kirchenaustritte zu schaffen gemacht haben, sondern auch die Kürzung in den vielen verschiedenen Bereichen. Die örtlichen Verbände der Caritas, SKFM oder Diakonie etc. hatten doch einen bunten Strauß von Angeboten bereitgehalten, die nun an den verschiedenen Stellen Löcher aufreißen. Die Arbeitsverträge sind oftmals nur unter großem finanziellem Aufwand aufzulösen. Dieses Krisenmanagement ist möglicherweise auf verantwortlicher Ebene nicht ausreichend gelernt worden. Dies führt zu einer weiteren Anspannung.

Gleichfalls werden nun die Kompetenzen und die Arbeitszeit der Schuldnerberater dafür benötigt, neue Gegenfinanzierungen aufzubauen. Schuldnerberatung für:

- Vermieter
- in Betrieben
- Prävention in Schulen und Ausbildungsbetrieben
- für Fanclubs
- Krankenkassen
- Hausbesitzer
- ehemals Selbstständige
- zahlende Klienten
- etc

Während immer wieder neue Konzeptionen erschaffen werden, können aber keine neuen Klienten beraten werden. Es kommt zur Doppelt- und zur Überbelastung.

Stellen werden gestrichen, die Klienten der Kollegen müssen übernommen werden, langjährige Kämpfe um den Ausbau der Stellen, werden mit Abbau beantwortet. Der Frust sitzt tief. Der Druck von außen (Warteliste) wächst enorm an. Die BeraterInnen haben ein gestiegenes Krankheitsrisiko…

Begleiterscheinungen

Auf dem Nährboden der langen Wartezeiten sind in den letzten Jahren verschiedene unseriöse Angebote auf den Markt gekommen. Der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut" ist aufgrund dieser Problematik entstanden. Zahlreiche Beispiele wurden bereits in der BAG-SB-Info genannt. Während zunächst die Angebote der typischen Schuldnerverwaltungen „bekämpft" wurden, hat sich das Augenmerk auch auf die örtlich vorhandenen Zuzahlungen in den verbandlichen Schuldnerberatungsstellen gelegt.
Plötzlich wurde das Thema, „Zuzahlung von Klienten" zum großen Krisenthema in Kreisen der Schuldnerberatung. Die Diskussion wurde sehr emotional geführt. Aus Freund wurde Feind. Der Vorstoß eines Caritasverbandes in Bayern wurde zum negativen Beispiel. Es folgte eine Erklärung, dass es in der verbandlichen Caritas keine Beratungshonorare geben sollte.
Gleichzeitig versuchen sich die Schuldnerberater ein eigenes Berufsbild zu geben. Eine Rahmenkonzeption ist im Entwurf vorhanden und schon weitgehend auf Zustimmung gestoßen. Ein Kernsatz ist die Freiwilligkeit des Aufsuchens von Schuldnerberatung. Die Umsetzung der „Hartz-Gesetzesinitiativen „sehen diese Freiwilligkeit nicht vor. Der Arbeitslose muss in die Beratung, wenn er finanzielle Nachteile vermeiden will. Die Schuldnerberatung soll auch nicht in gewohnter Weise passieren, sondern rational und kurzfristig erfolgreich sein. Ist es dann noch Schuldnerberatung? Wer wird diese Beratung machen? – Welcher Schuldnerberater kann es sich leisten, diese Beratung nicht machen zu wollen?

Ausblick

Die offiziellen Beratungsstellen unterliegen (von Ausnahmen abgesehen) einem Schrumpfungsprozess. Bayern und Hessen haben bereits die Mittel für die Insolvenzberatung gekürzt. Andere Bundesländer mögen folgen. In Rheinland-Pfalz wie auch in Mecklenburg-Vorpommern verdichten sich die Ahnungen um weitere Schließungen. In NRW, wo die Insolvenzberatung im Vergleich zu anderen Bundesländern, halbwegs auskömmlich gefördert wird und eine Leistungspflicht der Sparkassen besteht, sind die Schuldnerberatungsstellen in den letzten 3 Jahren um 25% gesenkt worden. (lt. Aussage LAG-Tagung Juni 2004). Ein Haushaltsloch von über 900 Millionen Euro zzgl. Anstehender Kommunal-

(2004) und Landtagswahlen (2005) sowie die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Haushalte lassen erahnen, dass es zu einer weiteren Verschlechterung der Situation kommt. Die Novelle der InsO sieht bislang eine „Vereinfachung“ des Außergerichtlichen Einigungsversuchs vor. Die Kosteneinsparung im Bereich des Außergerichtlichen Einigungsversuches durch die „geeigneten Stellen“ ist ein Basisargument für die Förderung von diesen Stellen. Insgesamt sind wir an einer Zeitenwende. Das Risiko der Festanstellung wird auch in den Kommunen und Wohlfahrtsverbänden immer weniger eingegangen. Befristete Arbeitsverträge sind nicht nur das unerträgliche Risiko unserer Klienten, sondern auch das unserer zukünftigen Kollegen. Lediglich Berater mit langjährigen Verträgen haben eine gewisse Chance im System zu bleiben, so sie nicht betriebsbedingt vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Wir können nicht annehmen, dass die verbandliche Schuldnerberatung in dem bisherigen Ausmaß bestehen bleibt.

Die Schuldnerberater mögen sich entscheiden, welchen Beruf sie in Zukunft ausüben möchten. Wenn sie Schuldnerberater bleiben möchten, dann ist es unabdingbar, sich Gedanken über eine Selbständigkeit zu machen. Ob durch Abfindungen oder Überbrückungsgeld, kann eine eigene Selbständigkeit gelingen, wenn… es nicht so viele Widerstände gäbe.

Widerstände

Der gewerbliche Schuldnerberater ist lange Zeit Mitglied des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ gewesen. Wir selbst haben in der letztjährigen Aktionswoche auf dieses heikle Thema aufmerksam gemacht. Nun sollen wir selber „gewerblicher Schuldnerberater“ werden? Die Befürchtung, mit den „schwarzen“ Schafen über einen Kamm geschoren zu werden, besteht. Andererseits ist das Herz eine Mördergrube. Gerade die selbst verinnerlichten Leitsätze sollten Vorgabe für eine gute eigene Beratungsstelle sein. Wenn die Not zur Tugend gemacht wird, muss sich der Charakter des Menschen nicht verändern.

Rechtsberatung

Es gibt unterschiedliche Auskünfte darüber, ob die Schuldnerberatung schon Rechtsberatung ist oder nicht. Ich habe verschiedene Juristen befragt und verschiedene Juristen haben verschiedene Meinungen.
Die anerkannten „Geeigneten Stellen“ nach den Landesausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer sind eingeschränkt zu Rechtsberatung im Rahmen der InsO befugt. Die Ausführungsgesetze sind unterschiedlich. Somit ergeben sich für die Schuldnerberater in den einzelnen Länder unterschiedliche Hürden. In manchen Bundesländern sind gewerbliche „Geeignete Stellen“ erlaubt (NRW, Bayern, etc.) in anderen wiederum untersagt (Saarland, Baden-Württemberg etc.). Einige Ausführungsgesetze lassen aber noch die Möglichkeit zu, dass gemeinnützige Vereine die Anerkennung beantragen können. Über die Gründungsmöglichkeit eines eingetragenen Vereins kann sich jeder über Internet etc. erkundigen. Dies kann recht schnell geschehen.

Beratungshonorar

Wer bezahlt die Beratung? Natürlich zunächst das Klientel. Denkbar sind aber auch Modelle, in denen die Gläubiger an der Finanzierung beteiligt sind. Warum sollte es keine Betriebe, Gewerkschaften, Vereine, Vermieter, Energieversorger etc. geben, die bereit sind, für eine gute Beratung ihrer Kunden und Mitglieder Geld zu bezahlen? Die gleichen Stellen mussten wir doch auch in unserer Eigenschaft als Angestellte ansprechen.
Bei den Klienten ist die Situation schon etwas heikler, da hier sofort die Frage aufkommt, „ Wie sollen die, die nichts haben, auch noch Geld bezahlen?“ Eine Gegenfrage sei diesbezüglich erlaubt. Wem geben diese Menschen denn bisher ihr Geld? Wenn ein Klient bislang eine hohe Rate an eine Bank oder ein Inkassobüro bezahlt, dann könnte er doch einen Teil dieser Rate für die Entschuldungsberatung bezahlen. Wenn kein Geld vorhanden ist, dann besteht immer noch die Möglichkeit, diesem Klienten eine gute Erstberatung angedeihen zu lassen und ihn dann an einen Wohlfahrtsverband zu verweisen. Ihm ist geholfen, uns ist geholfen.
Ist eine Bezahlung aus dem unpfändbaren Einkommen denkbar? Die Gläubiger, mit denen wir Vergleiche aushandeln, sind schon seit längerem dieser Ansicht. Aber nicht nur die Gläubiger. Auch die Arbeitsämter und Sozialämter sind bereit, jedem Hilfeempfänger die Leistungen zu kürzen, wenn er ihrer Meinung nach nicht mitwirkt, oder ein Darlehen von der Leistungsstelle erhalten hat. Der unpfändbare Betrag gibt nur ungenügend Auskunft über die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Noch vor 3 Jahren war das unpfändbare Einkommen noch um über € 300,- niedriger. Die Flut von Anträgen gemäß § 850 f ZPO führten zu der berechtigten und lang ersehnten Änderung.
Letztlich bedeutet der Begriff unpfändbares Einkommen aber zunächst nichts anderes, als das dieser Teil des Einkommens vor dem Zugriff des Gläubigers geschützt ist. Der Schuldner soll würdevoll leben können und selbst über den Großteil seines Einkommens entscheiden.
Es käme einer Bevormundung gleich, ihm die Entschuldungsberatung deswegen zu verwehren, nur weil er keine pfändbaren Einkünfte hat. Sicherlich gehört es zu unserer Verantwortlichkeit, eine Berechnung zur Absicherung seines Existenzminimums vorzunehmen. Wenn es aber dann sein großer Wunsch ist, schuldenfrei zu werden, dann ist es vollkommen in Ordnung, sich aus dem Teil seines Einkommens bezahlen zu lassen, der für das Existenzminimum nicht benötigt wird. Aus diesem Teil des Einkommens bezahlt er auch seine Versicherungen, die Werkstatt für das Auto, neue Möbel, Telefongebühren, Vereinsbeiträge etc.

Wirtschaftliche Beständigkeit

Wenn die Berechnungen zur Höhe der Anzahl überschuldeter Haushalte stimmen, dann können wir davon ausgehen, dass minimal 8% aller Haushalte überschuldet sind. Selbst gehe ich mindestens von 10% -12 % überschuldeter Haushalte aus. (Fortführung der Diagrammkurve)
In einem Landkreis von 300.000 Einwohnern wären demnach bei einer Haushaltsquote von 2,4 Personen pro Haushalt, mehr als 125.000 Haushalte vorhanden. Angenommen davon wären 8% überschuldet, dann wären also 10.000 Haushalte überschuldet. Wenn die örtliche kommunale oder verbandliche Schuldnerberatung 2.000 in Beratung hat, dann sind 8.000 Haushalte ohne Beratung. Da sich viele Menschen nicht beraten lassen wollen und andere einen Rechtsanwalt oder Steuerberater aufsuchen, werden vielleicht nur 1000 bereit und fähig sein, auf das Angebot eines seriösen selbständigen Schuldnerberaters zu reagieren. Das reicht! Die Zahl der Überschuldeten nimmt zu, es gibt immer mehr jüngere Überschuldete (siehe SCHUFA-KOMPASS) und es gibt Mehrfachberatungen.

Gefahren

Die Gefahr der Selbständigkeit ist sicherlich noch hoch genug, da die Klienten erst erfahren müssen, wo die neue Beratungsstelle ist. Also gibt es Kosten für Werbung, Büro, Technik, Gründungsberatung, begleitende Rechtsberatung, Ausstattung, Versicherungen, etc.

Eine weitere Gefahr besteht darin, im guten Glauben das Falsche zu tun. Die Fallstricke der Behörden oder auch der „Mitbewerber“ sind nicht zu unterschätzen.
Die Gefahr für unsere Klienten schätze ich als ungleich größer ein. Wenn die Entwicklung der Überschuldung anhält, und die öffentlichen Beratungsstellen schrumpfen, dann bleibt das Feld für die ggf. unseriösen Schuldnerverwaltungen im In- und Ausland. Schlimm wäre aber auch die Konsequenz, dass die Klienten mangels seriösen Angebotes überhaupt keine Beratung bekommen.

Fazit

Das Engagement erfahrener Schuldnerberater ging in den letzten Jahren in die Richtung, das Existenzminimum der Mitmenschen zu schützen und neue kompetente Schuldnerberatungsstellen zu schaffen. Es ist meiner Meinung an der Zeit, dass sich auch eine BAG- Schuldnerberatung der Aufgabe stellt, über die Schaffung von Qualitätsrichtlinien seriöser selbständiger Schuldnerberater nachzudenken. Sollte dieses nicht deckungsgleich mit den Satzungszielen der BAG-SB sein, wird es unvermeidlich sein, dass sich ein Bundesverband selbständiger Schuldnerberater entwickelt, der ähnlich eines BDIU oder eines RDM über solche Qualitäts- und Ordnungsrichtlinien nachdenkt.

Ich hoffe auf eine spannende und faire Diskussion.

A wie Aktionswoche

Aktionswoche der AG SBV 2005 – Thema: Der Mensch hinter den Schulden 13.–17. Juni 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Vorbereitungsteam für die Aktionswoche 2005 hat einen Interviewleitfaden entwickelt.

Was ist damit bezweckt?
Die Idee ist, mit einer möglichst großen Zahl von Betroffenen Gespräche über ihre Erfahrungen, Einstellungen und Gefühle im Zusammenhang mit ihrer aktuellen Lebenssituation zu führen. Individuelle Beispiele sollen so deutlich machen, wer der „Mensch hinter den Schulden" ist – nämlich jemand „wie du und ich". Schulden sollen so ein „Gesicht" bekommen und die Problematik, was in die Schulden führt, aber auch, wie es dann weitergeht, soll so für Außenstehende besser erfahrbar gemacht werden.

Was geschieht mit den Interviews?
Es soll eine Gesamtdokumentation entstehen, die möglichst alle Interviews umfassen und die in geeigneter Form, bspw. als PDF-Dokument, vervielfältigt werden soll. Besonders treffende Beiträge sollen ausgewählt werden, um sie für die geplante Pressekonferenz während der Aktionswoche zu nutzen.

Wozu der Leitfaden?
Der Leitfaden soll eine Hilfe sein, um möglichst viele Elemente „aufzuspüren".

Weitere Hinweise sowie die Adresse für die Einsendung sind auf dem Leitfaden (Anlage) zu finden.
Das Vorbereitungsteam dankt schon im Voraus allen Teilnehmenden sehr herzlich für die Mitarbeit!

Interviewleitfaden

Aktionswoche 2005 – Der Mensch hinter den Schulden

Vorbereitungsteam LAG SIB Berlin – Rückfragen: Wilfried Jahn – 030 4401 7936 – w.jahn@caritas-berlin.de

Zur Person:
- Alter
- Familienstand
- Kinder (Geschlecht, Alter, wirtschaftlich selbstständig)
- Haushaltstyp (Einpersonenhaushalt, mit Partner, Alleinerziehend, Partner mit Kindern)

Zu den Schulden:
- Wie lange haben Sie bereits Schulden?
- Wie hoch sind die Schulden insgesamt (Schätzung)?
- Wofür haben Sie das Geld benötigt?

Schulden und Familie
- Wann haben Sie in Ihrer Familie (oder Partnerschaft) festgestellt, dass die Schulden zum Problem werden?
- Wie wirkte sich das auf Ihre Beziehung (Kinder) aus?

Schulden und Beruf (Erfahrungen aus aktueller oder vergangener Erwerbstätigkeit)
- Falls Ihre Kollegen oder Ihr Chef von den Schulden erfahren haben – wie waren deren Reaktionen?
- Haben die finanziellen Sorgen Sie auf der Arbeit verfolgt? Wenn ja, können Sie das beispielhaft beschreiben?

Schulden und Arbeitsmarkt (Erfahrungen aus aktueller oder vergangener Arbeitslosigkeit)
- Gibt es Stellen, auf die Sie sich wegen Ihrer Schulden nicht bewerben würden? Wenn ja, welche?
- Haben Sie auf Grund Ihrer Schulden schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt? Wenn ja, können Sie dies näher beschreiben?

Schulden und Freizeit
- Was machen Sie in Ihrer Freizeit?
- Hat sich durch die Schulden etwas verändert?

Schulden und Kontakte (Freunde, Bekannte, Verwandte, Kollegen)
- Wie haben Sie Ihren Freunden, Angehörigen.... Ihre Schuldensituation erklärt?
- Welche Folgen hatte dies?
- Wenn Sie nichts gesagt haben – was hindert Sie daran, Ihren Freunden, Angehörigen ... über Ihre Schuldensituation zu erzählen?

Schulden und Gesundheit
- Wirken sich Ihre Schulden gesundheitlich aus? Z.B.: Können Sie schlechter schlafen? Schlagen Ihnen die Schulden auf den Magen? ...
- Machen Ihnen Ihre Schulden Angst?
- Haben Sie wegen der Schulden häufig ein schlechtes Gewissen?

Schulden und Zukunft
- Stellen Sie sich vor, alle Schulden sind bezahlt. Was würde sich in Ihrem Leben ändern?

Diese Zusammenstellung von Fragen ist nicht vollständig. Je nach Situation können weitere oder andere Fragen gestellt werden. Diese sollten offen formuliert werden (nicht suggestiv). Die Fragen sollen zum Erzählen anregen. Die Interviewten sollten möglichst konkret eigene Erfahrungen, Einstellungen, Gefühle beschreiben. Das Interview soll auf der Grundlage des Mitschnitts (Rekorder) protokolliert werden. Bitte keine Gedächtnisprotokolle senden.

Da die Unterschiedlichkeit individueller Lebenssituationen dargestellt werden soll, bitten wir jedoch darum, sich an den Schwerpunkten zu orientieren.

Geplant ist eine Dokumentation aller eingegangenen Interviews. Falls der Interviewte einverstanden ist, verwenden wir seinen Vornamen (bitte angeben), andernfalls ein Pseudonym. Aus der Fülle (hoffentlich) der Beiträge wählen wir einige aus, die dann für die (geplante) Pressekonferenz genutzt werden.

Bitte bis 31. März 2005 die Beiträge per Mail an oben genannte Adresse senden.
Später eingehende Beiträge werden wir nach Möglichkeit trotzdem einarbeiten, können dies jedoch nicht garantieren.

Vielen Dank!

jahresübersicht 2004

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen, gerichtsentscheidungen, berichte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-*infos* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Gutachten zur Fragestellung:
A. Besteht eine Rechtspflicht des Landes Hessen, geeignete ortsnahe Schuldnerberatungsstellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu fördern?
B. Besteht die Möglichkeit einer Klage gegen das Land Hessen für den Fall, dass eine Verpflichtung wie unter A. besteht und das Land Hessen dieser Verpflichtung nicht nachkommt?
Martin Trautwein, Rechtsanwalt, Leiter der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes Frankfurt e.V.
(Heft 1/2004, S. 25ff)

Beratungsqualität und –methodik in der Schuldner- und Insolvenzberatung
Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
(Heft 1/2004, S. 35ff)

Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum
Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe München
(Heft 2/2004, S. 23ff)

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann
Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2500 – 11.02.2004, Unterrichtung durch die Bundesregierung – zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Februar 2004 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 2002 zu Nummer 3 auf Bundestagsdrucksache 14/5216
(Heft 2/2004, S. 33ff)

Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten
Ergebnisse und Konsequenzen einer Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
Zusammengestellt und kommentiert vom Arbeitskreis Girokonto der AG SBV: Peter Becker, DW Düren, Birgit Höltgen VZ NRW, Volker Schmidt, BAG-SB, Marius Stark, DCV/SKM, Thomas Zipf, Stadt Darmstadt
(Heft 2/2004, S. 41ff)

Überschuldungsberichte als Bestandteil von kommunalen Armuts- und Reichtumsberichten
Heike Hellmeister, Christian Möls, Olaf Perrey, Ulrich Rückin, Roy Schmidtke, Ulrich Steier (Verista – Projekt für soziale Gerechtigkeit und Demokratie)
(Heft 2/2004, S. 52ff)

Gesetzliche Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung und rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei unzureichender finanzieller Förderung
Prof. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial -und Gesundheitswissenschaften (Vortrag vom 6. Mai 2004, Jahresfachtagung der BAG-SB)
(Heft 3/2004, S. 28ff)

Die Neuregelung der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsvergütung durch das KostenmodernisierungsG
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Dirk Zimmermann, Alsbach
(Heft 3/2004, S. 32ff)

Aktuelles zu Überschuldung und Insolvenzen natürlicher Personen
Kai Henning, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund
(Heft 3/2004, S. 42ff)

Erwerbstätigkeit und Verschuldungssituation von Schülerinnen und Schülern
Dr. Dr. E. Zimmermann, Karlsruhe
(Heft 3/2004, S. 53 f.)

Die Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f Abs. 1 ZPO ab 01.01.2005 (HARTZ IV)
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen
(Heft 4/2004, S. 19ff)

Referentenentwurf InsO-Änderung – Synopse
Prof. Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen
(Heft 4/2004, S. 26ff)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetztes und anderer Gesetze vom 16. September 2004
Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO) und Arbeitskreis Girokonto
(Heft 4/2004, S. 42ff)

Auswirkungen von HARTZ IV auf die Schuldnerberatung – Deprofessionalisierungstendenzen in der sozialen Arbeit
Volker Haug, Schuldnerfachberatungszentrum, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Heft 4/2004, S. 53ff)

Schuldnerberatung und Mediation – Möglichkeiten und Grenzen der Beratungsansätze
A. Braune, Homberg
(Heft 4/2004, S. 64ff)

gerichtsentscheidungen

*Heft 1/2004, S. 11ff – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*
*und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Gewalttätigkeit des Ex-Mannes kann gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts entgegenstehen
BVerfG, Urteil vom 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03

Prozessgericht entscheidet über Zusammenrechnung bei Abtretung mehrerer Arbeitseinkommen
BGH, Beschluss vom 31.10.2003 – IXa ZB 194/03 (Vorinstanzen: LG Braunschweig, AG Goslar)

Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern (verschleierte Schwiegersohnhaftung)
BGH, Urteile vom 15.10.2003 – XII ZR 122/00, vom 17.12.2003 – XII ZR 224/00 und vom 14.01.2004 – XII ZR 69/01

Keine Kostenerstattungspflicht des Schuldners an den Gläubiger bei erfolgreicher Vollstreckungsabwehrklage durch Drittschuldner
LG Konstanz, Beschluss vom 11.08.2003, 62 T 103/03, rechtskräftig in Rpfleger 2004, Nr. 1, S. 56

Kosten im Zwangsvollstreckungsverfahren
LG Kassel, Beschluss vom 04.08.2003, 3 T 309/03, rechtskräftig in Rpfleger 2004, Nr. 1, S. 65

Wiederholung der Eidesstattlichen Versicherung
AG Lindau, Beschluss vom 04.02.2003 – l M 2054/2001 in DGVZ 2003, Nr. 11, S. 173 f.

Keine Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses
AG Reinbek, Beschluss vom 16.05.2003 – 7 M 96/2003 in DGVZ 2003, Nr. 11, S. 173 f.

Ersparnisse für die Bestattung können Schonvermögen sein
OVG Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2003 – 16 B 2078/03

Gemeinnützige Arbeit statt Schachspielen
VG Neustadt, Beschluss vom 02.12.2003 – 4 L 3161/03.NW

Lausbuben können als Brandverursacher für die Kosten des Feuerwehreinsatzes haften
VG Koblenz, 26.12.2003, 2 K 1265/03.KO

Unbilligkeit von Säumniszuschlägen bei Zahlungsunfähigkeit wegen Überschuldung
BFH, Urteil vom 09.07.2003 – V R 57/02, Vorinstanz: FG Düsseldorf, in ZInsO 23/2003, S. 1103 f.

Befugnis des Betreuers eines GmbH-Geschäftsführers im Insolvenzverfahren
AG Göttingen, Beschluss vom 20.12.2003 – 74 IN 377/03 in ZVI 23/2003, S. 1107 f.

Lohnabtretung muss von Treuhänder als vorrangig berücksichtigt werden, wenn Arbeitgeber dies verkennt
LG Bochum, Beschluss vom 23.09.2003 – 10 T 41/03 in ZInsO 24/2003, S. 1152 f.

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung – ja und nein
AG Kiel, Beschluss vom 13.08.2003 – 24 IK 22/99 in ZInsO 22/2003, S. 1053 f.;
LG Oldenburg, Beschluss vom 05.03.2003 – 6 T 141/03 in NZI 1/2004, S. 44

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verschweigen von Forderungen
AG Göttingen, Beschluss vom 25.09.2003 – 74 IK 104/00 (nicht rechtskräftig) in ZVI 11/2003, S. 610

Rücknahme des Antrages auf Restschuldbefreiung ohne Zustimmung des Gläubigers möglich
LG Freiburg, Beschluss vom 12.11.2003 – 4 T 265/03 in ZInsO 23/2003, S. 1106 f.

Nur konkrete Gefährdung der wirtschaftlichen Gläubigerinteressen begründet Versagung der Restschuldbefreiung
AG Memmingen, Beschluss vom 27.11.2003 – IN 106/01 in ZInsO 1/2004, S. 52 f.

Voraussetzungen für Beiordnung eines Anwalts bei Anmeldung von Forderungen aus unerlaubter Handlung zur Tabelle
BGH, Beschluss vom 18.09.2003 – IX ZB 44/03 in ZVI 11/2003, S. 601 f. mit Anmerkung v. Rechtspfleger am AG Krefeld Uwe Mäusezahl sowie in ZInsO 22/2003, S. 1044 f.

*Heft 2/2004, S. 9ff – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Beachtung eines Rechtsmittels trotz Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz
BVerfG, Beschluss vom 23.12.2003 – 2 BvR 917/03

Zulässigkeit von Staffelmieten, die im Voraus vereinbart wurden
BGH, Urteil vom 03.12.2003 – VIII ZR 157/03

Aufklärungspflichten bei Vermittlung eines geschlossenen Immobilienfonds
BGH, Urteil vom 07.07.2003, II ZR 18/01 in VuR 12/2003, S. 467 (Leitsatz)

Erzwingung der Abgabe der Einkommenssteuererklärung durch Vollstreckungsgläubiger
BGH, Beschluss vom 12.12.2003 – IXa ZB 115/03 in ZVI 2/2004, S. 84ff

Zulässigkeit der Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftige Unterhaltsansprüche
BGH, Beschluss vom 31.10.2003 – IXa ZB 200/03

Sittenwidrigkeit einer anwaltlichen Honorarvereinbarung
BGH, Beschluss vom 24.07.2003 – IX ZR 131/00 in NJW 48/2003, S. 3486

Geltendmachung von Vollstreckungskosten – Einräumung einer angemessenen Frist zur freiwilligen Forderungserfüllung
BGH, Beschluss vom 10.10.2003 – IX a ZB 183/02 – in DGVZ 2004, S. 24

Zur Ersatzhaftung des Großvaters auf rückständigen Unterhalt für seine Enkelin für die Zeit vor Feststellung der Vaterschaft des Sohnes
BGH, Urteil vom 10.03.2004 –XII ZR 123/01

Kein Telefonentgeltanspruch für Verbindungen durch ein heimlich installiertes Anwahlprogramm (sogenannter Dialer)
BGH, Urteil vom 04.03.2004 – III ZR 96/03

Sittenwidrigkeit einer Arbeitnehmerbürgschaft für Kredit des Arbeitgebers
BGH, Urteil vom 14.10.2003 – XI ZR 121/02

Unzulässige Schuldnerberatung durch ausländische Stiftung
OLG Köln, Urteil vom 19.12.2003 – 6 U 65/03 in ZVI 2/2004, S. 88ff

Tilgung von Bankdarlehen durch Lebensversicherung
OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.04.2003, 15 U 8/02 in VuR 12/2003, S. 463ff

Krankenkasse muss Einnahme von Viagra trotz Kreislauferkrankung tolerieren
OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.07.2003 – 12 U 32/03 in NJW 45/2003, S. 3279 f.

Sozialhilfeträger muss Arztkosten für Beschneidung eines muslimischen Kindes übernehmen
OVG Lüneburg, Beschluss vom 23.07.2002 – 4 ME 336/02 in NJW 45/2003, S. 3290

Einsatz von Vermögen in der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft bei Sozialhilfebezug
OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.02.2004 – 12 PA 63/04

Unberechtigter Empfang von Arbeitslosenhilfe – Mitteilungspflicht des Arbeitslosen
OLG Köln, Urteil vom 17.12.2002 – Ss 470/02 in NStZ 2003, S. 374

Verwirkung des Rechts auf Mietzins bei widerspruchsloser Hinnahme einer Minderung
OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2003 – 10 U 18/02 in NJW-RR 2003, S. 1016

Zulässigkeit des Verzichtes auf Rechte im Ehevertrag
OLG Koblenz, Beschluss vom 23.06.2003 – 13 UF 257/03

Für Klagen aus Gewinnzusagen besteht mangels Vollstreckbarkeit kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe
OLG Dresden, Urteil vom 23.12.2003 – 8 W 781/03

Gesamteindruck einer Gewinnzusage kann nicht durch anders lautende Auszahlungsbedingungen entkräftet werden
OLG Stuttgart, Urteil vom 18.12.2003 – 13 U 142/03

Pauschale Gebühr bei Rückgabe von Lastschriften unzulässig
LG Köln, Urteil vom 11.06.2003, 26 O 100/02 in VuR 12/2003, S. 465ff

Haftung des Vermittlers einer fremdfinanzierten Rente
LG Augsburg, Urteil vom 23.09.2003 – O 1813/02 in VuR 3/2004, S. 104ff

Vollstreckung von Teilbeträgen einer titulierten Forderung
LG Aurich, Beschluss vom 26.08.2003 – 4 T 374/03 in DGVZ 2004, S. 15

Normenkontrollvorlage des AG München gegen die Restschuldbefreiung vom BVerfG als unzulässig zurückgewiesen
BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 – 1 BvL 8/03 in ZVI 2/2004, S. 126ff

Mindestvergütung für Treuhänder in masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren ist verfassungswidrig
BGH, Beschluss vom 15.01.2004 – IX ZB 46/03 in ZVI 2/2004, S. 132 f. = ZInsO 5/2004, S. 263 f. mit Anmerkung Haarmeyer

Verfassungswidrigkeit der Treuhändermindestvergütung in masselosen Insolvenzverfahren
BGH, Beschluss vom 15.01.2004 – IX ZB 96/03 in ZVI 2/2004, S. 133ff = ZInsO 5/2004, S. 257ff

Eine Unterbrechung des Hausratsverteilungsverfahrens durch Insolvenzeröffnung
OLG Naumburg, Beschluss vom 09.12.2003 – 8 UF 156/03 in ZInsO 5/2004, S. 279 f.

Berücksichtigung von aufrechenbaren Bankguthaben bei Entscheidung über Verfahrenskostenstundung
LG Bochum, Beschluss vom 23.09.2003 – 10 T 71/03

Negative Feststellungsklage des Schuldners gegen Forderungsgrund der unerlaubten Handlung ist unzulässig
LG Bochum, Beschluss vom 12.12.2003 – 2 O 197/03 in ZInsO 2/2004, S. 119

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ab Insolvenzeröffnung
OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 21.01.2003 – 1 UF 187/02 in ZVI 2/2004, S. 118 f.

Treuhänderbestellung für das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren
BGH, Beschluss vom 24.07.2003 – IX ZB 458/02 in ZVI 2/2004, S. 129

Wiederholte Stellung von Stundungsanträgen zulässig
LG Berlin, Beschluss vom 16.07.2003 – 86 T 792/03 in ZVI 2/2004, S. 123 f.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheiten
AG Neu-Ulm, Beschluss vom 19.02.2002 – IK 317/03 (nicht rechtskräftig) in ZVI 2/2004, S. 131 f.

*Heft 3/2004, S. 9ff – zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Zu den Darlegungs- und Beweispflichten der Bank betreffend die Mithaftung der Ehefrau und zur Tilgungsreihenfolge bei teilweise sittenwidriger Mithaftung
Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 21.04.2004, 3 U 14/04

Zur Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs des den Haushalt führenden Ehegatten
BGH, Beschluss vom 19.03.2004 – IXa ZB 57/03 -

Anspruch auf Erstattung der Kosten der Batterien für Hörgerät
LG München I, Urteil vom 02.03.2004, 20 S 19205/03

Belehrung über die Möglichkeit eines „Widerrufs in Textform" nicht ordnungsgemäß
LG München I, Urteil vom 19.02.2004, 2 O 15288/03

Zur Pfändbarkeit des Pflichtteils durch einen Unterhaltsgläubiger
OLG Celle, Beschluss vom 10.05.2004, 6 U 215/03

Ende der 5-Jahres-Altfallregelung
BGH, Beschluss vom 21.05.2004 – IX ZB 274/03

Zulässigkeit der Aufrechnung des Finanzamtes gegen Steuererstattungsansprüche im Insolvenzverfahren; Möglichkeit der Zustimmungsersetzung
LG Kiel, Beschluss vom 06.04.2004 – 13 T 150/03 in ZinsO 10/2004, S. 558 f.

Grobe Fahrlässigkeit im Haushalt
OLG Oldenburg, Urteil vom 05.05.2004, 3 U 6/04

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von 10/10-Inkassogebühren
OLG Köln, Urteil vom 29.04.2003, 6 U 60/03

Sparpläne mit variablen Zinsen
BGH, Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03

Inhaltskontrolle von Eheverträgen
BGH, Urteil vom 11.02.2004, XII ZR 265/02

Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen
VGH, Urteil vom 19.02.2004, 12 BV 03.2219

Zu geringe Nebenkostenpauschale
BGH, Urteil vom 11.02.2004, VII ZR 195/03

Berücksichtigung von gepfändetem Unterhalt
LG Dortmund, Beschluss vom 02.07.2004, 9 T 107/04

*Heft 4/2004, S. 11ff – zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Zur Pflicht des Schuldners, bei der eidesstattlichen Versicherung die Einkünfte unterhaltsberechtigter Personen anzugeben
BGH, Beschluss vom 19.05.2004 – IXa ZB 297/03 in ZVI, Heft9/2004, S. 516ff

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter (ebay)
BGH, Urteil vom 03.11.2004 – VIII ZR 375/03

Zustimmungspflicht eines Ehegatten zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung
BGH, Urteil vom 03.11.2004 – XII ZR 128/02

Pfändbarkeit des Eigengeldes eines Strafgefangenen
BGH, Beschluss vom 16.07.2004 – IXa ZB 287/03 in ZVI Heft 12, 2004, mit Anmerkung Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Anlegerschutz bei der Göttinger Gruppe
BGH, Urteil vom 29.11.2004 – II ZR 6/03

Wegfall des Unterhaltsanspruchs einer nicht verheirateten Mutter bei Heirat eines anderen Mannes
BGH, Beschluss vom 17.11.2004 – XII ZR 183/02

Keine Ungleichbehandlung unverheirateter Mütter gegenüber geschiedenen Müttern beim Unterhaltsanspruch
BGH, Beschluss vom 01.12.2004 – XII ZR 3/03

Haftung von Kindern bei Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs
BGH, Beschluss vom 30.11.2004 – VI ZR 365/03 und VI ZR 365/03

Fidium Finanz AG klagt gegen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 11.10.2004 – 9 E 993/04 (V)

Pflicht zur Rücklagenbildung zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens
LG Duisburg, Beschluss vom 24.06.2004 – 7 T 161/04 in ZVI Heft 9/2004, S. 534 f. = ZInsO Heft 18 / 04, S. 1044 f.

Kein weiteres Insolvenzverfahren während Wohlverhaltensperiode
AG Oldenburg, Beschluss vom 03.08.2004 – 60 IN 97/04 in ZInsO Heft 20/04, S. 1154 f.

Zum Entzug der öffentlichen Bestellung als vereidigter Sachverständiger im Insolvenzverfahren
VG Frankfurt; Beschluss vom 23.09.2004 – 5 G 2834/04

Grob fahrlässig unvollständige Angaben nach § 290 Abs. 1 Nr. 6
AG Heidelberg, Beschluss vom 24.05.2005 – 51 IK 25/02, rechtskräftig in ZVI, Heft 10/2004, S. 630

berichte

Gruppenarbeit in der Insolvenzberatung – ein Praxisbeispiel
Andrea Lambrich, SKM – kath. Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.
(Heft 1/2004, S. 40ff)

Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
Münchener Zentralstelle für Strafentlassene
(Heft 1/2004, S. 43ff)

„Recht auf ein Girokonto" – in Bayern (k)ein Thema?
Gabi Hess und Ursula Weser für die LAG Schuldnerberatung Bayern
(Heft 1/2004, S. 46ff)

Was leistet die Insolvenzberatung in Deutschland? – Eine kritische Betrachtung der Leistungsfähigkeit
Tim Sommer, Dipl. Soz.päd., Wilhelmshaven
(Heft 1/2004, S. 49 f.)

Kooperationsprojekt: Schuldner- und Insolvenzberatung – Auszug aus dem Jahresbericht 2003 der Caritas Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin
Wilfried Jahn
(Heft 2/2004, S. 57ff)

Bayern: Beabsichtigte Streichung der Mittel für Insolvenzberatung und die Folgen – Gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V. (LAG-SIB) und des Fachausschusses Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F zur Anhörung des Landtagsausschusses Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik am 19. Februar 2004
Klaus Hofmeister, für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.
Robert Münderlein, Sprecher Fachausschuss Schuldnerberatung der LAG Ö/F Bayern
(Heft 2/2004, S. 59ff)

Citibank und Schuldnerberatung – Geschäftspraxis, Interessenlagen und Kooperationsmöglichkeiten
Thomas Seethaler, Dieter Zimmermann und Thomas Zipf
(Heft 2/2004, S. 67 f.)

Stellungnahme des Schuldnerfachberatungszentrums Mainz zum Problembereich Ver- und Überschuldung im Armuts- und Reichtumsbericht Rheinland-Pfalz
Werner Sanio (Teil 1-4), Dr. Michael Köhler (Teil 5), Schuldnerfachberatungszentrum, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Heft 2/2004, S. 69ff)

Änderungsvorschläge zur Regelsatzverordnung zur Sozialhilfe
Nationale Armutskonferenz, Johannes Jakob, DGB, Berlin, 8.3.2004
(Heft 2/2004, S. 72 f.)

Qualität in der Caritas Schuldnerberatung Diözese Bozen-Brixen
Dr. Petra Priller, Stellenleiterin bei der Caritas Schuldnerberatung Diözese Bozen-Brixen
(Heft 2/2004, S. 73ff)

Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV
Gottfried Beicht, Dipl.-Sozialarbeiter, Leiter der Schuldnerberatung der AWO Beratungsdienste gGmbH Leverkusen
(Heft 3/2004, S. 58ff)

Jahresbericht 2003 – zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern
Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG SB M.-V., Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG SB M.-V.
(Heft 3/2004, S. 62ff)

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe – ein zielgruppenspezifisches Beratungsangebot im rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystem (Bericht 2003)
Autoren des Fachkräfteprogramms „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“
(Heft 4/2004, S. 73ff)

Selbstständig in der Schuldnerberatung? Wer soll das bezahlen?
R. Dingerkus, Zentrale Insolvenzberatung, Erkrath
(Heft 4/2004, S. 77)

arbeitsmaterialien

Heft 1/2004, S. 51ff
- H wie HARTZ III und IV
- F wie Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern

Heft 2/2004, S. 76
- K wie Kostenvergleich

Heft 3/2004, S. 73
- K wie Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten
- R wie Rechenbogen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- S wie Sozialhilferegelsätze

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, Postfach 41 20, 55031 Mainz

Creditreform

Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

Zugelassenes Inkassounternehmen

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG
Postfach 41 20, 55031 Mainz
Bonifaziusplatz 1 a, 55118 Mainz
Telefon 06131/96044-25
Telefax 06131/96044-44
E-Mail inkasso@mainz.creditreform.de

19.01.2005

...ehmernummer

...en unbedingt angeben

Rückständige Rundfunkgebühren für die Landesrundfunkanstalt:
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK (WDR) 50667 Köln

Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer,

am kommenden Wochenende ist es endlich wieder so weit, die **Fußball-Bundesliga** startet in die Rückrunde. Den Auftakt machen zwei Teams, deren Rivalität eine lange Tradition hat – der FC Bayern München trifft auf den Hamburger SV.

Die **SPORTSCHAU** überträgt die erste Partie im neuen Jahr für Sie am 21.01.2005 ab 20:15 Uhr live aus dem Olympia-Stadion in München.

ARD und ZDF tut etwas für seine Kunden. Doch Fußball gucken darf natürlich nur, wer auch seine Rundfunkgebühren bezahlt, ist doch logisch, oder?

Sie leider nicht, denn Ihr derzeitiger Gebührenrückstand beträgt 188,35 EUR.

Sie haben die Chance Versäumtes nachzuholen. Zahlen Sie den vorgenannten Betrag, oder wenigstens monatliche Raten in Höhe von 30,00 EUR.

Denken Sie daran, nur wer zahlt, der schaut mit einem guten Gewissen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Rückrunde.

Mit freundlichen Grüßen
Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG

Zahlungen mit Angabe der Teilnehmernummer bitte nur auf das:
Beitreibungskonto für Rundfunkanstalten ARD/ZDF
Postbank Ludwigshafen – Konto-Nr.: 2050 19-677 BLZ 54510067

Form: 19319
HR Mainz A 0381
Ust-IdNr. DE 149025452

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

HECKMANN • PELLENGAHR • TODTENHÖFER
Partnerschaftsgesellschaft
- RECHTSANWÄLTE und STEUERBERATER-

Per Telefax: 02802/704045
F.K. Schmitz-Winnenthal
Op de Schanz 1

46509 Xanten

EINGANG
19. Nov. 2004
F. Schmitz-Winnenthal

DR. DIETER HECKMANN *
RUDOLF PELLENGAHR ** ***
DR. FRANK TODTENHÖFER ***
MARTIN GIRING ** ***
RALF TODTENHÖFER, StB.

* zugl. Dipl.-Kfm.
** zugl. Fachanwalt f. Arbeitsrech
*** zugelassen am OLG

Burggrafenstraße 5 a
40545 Düsseldorf

Telefon 0211 / 49 40 70

Telefax 0211 / 49 81 247

E-mail rae.heckmann@cityweb.de

Fach Landgericht 102

Düsseldorf, 18.11.2004 /hf
Unsere Forderung gegen

PR-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schmitz-Winnenthal,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.11.2004 sowie auf das heute mit unserem Büro geführte Telefonat.

Wir bitten Sie höflich um Mitteilung, wie hoch unsere Forderung gegen Frau Klein ist.

Mit freundlichen Grüßen
Heckmann Pellengahr Todtenhöfer
- Rechtsanwälte -

(Dr. Frank Todtenhöfer)

Bankverbindungen:
Commerzbank Düsseldorf-Oberkassel
BLZ 300 400 00, Konto-Nr.: 363626300

Steuernummer: 103 5081 0857

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46, Konto-Nr.: 8106 20-460

E-mail: nicht für fristgebundene Korrespondenz

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

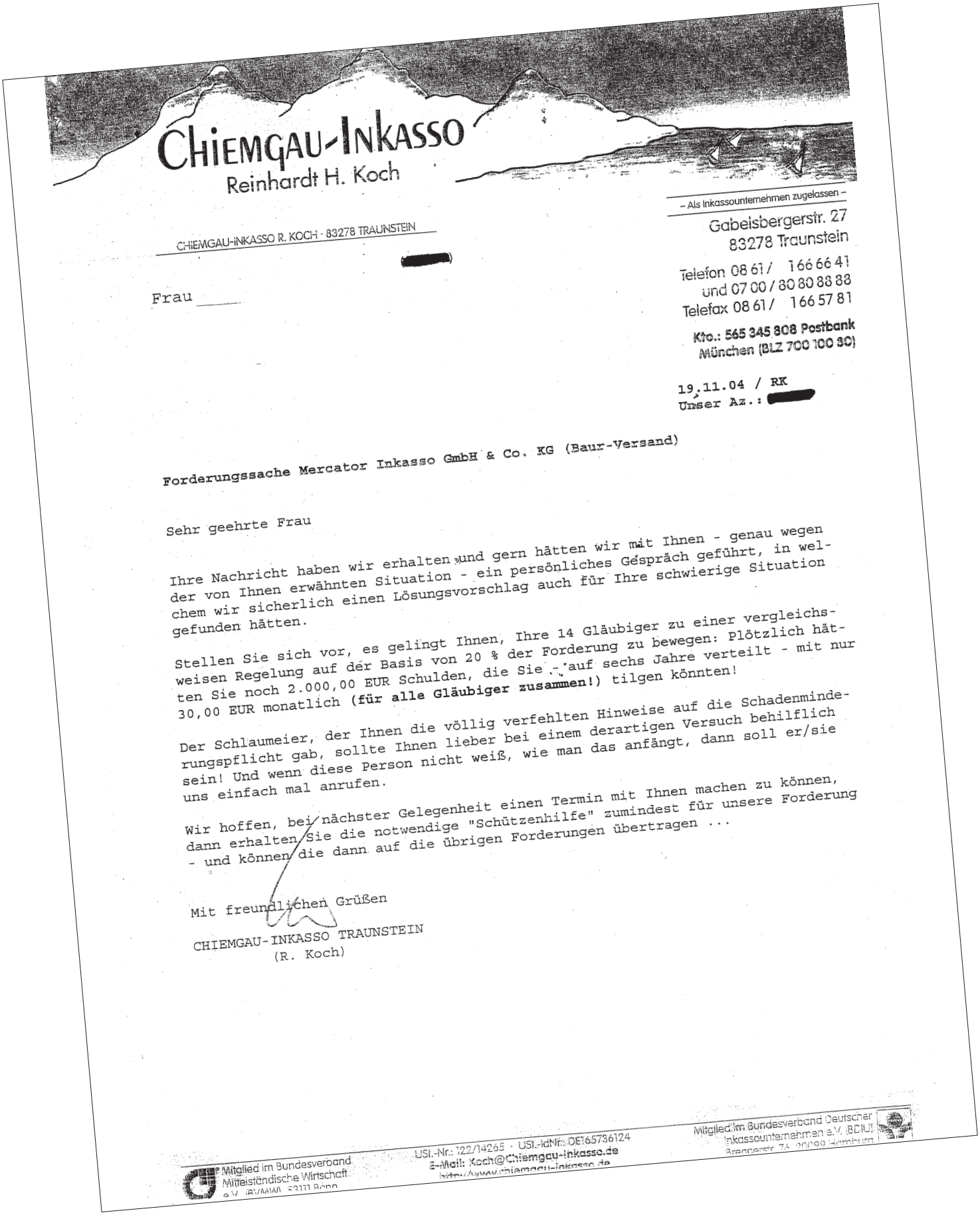

CHIEMGAU-INKASSO
Reinhardt H. Koch

– Als Inkassounternehmen zugelassen –

CHIEMGAU-INKASSO R. KOCH · 83278 TRAUNSTEIN

[redacted]

Frau _____

Gabelsbergerstr. 27
83278 Traunstein

Telefon 08 61 / 166 66 41
und 07 00 / 80 80 88 88
Telefax 08 61 / 166 57 81

Kto.: 565 345 808 Postbank
München (BLZ 700 100 80)

19.11.04 / RK
Unser Az.: [redacted]

Forderungssache Mercator Inkasso GmbH & Co. KG (Baur-Versand)

Sehr geehrte Frau

Ihre Nachricht haben wir erhalten und gern hätten wir mit Ihnen - genau wegen der von Ihnen erwähnten Situation - ein persönliches Gespräch geführt, in welchem wir sicherlich einen Lösungsvorschlag auch für Ihre schwierige Situation gefunden hätten.

Stellen Sie sich vor, es gelingt Ihnen, Ihre 14 Gläubiger zu einer vergleichsweisen Regelung auf der Basis von 20 % der Forderung zu bewegen: Plötzlich hätten Sie noch 2.000,00 EUR Schulden, die Sie auf sechs Jahre verteilt - mit nur 30,00 EUR monatlich **(für alle Gläubiger zusammen!)** tilgen könnten!

Der Schlaumeier, der Ihnen die völlig verfehlten Hinweise auf die Schadenminderungspflicht gab, sollte Ihnen lieber bei einem derartigen Versuch behilflich sein! Und wenn diese Person nicht weiß, wie man das anfängt, dann soll er/sie uns einfach mal anrufen.

Wir hoffen, bei nächster Gelegenheit einen Termin mit Ihnen machen zu können, dann erhalten Sie die notwendige "Schützenhilfe" zumindest für unsere Forderung - und können die dann auf die übrigen Forderungen übertragen ...

Mit freundlichen Grüßen

CHIEMGAU-INKASSO TRAUNSTEIN
(R. Koch)

Mitglied im Bundesverband Mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW), 53111 Bonn

USt.-Nr.: 122/14265 · USt.-IdNr.: DE165736124
E-Mail: Koch@Chiemgau-Inkasso.de
http://www.chiemgau-inkasso.de

Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU), Brennerstr. 74, 20099 Hamburg

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**

bei _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. **19 € [16 €]**

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. **20 € [17 €]**

Im Reich der Sinne:
Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB **10 € [8 €]**

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?
Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität
Dokumentation der Jahrestagung 2002
der BAG-SB **19 € [15,90 €]**

Verbraucherinsolvenz – Beratung
Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung
Rainer Mesch, 2004 **10 € [8 €]**

Bank und Jugend im Dialog
Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen,
Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen.
Zweite überarb. und erw. Auflage mit Video DVD
16,50 € [14,50 €]

SEMINAR–MATERIALIEN

Büroorganisation	4 € [3 €]
Gesprächsführung	4 € [3 €]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de
Internet: bag-schuldnerberatung.de